Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3908

16. 04. 80

Sachgebiet 4123

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 8/1347 —

A. Problem

Die bestehenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes haben sich als ungenügend erwiesen, um einen angemessenen Schutz der Gläubiger einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gewährleisten. Finanzausstattung und praktische Handhabbarkeit der Vorschriften über die GmbH sind den heutigen Erfordernissen und den Erfahrungen anzupassen. Die Rechte der einzelnen Gesellschafter (Minderheitsrechte) sind bisher unzureichend geregelt. Ein praktisches Bedürfnis hat sich dafür ergeben, die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung gesetzlich zu regeln.

B. Lösung

Der Entwurf sieht insbesondere die folgenden Regelungen vor:

Das Mindeststammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll in Zukunft 50 000 DM betragen; bestehenden Gesellschaften wird für die Anhebung ihres Stammkapitals auf diesen Betrag eine Frist von fünf Jahren eingeräumt. Erhöht wird auch der Betrag, der mindestens einzuzahlen ist. Für die Einmann-Gründung, die gesetzlich zugelassen wird, werden be-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

sondere Vorschriften zur Aufbringung des Stammkapitals vorgesehen. Bei Sachgründungen wird ein Sachgründungsbericht verlangt und die Einreichung von Unterlagen, aus denen die Bewertung der Sacheinlagen ersichtlich ist. Das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht des Registergerichts werden gesetzlich geregelt. Die Haftung der Gesellschafter für die Richtigkeit der Angaben bei Anmeldung wird verstärkt. Nicht übernommen werden aus dem Regierungsentwurf die Vorschriften über die Gründungsprüfung, die Nachgründung und die Sonderprüfung.

Der Entwurf sieht weiter vor, daß kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen im Konkurs der Gesellschaft wie haftendes Kapital behandelt werden. Umgehungen dieser Vorschrift durch wirtschaftlich entsprechende Gestaltungen werden durch eine Generalklausel denselben Rechtsfolgen unterworfen. Beschränkt wird außerdem der Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft. Personen, die wegen eines Konkursdelikts bestraft oder mit einem Berufsverbot belegt worden sind, werden für eine bestimmte Zeit von der Geschäftsführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgeschlossen. Entsprechende Regelungen werden auch für andere Gesellschaftsformen vorgesehen.

Ausdrücklich geregelt wird das Auskunfts- und Einsichtsrecht jedes Gesellschafters.

Die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit anderen Gesellschaften wird gesetzlich zugelassen.

Außerdem werden zusätzliche Gläubigersicherungen für andere gesellschaftsrechtliche Gestaltungsformen eingefügt, insbesondere für die GmbH und Co KG.

C. Alternativen

wurden, wie aus dem Bericht ersichtlich — und darüber hinaus — erörtert, aber als weniger geeignet verworfen.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1347 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 8. April 1980

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Lambinus**	**Helmrich**	**Kleinert**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften – Drucksache 8/1347 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**	Artikel 1 **Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**
Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123 — 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 24. März 1976 (BGBl. I S. 725), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 24. März 1976 (BGBl. I S. 725), wird wie folgt geändert:
1. § 1 erhält folgende Fassung: „§ 1 Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden."	1. unverändert
2. § 2 *wird wie folgt geändert:* *a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:* *„(2) Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, steht dem Gesellschaftsvertrag die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft gleich."* *b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.*	2. § 2 **Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:** **„Der Gesellschaftsvertrag bedarf notarieller Form."**

Entwurf

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „zwanzigtausend" durch das Wort „fünfzigtausend" ersetzt.

   b) Absatz 4 *wird aufgehoben.*

4. *Nach § 5 werden die folgenden §§ 5 a bis 5 d eingefügt:*

„§ 5 a

(1) Jeder einem einzelnen Gesellschafter eingeräumte besondere Vorteil muß im Gesellschaftsvertrag unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

(2) Der Gesamtaufwand, der zu Lasten der Gesellschaft an Gesellschafter oder andere Personen als Entschädigung oder als Belohnung für die Gründung oder ihre Vorbereitung gewährt wird, ist im Gesellschaftsvertrag gesondert festzusetzen.

(3) Ohne diese Festsetzung sind die Verträge und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kann die Unwirksamkeit nicht durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags geheilt werden.

(4) Die Festsetzungen können erst geändert werden, wenn die Gesellschaft fünf Jahre im Handelsregister eingetragen ist.

(5) Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Festsetzungen können durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erst beseitigt werden, wenn die Rechtsverhältnisse, die den Festsetzungen zugrunde liegen, seit mindestens fünf Jahren abgewickelt sind.

§ 5 b

(1) Sollen Gesellschafter Einlagen machen, die nicht in Geld zu leisten sind (Sacheinlagen), oder soll die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder andere Vermögensgegenstände übernehmen (Sachübernahmen), so müssen im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden der Gegenstand der Sacheinlage oder der Sachübernahme, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) Absatz 4 **erhält folgende Fassung:**

„(4) Sollen Sacheinlagen geleistet werden, so müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. Die Gesellschafter haben in einem Sachgründungsbericht die für die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen wesentlichen Umstände darzulegen und beim Übergang eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Jahresergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre anzugeben."

Nummer 4 entfällt

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

der Stammeinlage, für den die Sacheinlage geleistet werden soll, oder die Vergütung, die bei der Sachübernahme zu gewähren ist.

(2) Ohne diese Festsetzung sind Verträge über Sacheinlagen und Sachübernahmen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ist die Gesellschaft eingetragen, so wird die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrags durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Ist die Vereinbarung einer Sacheinlage unwirksam, so ist der Gesellschafter verpflichtet, die auf seinen Geschäftsanteil zu leistende Einlage in Geld einzuzahlen.

(3) Nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kann die Unwirksamkeit nicht durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geheilt werden.

(4) Für die Änderung rechtswirksam getroffener Festsetzungen gilt § 5 a Abs. 4, für die Beseitigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags § 5 a Abs. 5.

§ 5 c

Werden bei der Errichtung der Gesellschaft Sacheinlagen oder Sachübernahmen vereinbart, so haben die Gesellschafter in einem schriftlichen Bericht (Sachgründungsbericht) die wesentlichen Umstände darzulegen, von denen die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen oder Sachübernahmen abhängt. Beim Übergang eines Unternehmens auf die Gesellschaft sind dabei die Jahresergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre anzugeben.

§ 5 d

(1) Sollen als Sacheinlagen oder Sachübernahmen Wertpapiere, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich nicht festgestellt wird, oder andere Gegenstände als Sachen eingebracht oder übernommen werden, so ist durch einen oder mehrere Prüfer (Gründungsprüfer) zu prüfen, ob der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht.

(2) Die Gründungsprüfer bestellt das Gericht des Sitzes der Gesellschaft nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(3) Als Gründungsprüfer sollen, wenn die Prüfung keine anderen Kenntnisse fordert, nur bestellt werden

1. Personen, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind;

2. Prüfungsgesellschaften, von deren gesetzlichen Vertretern mindestens einer in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist.

Entwurf

(4) Die Gründungsprüfer können von den Gesellschaftern alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.

(5) Über die Prüfung haben die Gründungsprüfer schriftlich zu berichten. Ergibt die pflichtgemäße Prüfung, daß der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht, so haben die Gründungsprüfer dies in einer Schlußerklärung zum Prüfungsbericht zu bestätigen. Sind Einwendungen zu erheben, so haben die Gründungsprüfer die Bestätigung in der Schlußerklärung einzuschränken oder zu versagen.

(6) Die Gründungsprüfer haben je ein Stück des Prüfungsberichts und der Schlußerklärung dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft und den Geschäftsführern, ein Stück der Schlußerklärung auch der Industrie- und Handelskammer einzureichen. Sie haben dem Gericht ferner durch eine Bescheinigung nachzuweisen, daß die Schlußerklärung bei der Industrie- und Handelskammer eingereicht worden ist. Jedermann kann die Schlußerklärung außer bei dem Gericht bei der Industrie- und Handelskammer einsehen. Die Einsicht des Prüfungsberichts bei dem Gericht sowie die Erteilung von Abschriften des Berichts sind ausgeschlossen.

(7) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern und den Gründungsprüfern über den Umfang der Aufklärungen und Nachweise, die von den Gesellschaftern zu gewähren sind, entscheidet das Gericht des Sitzes der Gesellschaft. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Solange sich die Gesellschafter weigern, der Entscheidung nachzukommen, wird der Prüfungsbericht nicht erstattet.

(8) Die Gründungsprüfer haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Hierüber entscheidet das Gericht des Sitzes der Gesellschaft. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Wer wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 d des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist, kann auf die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils nicht Geschäftsführer sein; *ist der Täter zu einer*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Wer wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 d des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist, kann auf die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils nicht Geschäftsführer sein; **in die Frist wird**

Entwurf

Freiheitsstrafe verurteilt worden, so verlängert sich die Frist um die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Wem durch gerichtliches Urteil oder durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges untersagt worden ist, kann für die Zeit, für welche das Verbot wirksam ist, bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt, nicht Geschäftsführer sein."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

6. *§ 7 Abs. 2 wird aufgehoben.*

7. *Nach § 7 werden die folgenden §§ 7 a und 7 b eingefügt:*

„§ 7 a

(1) Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn auf jede Stammeinlage, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, ein Viertel eingezahlt ist. *Gesellschafter, die als Schuldner in einem Verzeichnis nach § 915 der Zivilprozeßordnung oder nach § 107 Abs. 2 der Konkursordnung eingetragen sind, sowie Gesellschafter, über deren Vermögen in den letzten fünf Jahren vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister das Konkursverfahren eröffnet worden ist, haben die Einlagen voll einzuzahlen.* Insgesamt muß auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt sein, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Stammeinlagen, für die Sacheinlagen zu leisten sind, fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark erreicht. Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, so darf die Anmeldung, *sofern die Einlagen nicht nach Satz 2 voll einzuzahlen sind,* erst erfolgen, wenn mindestens die nach den Sätzen 1 und 3 vorgeschriebenen Einzahlungen geleistet sind und der Gesellschafter für den übrigen Teil der Geldeinlage eine Sicherung bestellt hat.

(2) Der vor der Anmeldung der Gesellschaft einzuzahlende Betrag kann nur in gesetzlichen Zahlungsmitteln, in von der Deutschen Bundesbank bestätigten Schecks, durch Gutschrift auf ein Konto im Inland bei der Deutschen Bundesbank oder einem Kreditinstitut oder auf ein Postscheckkonto der Gesellschaft oder der Geschäftsführer zu ihrer freien Verfügung eingezahlt werden. Forderungen der Geschäftsführer aus diesen Einzahlungen gelten als Forderungen der Gesellschaft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Wem durch gerichtliches Urteil oder durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges untersagt worden ist, kann für die Zeit, für welche das Verbot wirksam ist, bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt, nicht Geschäftsführer sein."

b) unverändert

Nummer 6 entfällt

7. **§ 7 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn auf jede Stammeinlage, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, ein Viertel eingezahlt ist. Insgesamt muß auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt sein, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Stammeinlagen, für die Sacheinlagen zu leisten sind, fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark erreicht. Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, so darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn mindestens die nach den Sätzen 1 und **2** vorgeschriebenen Einzahlungen geleistet sind und der Gesellschafter für den übrigen Teil der Geldeinlage eine Sicherung bestellt hat."

Entwurf

(3) Der eingezahlte Betrag muß, soweit er nicht bereits zur Bezahlung der bei der Gründung angefallenen Steuern und Gebühren verwandt worden ist, bei der Anmeldung endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen.

§ 7 b

(1) Die Sacheinlagen sind vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister so an die Gesellschaft zu bewirken, daß sie endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen. *Gleiches gilt für einen von der Gesellschaft zu übernehmenden Vermögensgegenstand, wenn für ihn eine Vergütung gewährt wird, die auf die Einlage eines Gesellschafters angerechnet werden soll.*

(2) Ist zur Übertragung eines Rechts eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich, so genügt anstelle der Eintragung der Rechtsänderung zunächst die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des der Gesellschaft zustehenden Anspruchs und die Abgabe der zur Eintragung der Rechtsänderung erforderlichen Willenserklärungen. Dies gilt sinngemäß, wenn zur Übertragung des Rechts die Eintragung in ein anderes Register nötig ist."

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Nummer 3 die folgenden neuen Nummern 4 *bis 6* eingefügt:

„4. im Fall *der §§ 5 a und 5 b* die Verträge, die den Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind;

5. *im Fall des § 5 c* der Sachgründungsbericht;

6. wenn Sacheinlagen *oder Sachübernahmen* vereinbart sind *und eine Gründungsprüfung nach § 5 d Abs. 1 nicht vorgeschrieben ist,* Unterlagen darüber, daß der Wert der Sacheinlagen *oder Sachübernahmen* den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen *oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen* erreicht."

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 7.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) *Bei der Anmeldung ist nachzuweisen, daß die Einlagen nach den §§ 7 a und 7 b bewirkt sind und endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen. Ist der auf eine Geldeinlage geleistete Betrag durch Gutschrift auf ein Konto der Gesellschaft oder der Geschäftsführer bei der Deutschen*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„**(3)** Die Sacheinlagen sind vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister so an die Gesellschaft zu bewirken, daß sie endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen."

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Nummer 3 die folgenden Nummern 4 **und 5** eingefügt:

„4. im Fall **des § 5 Abs. 4** die Verträge, die den Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind, **und** der Sachgründungsbericht;

5. wenn Sacheinlagen vereinbart sind, Unterlagen darüber, daß der Wert der Sacheinlagen den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen erreicht."

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer **6**.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) **In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß die in § 7 Abs. 2 und 3 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind und daß der Gegenstand der Leistungen sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet.** Wird die Gesellschaft nur durch eine Person

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Bundesbank oder einem Kreditinstitut eingezahlt worden, so ist dies durch eine schriftliche Bestätigung des Instituts nachzuweisen; für die Richtigkeit der Bestätigung ist das Institut der Gesellschaft verantwortlich. Sind von den eingezahlten Geldeinlagen Steuern oder Gebühren bezahlt worden, so ist dies nach Art und Höhe der Beträge nachzuweisen. Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet und die Geldeinlage nicht voll eingezahlt, so ist auch *die Bestellung* der nach *§ 7 a Abs. 1 Satz 4* erforderlichen Sicherung *nachzuweisen.*"	errichtet und die Geldeinlage nicht voll eingezahlt, so ist auch **zu versichern, daß die** nach **§ 7 Abs. 2 Satz 3** erforderliche Sicherung **bestellt ist.**"
c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „(3) In der Anmeldung haben die Geschäftsführer zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. Die Belehrung nach § 51 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005) kann auch durch einen Notar vorgenommen werden."	c) unverändert
d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.	d) unverändert
9. § 9 erhält folgende Fassung: „§ 9 (1) *Soweit* der Wert einer Sacheinlage im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister nicht den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage *erreicht hat,* hat der Gesellschafter in Höhe des Fehlbetrags eine Einlage in Geld zu leisten. *Die gleiche Verpflichtung trifft den Gesellschafter, auf dessen Einlage die Vergütung für einen von der Gesellschaft zu übernehmenden Vermögensgegenstand angerechnet werden soll, soweit der Wert des Vermögensgegenstands im Zeitpunkt seiner Leistung an die Gesellschaft hinter dem Betrag zurückgeblieben ist, der auf die Einlage angerechnet werden soll.*	9. § 9 erhält folgende Fassung: „§ 9 (1) **Erreicht** der Wert einer Sacheinlage im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister nicht den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage, hat der Gesellschafter in Höhe des Fehlbetrags eine Einlage in Geld zu leisten.
(2) Der Anspruch der Gesellschaft verjährt in fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister."	(2) unverändert
10. Nach § 9 werden die folgenden §§ 9 a bis 9 *d* eingefügt: „§ 9 a (1) *Die Gesellschafter und die Geschäftsführer sind der Gesellschaft als Gesamtschuldner verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständig-*	10. Nach § 9 werden die folgenden §§ 9 a bis **9 c** eingefügt: „§ 9 a (1) **Werden zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht, so haben die Gesellschafter und Geschäftsführer der Ge-**

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

keit der Angaben, die zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft über die Übernahme der Stammeinlagen, Geld- und Sacheinlagen sowie deren Leistung, Verwendung eingezahlter Beträge, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sachübernahmen und Sicherungen für nicht voll eingezahlte Geldeinlagen gemacht worden sind. Sie sind ferner dafür verantwortlich, daß eine zur Annahme von Einzahlungen auf das Stammkapital bestimmte Stelle (§ 7 a Abs. 2) hierzu geeignet ist und daß die eingezahlten Beträge sowie die Sacheinlagen zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen. Sie haben, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz des sonst entstehenden Schadens, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, die nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen.

(2) Wird die Gesellschaft von Gesellschaftern durch Einlagen, *Sachübernahmen* oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit geschädigt, so sind ihr alle Gesellschafter als Gesamtschuldner zum Ersatz verpflichtet.

(3) Von diesen Verpflichtungen ist ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer befreit, wenn er die die Ersatzpflicht begründenden Tatsachen weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

(4) Neben den Gesellschaftern sind in gleicher Weise Personen verantwortlich, für deren Rechnung die Gesellschafter Stammeinlagen übernommen haben. Sie können sich auf ihre eigene Unkenntnis nicht wegen solcher Umstände berufen, die ein für ihre Rechnung handelnder Gesellschafter kannte oder kennen mußte.

(5) Für die Verantwortlichkeit der Gründungsprüfer gilt § 51 d Abs. 1 bis 4 über die Verantwortlichkeit der Sonderprüfer sinngemäß.

§ 9 b

Neben den Geschäftsführern, den Gesellschaftern und den Personen, für deren Rechnung die Gesellschafter Stammeinlagen übernommen haben, ist als Gesamtschuldner der Gesellschaft zum Schadenersatz verpflichtet,

1. *wer bei Empfang einer Vergütung, die entgegen den Vorschriften nicht in den Gründungsaufwand aufgenommen ist, wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, oder wer zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;*
2. *wer im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung der Gesellschaft*

---

sellschaft als Gesamtschuldner fehlende Einzahlungen zu leisten, eine Vergütung, die nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen und für den sonst entstehenden Schaden Ersatz zu leisten.

(2) Wird die Gesellschaft von Gesellschaftern durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit geschädigt, so sind ihr alle Gesellschafter als Gesamtschuldner zum Ersatz verpflichtet.

(3) unverändert

(4) Neben den Gesellschaftern sind in gleicher Weise Personen verantwortlich, für deren Rechnung die Gesellschafter Stammeinlagen übernommen haben. Sie können sich auf ihre eigene Unkenntnis nicht wegen solcher Umstände berufen, die ein für ihre Rechnung handelnder Gesellschafter kannte oder **bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes** kennen mußte.

Absatz 5 entfällt

entfällt

Entwurf

durch Einlagen oder Sachübernahmen an der Schädigung wissentlich mitgewirkt hat.

§ 9 *c*

(1) Ein Verzicht der Gesellschaft auf Ersatzansprüche nach § 9 a *Abs. 1 bis 4, § 9 b* oder ein Vergleich der Gesellschaft über diese Ansprüche ist unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.

(2) Ersatzansprüche der Gesellschaft nach *den §§ 9 a, 9 b* verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder, wenn die zum Ersatz verpflichtende Handlung später begangen worden ist, mit der Vornahme der Handlung.

§ 9 d

(1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist.

(2) Sind Sacheinlagen oder Sachübernahmen vereinbart, so hat das Gericht auch zu prüfen, ob der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht. Hat das Gericht insoweit Zweifel, so kann es auch eine Gründungsprüfung nach Maßgabe des § 5 d Abs. 2 bis 8 anordnen, falls für diese Sacheinlagen oder Sachübernahmen eine Gründungsprüfung nach § 5 d Abs. 1 nicht stattgefunden hat.

(3) Ist die Gesellschaft nicht ordnungsgemäß errichtet und angemeldet, so hat das Gericht die Eintragung abzulehnen. Dies gilt auch, wenn *der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen nicht den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht."*

11. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 *wird die* Angabe „§ 5 Abs. 4" *durch die Angabe „den §§ 5 a und 5 b" ersetzt.*

b) Als Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zugleich ist bekanntzumachen, daß die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke, mit Ausnahme des Prüfungsberichts der Gründungsprüfer, bei dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft, die Schlußerklärung der Gründungsprüfer auch bei der Industrie- und Handelskammer eingesehen werden können."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 9 b

(1) Ein Verzicht der Gesellschaft auf Ersatzansprüche nach § 9 a oder ein Vergleich der Gesellschaft über diese Ansprüche ist unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.

(2) Ersatzansprüche der Gesellschaft nach § 9 a verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder, wenn die zum Ersatz verpflichtende Handlung später begangen worden ist, mit der Vornahme der Handlung.

§ 9 c

Absatz 1 entfällt

Absatz 2 entfällt

Ist die Gesellschaft nicht ordnungsgemäß errichtet und angemeldet, so hat das Gericht die Eintragung abzulehnen. Dies gilt auch, wenn **Sacheinlagen überbewertet worden sind."**

11. In § 10 Abs. 3 Satz 1 **werden nach der** Angabe „§ 5 Abs. 4" **die Worte „Satz 1" eingefügt.**

Buchstabe b entfällt

Entwurf

12. In § 12 Abs. 2 Satz 2 *wird die* Angabe „§ 5 Abs. 4" *durch die Angabe „den §§ 5 a und 5 b" ersetzt.*

13. *Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:*

„§ 12 a

(1) Verträge der Gesellschaft, nach denen sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder andere Vermögensgegenstände für eine den vierten Teil des Stammkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, und die in den ersten zwei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen werden, werden nur wirksam, wenn die Gesellschafter durch Beschluß zustimmen und die Verträge in das Handelsregister eingetragen werden. Ohne die Zustimmung der Gesellschafter oder die Eintragung im Handelsregister sind auch die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung unwirksam.

(2) Ein Vertrag nach Absatz 1 bedarf der schriftlichen Form, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist.

(3) Die Gesellschafter haben den Vertrag zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten (Nachgründungsbericht). Für den Nachgründungsbericht gilt § 5 c über den Sachgründungsbericht sinngemäß.

(4) Vor der Beschlußfassung der Gesellschafter hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Gründungsprüfer stattzufinden, wenn die Gesellschaft Wertpapiere, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich nicht festgestellt wird, oder anderer Gegenstände als Sachen erwerben *soll. § 5 d Abs. 2 bis 8 über die Gründungsprüfung gilt sinngemäß.*

(5) Der Beschluß der Gesellschafter über die Zustimmung zu Verträgen nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und muß notariell beurkundet werden. Der Gesellschaftsvertrag kann nur eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(6) Nach dem Beschluß der Gesellschafter haben die Geschäftsführer den Vertrag zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen

1. *der Vertrag und die Niederschrift des Beschlusses über die Zustimmung der Gesellschafter in Urschrift, Ausfertigung* oder *öffentlich beglaubigter Abschrift;*
2. *der Nachgründungsbericht;*
3. *wenn eine Gründungsprüfung nach Absatz 4 nicht vorgeschrieben ist, Unterlagen darüber, daß der Wert der zu erwerbenden Vermögensgegenstände den Wert der dafür zu gewährenden Vergütung erreicht.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

12. In § 12 Abs. 2 Satz 2 **werden nach der** Angabe „§ 5 Abs. 4" **die Worte „Satz 1" eingefügt.**

Nummer 13 entfällt

Entwurf

(7) Für die Prüfung der Nachgründung durch das Gericht und die Ablehnung der Eintragung gilt § 9 d sinngemäß.

(8) Bei der Eintragung genügt die Bezugnahme auf die eingereichten Urkunden. In die Bekanntmachung der Eintragung sind aufzunehmen der Tag des Vertragsabschlusses und des Beschlusses der Gesellschafter sowie der zu erwerbende Vermögensgegenstand, die Person, von der die Gesellschaft ihn erwirbt, und die zu gewährende Vergütung.

(9) Vorstehende Vorschriften gelten nicht, wenn der Erwerb der Vermögensgegenstände den Gegenstand des Unternehmens bildet oder wenn sie in der Zwangsvollstreckung erworben werden.

(10) Ein Vertrag nach Absatz 1 ist, gleichviel, ob er vor oder nach Ablauf von zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen ist, nicht deshalb unwirksam, weil ein Vertrag der Gesellschafter über denselben Gegenstand nach § 5 b Abs. 2 der Gesellschaft gegenüber unwirksam ist.

(11) Die Unwirksamkeit eines Vertrags nach den Absätzen 1, 2 und 5 kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Abschluß des Vertrags fünf Jahre vergangen sind.

(12) Für die Nachgründung gelten die §§ 9 a bis 9 c über die Ersatzansprüche der Gesellschaft sinngemäß. Die Verjährung der Ersatzansprüche beginnt mit der Eintragung des Vertrags über die Nachgründung in das Handelsregister."

14. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind nach dem Verhältnis der Geldeinlagen zu leisten.

(2) Von der Verpflichtung zur Leistung der Einlagen können die Gesellschafter nicht befreit werden. Gegen den Anspruch der Gesellschaft ist die Aufrechnung nicht zulässig. An dem Gegenstand einer Sacheinlage kann wegen Forderungen, welche sich nicht auf den Gegenstand beziehen, kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

(3) Durch eine Kapitalherabsetzung können die Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen höchstens in Höhe des Betrags befreit werden, um den das Stammkapital herabgesetzt worden ist.

(4) Vereinigen sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters, *so ist die Gesellschaft mit Ablauf von zwei Jahren seit der Vereinigung der Geschäftsanteile aufgelöst,*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

14. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Vereinigen sich **innerhalb von drei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister** alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters **oder daneben in der**

Entwurf

wenn die Geschäftsführer nicht bis zum Ablauf dieser Frist dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft gegenüber erklärt haben, daß der Gesellschafter alle Geldeinlagen voll eingezahlt oder der Gesellschaft für die Zahlung der noch ausstehenden Beträge eine Sicherung bestellt hat. Gleiches gilt, wenn der Erwerb von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter oder die Gesellschaft zur Folge hat, daß sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters und der Gesellschaft befinden. Der Gesellschafter kann die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens begonnen ist. Der Fortsetzungsbeschluß wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden ist. Der Fortsetzungsbeschluß soll in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn die Geschäftsführer dem Gericht bei der Anmeldung erklären, daß der Gesellschafter alle Geldeinlagen voll eingezahlt oder der Gesellschaft für die Zahlung der noch ausstehenden Beträge eine Sicherung bestellt hat. Die Auflösung nach Satz 1 oder 2 tritt nicht ein, wenn der Gesellschafter bis zum Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist einen Teil der Geschäftsanteile an einen Dritten übertragen hat."

15. Nach § 32 werden die folgenden §§ 32 a und 32 b eingefügt:

„§ 32 a

(1) Hat ein Gesellschafter der Gesellschaft in einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten, statt dessen ein Darlehen gewährt, so kann er den Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses nicht geltend machen. *Dies gilt insbesondere, wenn das Darlehen dazu gedient hat, die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft abzuwenden oder hinauszuschieben. Eine Aufrechnung mit dem Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens gegen Forderungen der Gesellschaft ist nach Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft nicht zulässig.* Ein Zwangsvergleich oder ein im Vergleichsverfahren geschlossener Vergleich wirkt für und gegen die Forderung des Gesellschaf-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Hand der Gesellschaft, so hat der Gesellschafter innerhalb von drei Monaten seit der Vereinigung der Geschäftsanteile alle Geldeinlagen voll einzuzahlen oder der Gesellschaft für die Zahlung der noch ausstehenden Beträge eine Sicherung zu bestellen oder einen Teil der Geschäftsanteile an einen Dritten zu übertragen. Die Geschäftsführer haben die Vereinigung der Geschäftsanteile unverzüglich zum Handelsregister anzuzeigen.

(5) Eine Leistung auf die Stammeinlage, welche nicht in Geld besteht oder welche durch Aufrechnung einer für die Überlassung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Vergütung bewirkt wird, befreit den Gesellschafter von seiner Verpflichtung nur, soweit sie in Ausführung einer nach § 5 Abs. 4 Satz 1 getroffenen Bestimmung erfolgt."

15. Nach § 32 werden die folgenden §§ 32 a und 32 b eingefügt:

„§ 32 a

(1) Hat ein Gesellschafter der Gesellschaft in einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten, statt dessen ein Darlehen gewährt, so kann er den Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses nicht geltend machen. Ein Zwangsvergleich oder ein im Vergleichsverfahren geschlossener Vergleich wirkt für und gegen die Forderung des Gesellschafters.

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

ters. *Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Rückgewähr eines Darlehens ist für die Feststellung darüber, ob das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, auch dann unter die Verbindlichkeiten aufzunehmen, wenn der Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens nach den vorstehenden Vorschriften im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses nicht geltend gemacht werden kann; dies gilt nicht, wenn sich der Darlehensgeber der Gesellschaft gegenüber verpflichtet hat, seinen Anspruch im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses nicht geltend zu machen.*

(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn ein Gesellschafter gestundete Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft erwirbt oder Forderungen, die ihm selbst gegen die Gesellschaft zustehen, stundet. Beim Erwerb gestundeter Forderungen Dritter gilt der Zeitpunkt des Erwerbs, bei der Stundung einer Forderung des Gesellschafters gilt der Zeitpunkt der Stundung als Zeitpunkt der Darlehensgewährung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.

Absatz 2 entfällt

(3) Die in Absatz 1 bestimmten Rechtsfolgen gelten auch gegen einen Gläubiger, der eine unter Absatz 1 oder 2 fallende Forderung eines Gesellschafters im letzten Jahr vor der Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens erworben hat.

Absatz 3 entfällt

(4) Hat ein Dritter der Gesellschaft in einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten, statt dessen ein Darlehen gewährt und hat ihm ein Gesellschafter für die Rückgewähr des Darlehens eine Sicherung bestellt oder hat er sich dafür verbürgt, so kann der Dritte im Konkursverfahren oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft nur für den Betrag verhältnismäßige Befriedigung verlangen, mit dem er bei der Inanspruchnahme der Sicherung oder des Bürgen ausgefallen ist. *Soweit der Gesellschafter den Dritten befriedigt, kann er einen Rückgriffsanspruch gegen die Gesellschaft im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses nicht geltend machen; Absatz 1 Satz 3 und 4 ist anzuwenden. Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn ein Dritter eine gestundete Forderung eines anderen Dritten gegen die Gesellschaft erwirbt oder eine Forderung, die ihm selbst gegen die Gesellschaft zusteht, stundet; Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.*

(2) Hat ein Dritter der Gesellschaft in einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten, statt dessen ein Darlehen gewährt und hat ihm ein Gesellschafter für die Rückgewähr des Darlehens eine Sicherung bestellt oder hat er sich dafür verbürgt, so kann der Dritte im Konkursverfahren oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft nur für den Betrag verhältnismäßige Befriedigung verlangen, mit dem er bei der Inanspruchnahme der Sicherung oder des Bürgen ausgefallen ist.

(5) Forderungen, Sicherungen oder Bürgschaften eines mit einem Gesellschafter oder mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens sowie eines Dritten, der für Rechnung des Ge-

Absatz 5 entfällt

Entwurf

sellschafters oder eines mit ihm oder der Gesellschaft verbundenen Unternehmens handelt, stehen den eigenen Forderungen, Sicherungen oder Bürgschaften eines Gesellschafters gleich. Ob ein Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift ein mit einem Gesellschafter verbundenes Unternehmen ist, bestimmt sich nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 15 bis 19 des Aktiengesetzes.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für Forderungen oder Sicherungen des Ehegatten oder eines minderjährigen Kindes eines Gesellschafters, es sei denn, daß sie nicht aus Mitteln des Gesellschafters erworben oder bestellt worden sind. Das gleiche gilt für Forderungen oder Sicherungen eines Dritten, der für Rechnung des Ehegatten oder eines minderjährigen Kindes eines Gesellschafters handelt.

(7) Einem Darlehen steht die Beteiligung als stiller Gesellschafter gleich.

§ 32 b

(1) Rechtshandlungen, die dem Gläubiger einer unter § 32 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5, Abs. 6 oder Abs. 7 fallenden Forderung Sicherung oder Befriedigung gewähren, können im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft von dem Konkursverwalter als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam angefochten werden. Die Vorschriften der Konkursordnung über die Geltendmachung und die Wirkung der Anfechtung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die dem Gläubiger gewährte Befriedigung oder eine Aufrechnung mit dem Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens gegen Forderungen der Gesellschaft kann nicht mehr angefochten werden, wenn sie früher als ein Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens erfolgt ist.

(3) Außerhalb des Konkursverfahrens können die in Absatz 1 bezeichneten Rechtshandlungen nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkursverfahrens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311 – 5 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers als diesem gegenüber unwirksam angefochten werden. Absatz 2 gilt entsprechend; an die Stelle des Zeitpunkts der Eröffnung des Konkursverfahrens tritt der Zeitpunkt der Anfechtung.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Absatz 6 entfällt

Absatz 7 entfällt

(3) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für andere Rechtshandlungen eines Gesellschafters oder eines Dritten, die der Darlehensgewährung nach Absatz 1 oder 2 wirtschaftlich entsprechen.

§ 32 b

Absatz 1 entfällt

Absatz 2 entfällt

Absatz 3 entfällt

Entwurf

(4) Hat die Gesellschaft im Fall des § 32 a *Abs.* 4 das Darlehen *oder die gestundete Forderung* im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung zurückgezahlt, so hat der Gesellschafter, der die Sicherung bestellt hatte oder als Bürge haftete, der Gesellschaft den zurückgezahlten Betrag zu erstatten. Die Verpflichtung besteht nur bis zur Höhe des Betrags, mit dem der Gesellschafter als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherung im Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens *oder der gestundeten Forderung* entspricht. Der Gesellschafter wird von der Verpflichtung frei, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als Sicherung gedient hatten, der Gesellschaft zu ihrer Befriedigung zur Verfügung stellt. Diese Vorschriften gelten sinngemäß, *wenn die Vermögenseinlage eines stillen Gesellschafters, für die ein Gesellschafter eine Sicherung bestellt hatte oder als Bürge haftete, zurückgewährt wurde.“*

16. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Die Gesellschaft kann eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen noch nicht vollständig geleistet sind, nicht erwerben oder als Pfand nehmen.

(2) Eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen vollständig geleistet sind, darf sie nur erwerben, sofern der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann. Als Pfand nehmen darf sie solche Geschäftsanteile nur, soweit der Gesamtbetrag der durch Inpfandnahme eigener Geschäftsanteile gesicherten Forderungen oder, wenn der Wert der als Pfand genommenen Geschäftsanteile niedriger ist, dieser Betrag nicht höher ist als das über das Stammkapital hinaus vorhandene Vermögen.

(3) Ein abhängiges Unternehmen darf Geschäftsanteile der herrschenden Gesellschaft, ein in Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen Geschäftsanteile der an ihm mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft nicht erwerben oder als Pfand nehmen, wenn die Einlagen auf die Geschäftsanteile noch nicht vollständig geleistet sind. Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen vollständig geleistet sind, darf das abhängige oder in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen, wenn es die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat, nur erwerben, wenn der Erwerb aus dem bei ihm über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann und wenn auch die herr-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Hat die Gesellschaft im Fall des § 32 a **Abs. 2, 3** das Darlehen im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung zurückgezahlt, so hat der Gesellschafter, der die Sicherung bestellt hatte oder als Bürge haftete, der Gesellschaft den zurückgezahlten Betrag zu erstatten. Die Verpflichtung besteht nur bis zur Höhe des Betrags, mit dem der Gesellschafter als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherung im Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens entspricht. Der Gesellschafter wird von der Verpflichtung frei, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als Sicherung gedient hatten, der Gesellschaft zu ihrer Befriedigung zur Verfügung stellt. Diese Vorschriften gelten sinngemäß **für andere Rechtshandlungen, die der Darlehensgewährung wirtschaftlich entsprechen.“**

16. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) unverändert

(2) Eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen vollständig geleistet sind, darf sie nur erwerben, sofern der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann. Als Pfand nehmen darf sie solche Geschäftsanteile nur, soweit der Gesamtbetrag der durch Inpfandnahme eigener Geschäftsanteile gesicherten Forderungen oder, wenn der Wert der als Pfand genommenen Geschäftsanteile niedriger ist, dieser Betrag nicht höher ist als das über das Stammkapital hinaus vorhandene Vermögen. Ein Verstoß gegen die **Sätze 1 und 2** macht den Erwerb oder die Inpfandnahme der Geschäftsanteile nicht unwirksam; jedoch ist das schuldrechtliche Geschäft über einen verbotswidrigen Erwerb oder eine verbotswidrige Inpfandnahme nichtig.“

Absatz 3 entfällt

Entwurf

schende Gesellschaft oder die an ihm mit Mehrheit beteiligte Gesellschaft die Geschäftsanteile nach Absatz 2 Satz 1 erwerben dürfte; als Pfand nehmen darf das abhängige oder in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen solche Geschäftsanteile nur, soweit der Gesamtbetrag der durch Inpfandnahme der Geschäftsanteile gesicherten Forderungen oder, wenn der Wert der als Pfand genommenen Geschäftsanteile niedriger ist, dieser Betrag nicht höher als das bei dem Unternehmen über das Stammkapital hinaus vorhandene Vermögen und wenn auch die herrschende Gesellschaft oder die an ihm mit Mehrheit beteiligte Gesellschaft die Geschäftsanteile nach Absatz 2 Satz 2 als Pfand nehmen dürfte. Hat das Unternehmen eine andere Rechtsform, so darf es Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen vollständig geleistet sind, nur erwerben oder als Pfand nehmen, wenn die herrschende Gesellschaft oder die an ihm mit Mehrheit beteiligte Gesellschaft die Geschäftsanteile nach Absatz 2 erwerben oder als Pfand nehmen dürfte.

(4) Ein Verstoß gegen die *Absätze 2 und 3* macht den Erwerb oder die Inpfandnahme der Geschäftsanteile nicht unwirksam; jedoch ist das schuldrechtliche Geschäft über einen verbotswidrigen Erwerb oder eine verbotswidrige Inpfandnahme nichtig.

(5) Ein Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft oder einem abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen und einem anderen, wonach dieser berechtigt oder verpflichtet sein soll, eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft für Rechnung der Gesellschaft oder des abhängigen oder des in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens zu erwerben oder als Pfand zu nehmen, ist nichtig, soweit der Erwerb oder die Inpfandnahme der Geschäftsanteile durch die Gesellschaft oder das abhängige oder das in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen gegen die Absätze 1 bis 3 verstößt.

(6) Aus eigenen Geschäftsanteilen stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. Gleiches gilt für Geschäftsanteile, die einem anderen für Rechnung der Gesellschaft gehören.

(7) Ob im Sinne dieser Vorschriften Unternehmen im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen oder abhängige und herrschende Unternehmen sind, bestimmt sich nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 16, 17 des Aktiengesetzes."

17. § 35 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters und ist er zugleich deren alleiniger Geschäfts-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Absatz 4 entfällt hier

siehe Absatz 2

Absatz 5 entfällt

Absatz 6 entfällt

Absatz 7 entfällt

17. § 35 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters **oder daneben in der Hand der Gesellschaft** und

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
führer, *so bedürfen seine Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft der Schriftform. Auf die Rechtsgeschäfte ist § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anzuwenden. Diese Vorschriften gelten auch, wenn sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters und daneben in der Hand der Gesellschaft befinden.*"	ist er zugleich deren alleiniger Geschäftsführer, **so ist auf seine Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden."**
18. § 39 wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „(3) Die neuen Geschäftsführer haben in der Anmeldung zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 entgegenstehen und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. § 8 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden." b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	18. unverändert
	18 a. Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt: **„§ 43 a** **Den Geschäftsführern, anderen gesetzlichen Vertretern, Prokuristen oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten darf Kredit nicht aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gewährt werden. Ein entgegen Satz 1 gewährter Kredit ist ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzugewähren."**
19. § 48 erhält folgenden Absatz 3: „(3) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters, *so ist für die Beschlußfassung eine Versammlung nicht erforderlich. Über jeden in oder außerhalb einer Versammlung gefaßten Beschluß ist, sofern er nicht notariell zu beurkunden ist, unverzüglich nach der Beschlußfassung eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Gesellschafter zu unterschreiben ist. Wird die Niederschrift nicht von dem Gesellschafter aufgenommen, so muß sie auch den Namen des Aufnehmenden enthalten und auch von diesem unterschrieben werden. In der Niederschrift sollen Ort und Tag der Beschlußfassung angegeben werden. Ein Beschluß, über den entgegen Satz 2 oder 3 keine oder keine gehörige Niederschrift aufgenommen worden ist, ist nichtig. Diese Vorschriften gelten auch, wenn sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters und daneben in der Hand der Gesellschaft befinden.*"	19. § 48 erhält folgenden Absatz 3: „(3) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters **oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat er unverzüglich nach der Beschlußfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben."**

Entwurf

20. Nach § 51 werden die folgenden §§ 51 a *bis 51 e* eingefügt.

„§ 51 a

(1) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften *der Gesellschaft* zu gestatten. *Das Verlangen kann in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung gestellt werden. Die Auskunft und die Einsicht sind unverzüglich oder, wenn dies zu einer unangemessenen Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft führen würde, innerhalb angemessener Frist zu gewähren.*

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(3) Die Geschäftsführer dürfen die Auskunft und die Einsicht verweigern,

1. wenn zu besorgen ist, daß der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird, *und wenn die Gesellschafter beschlossen haben, daß die Auskunft oder Einsicht aus diesem Grund verweigert werden soll;*

2. soweit sich die Geschäftsführer durch die Erteilung der Auskunft oder der Einsicht strafbar machen würden.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft oder Einsicht nicht verweigert werden, jedoch kann der Gesellschaftsvertrag von dem Beschluß nach Nummer 1 absehen. Bei einem Beschluß nach Nummer 1 kann der betroffene Gesellschafter das Stimmrecht weder für sich noch für einen anderen ausüben.

(4) Wird einem Gesellschafter in einer Gesellschafterversammlung eine Auskunft oder eine Einsicht verweigert, so kann er verlangen, daß eine Niederschrift aufgenommen wird und in dieser sein Verlangen und der Grund, aus dem die Auskunft oder die Einsicht verweigert worden ist, angegeben werden.

(5) Eine das Auskunftsrecht ausschließende oder beschränkende Bestimmung des Gesellschaftsvertrags steht der Geltendmachung dieses Rechts nicht entgegen, wenn die Auskunft außerhalb einer Gesellschafterversammlung verlangt wird und ein wichtiger Grund oder Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung vorliegt oder wenn sie in einer Gesellschafter-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

20. Nach § 51 werden die folgenden §§ 51 a **und 51 b** eingefügt:

„§ 51 a

(1) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen **unverzüglich** Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

Absatz 2 entfällt

(2) Die Geschäftsführer dürfen die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, daß der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. **Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter.**

(3) Von diesen Vorschriften kann im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden.

Absatz 4 entfällt

Absatz 5 entfällt

Entwurf

versammlung verlangt wird. Eine das Einsichtsrecht ausschließende oder beschränkende Bestimmung des Gesellschaftsvertrags steht der Geltendmachung dieses Rechts nicht entgegen, soweit die Einsicht erforderlich ist, um den Jahresabschluß auf seine Richtigkeit prüfen zu können, oder soweit ein wichtiger Grund oder Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung vorliegt.

(6) Ob ein Unternehmen im Sinne dieser Vorschriften ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen ist, bestimmt sich nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 15 bis 19 des Aktiengesetzes.

§ 51 b

(1) Ob die Geschäftsführer die Auskunft zu geben oder die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten haben, entscheidet auf Antrag ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese anstelle der Zivilkammer. Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrere Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Antragsberechtigt ist jeder Gesellschafter, dem die verlangte Auskunft nicht gegeben oder die verlangte Einsicht nicht gestattet worden ist, *und, wenn sich die Auskunft oder die Einsicht auf einen Gegenstand bezog, über den Beschluß gefaßt worden ist, jeder Gesellschafter, auch wenn er selbst die Auskunft oder die Einsicht nicht verlangt hat. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Gesellschafter es abgelehnt haben, die Geschäftsführer zur Erteilung der Auskunft oder zur Gewährung der Einsicht anzuweisen, oder wenn dem Gesellschafter nach den Umständen nicht zuzumuten ist, eine Beschlußfassung der Gesellschafter herbeizuführen.*

(3) Auf das Verfahren ist das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Das Landgericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt, wenn das Landgericht sie in der Entscheidung für zulässig erklärt. Es soll sie nur zulassen, wenn dadurch die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist. Die Beschwerde kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden. Über sie entscheidet das Oberlandesgericht. § 28 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entspre-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Absatz 6 entfällt

§ 51 b

Für die gerichtliche Entscheidung über das Auskunfts- und Einsichtsrecht findet § 132 Abs. 1, 3 bis 5 des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung. Antragsberechtigt ist jeder Gesellschafter, dem die verlangte Auskunft nicht gegeben oder die verlangte Einsicht nicht gestattet worden ist."

Absatz 2 entfällt

Absatz 3 entfällt

Absatz 4 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
chend. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Entscheidung über die Beschwerde für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.	
(5) Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Aus der Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.	**Absatz 5 entfällt**
(6) Für die Kosten des Verfahrens gilt die Kostenordnung. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Für den zweiten Rechtszug wird die gleiche Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde Erfolg hat. Wird der Antrag oder die Beschwerde zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung oder einer vom Gericht vermittelten Einigung kommt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Der Geschäftswert ist von Amts wegen festzusetzen. Er bestimmt sich nach § 30 Abs. 2 der Kostenordnung. Das mit dem Verfahren befaßte Gericht bestimmt nach billigem Ermessen, welchem Beteiligten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind.	**Absatz 6 entfällt**
§ 51 c	§ 51 c **entfällt**
(1) Jeder Gesellschafter kann beantragen, daß die Gesellschafter zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung Prüfer (Sonderprüfer) bestellen.	
(2) Als Sonderprüfer sollen, wenn die Prüfung keine anderen Kenntnisse fordert, nur bestellt werden *1. Personen, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind;* *2. Prüfungsgesellschaften, von deren gesetzlichen Vertretern mindestens einer in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist.*	
(3) Lehnen die Gesellschafter die Bestellung von Sonderprüfern ab, so hat das Gericht des Sitzes der Gesellschaft auf Antrag eines Gesellschafters Sonderprüfer zu bestellen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, daß bei dem Vorgang, dessen Prüfung abgelehnt worden ist, Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags oder des Anstellungsvertrags mit den Geschäftsführern vorgekommen sind.	
(4) Haben die Gesellschafter Sonderprüfer bestellt, so hat das Gericht des Sitzes der Gesellschaft auf Antrag eines Gesellschafters einen	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
anderen Sonderprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des bestellten Sonderprüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn der bestellte Sonderprüfer nicht die für den Gegenstand der Sonderprüfung erforderlichen Kenntnisse hat oder wenn Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Antrag ist binnen zwei Wochen seit dem Tag der Bestellung der Sonderprüfer zu stellen.	
(5) Das Gericht hat die Beteiligten und, wenn ein Aufsichtsrat gebildet ist, auch diesen sowie im Fall des Absatzes 4 den von den Gesellschaftern bestellten Sonderprüfer zu hören. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.	
(6) Die vom Gericht bestellten Sonderprüfer haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Hierüber entscheidet das Gericht des Sitzes der Gesellschaft. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.	
(7) Bestellt das Gericht Sonderprüfer, so trägt die Gesellschaft unbeschadet eines ihr nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zustehenden Ersatzanspruchs die Gerichtskosten und die Kosten der Prüfung.	
§ 51 d	§ 51 d
(1) Die Sonderprüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist der Gesellschaft und, wenn ein Konzernunternehmen oder ein herrschendes oder abhängiges Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner. § 51 a Abs. 6 gilt sinngemäß.	**entfällt**
(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf fünfhunderttausend Deutsche Mark für eine Prüfung. Dies gilt auch, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.	
(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Sonderprüfer ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft.	

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(5) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

§ 51 e

(1) Die Geschäftsführer haben den Sonderprüfern zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, zu prüfen.

(2) Die Sonderprüfer können von den Geschäftsführern und den Mitgliedern des Aufsichtsrats alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Prüfung der Vorgänge notwendig macht.

(3) Die Sonderprüfer haben die Rechte nach Absatz 2 auch gegenüber einem Konzernunternehmen sowie gegenüber einem abhängigen oder herrschenden Unternehmen. § 51 a Abs. 6 gilt sinngemäß.

(4) Die Sonderprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Sie haben den Prüfungsbericht zu unterschreiben und unverzüglich den Geschäftsführern einzureichen. Ist ein Aufsichtsrat gebildet, so haben die Geschäftsführer ihm den Bericht vorzulegen. Auf Verlangen haben sie jedem Gesellschafter eine Abschrift des Prüfungsberichts zu erteilen; für die Verweigerung der Abschrift gilt § 51 a Abs. 3 sinngemäß."

21. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

(1) *Soll eine* Sachlage *gemacht* werden, so müssen ihr Gegenstand, *die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt,* und der Betrag der Stammeinlage *für den* die Sacheinlage *geleistet werden soll,* im Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals festgesetzt werden. Die Festsetzung ist in die in § 55 Abs. 1 bezeichnete Erklärung des Übernehmers aufzunehmen.

(2) Ohne diese Festsetzung sind Verträge über Sacheinlagen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ist die Erhöhung des Stammkapitals eingetragen, so wird die Gültigkeit der Kapitalerhöhung durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Der Gesellschafter ist verpflichtet, die auf seinen Geschäftsanteil zu leistende Einlage in Geld einzuzahlen. Die Unwirksamkeit kann durch Änderung des Gesellschaftsvertrags nicht

---

§ 51 e

entfällt

21. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

(1) **Sollen** Sacheinlagen **geleistet** werden, so müssen ihr Gegenstand und der Betrag der Stammeinlage, **auf die sich** die Sacheinlage **bezieht,** im Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals festgesetzt werden. Die Festsetzung ist in die in § 55 Abs. 1 bezeichnete Erklärung des Übernehmers aufzunehmen.

(2) Die §§ 9 und 19 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung."

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
geheilt werden, nachdem die Erhöhung des Stammkapitals in das Handelsregister eingetragen worden ist.	
(3) Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn für einen von der Gesellschaft zu übernehmenden Vermögensgegenstand eine Vergütung gewährt wird, die auf eine Einlage angerechnet werden soll.	**Absatz 3 entfällt**
(4) § 9 über die Nachzahlungspflicht gilt sinngemäß."	**Absatz 4 entfällt**
22. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:	22. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:
„§ 56 a	„§ 56 a
Für die Leistungen der Einlagen auf das neue Stammkapital *gelten § 7 a Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2, 3, § 7 b Abs. 1 sinngemäß. Durch Gutschrift auf ein Konto der Geschäftsführer kann die Einzahlung nicht geleistet werden."*	Für die Leistungen der Einlagen auf das neue Stammkapital **und die Bestellung einer Sicherung findet § 7 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 entsprechende Anwendung."**
23. § 57 wird wie folgt geändert:	23. § 57 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) *Bei* der Anmeldung ist *nachzuweisen,* daß die Einlagen auf das neue Stammkapital nach *§ 7 a Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3, § 7 b Abs. 1* bewirkt sind und endgültig *zur* freien Verfügung der Geschäftsführer *stehen.* Für die Anmeldung *gilt* im übrigen § 8 Abs. 2 Satz 2 *bis 4 sinngemäß."*	„(2) **In** der Anmeldung ist **die Versicherung abzugeben,** daß die Einlagen auf das neue Stammkapital nach **§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3** bewirkt sind und **daß der Gegenstand der Leistungen sich** endgültig **in der** freien Verfügung der Geschäftsführer **befindet.** Für die Anmeldung **findet** im übrigen § 8 Abs. 2 Satz 2 **entsprechende Anwendung."**
b) In Absatz 3 wird der Punkt hinter Nummer 2 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:	b) unverändert
„3. bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen die Verträge, die den Festsetzungen nach § 56 zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind."	
c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:	c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer, welche die Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, *und der Prüfer gelten* § 9 a Abs. 1, 3 und 5, *§ 9 c sinngemäß."*	„(4) Für die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer, welche die Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, **finden** § 9 a Abs. 1 und **3, § 9 b entsprechende Anwendung."**
24. Nach § 57 werden die folgenden §§ 57 a und 57 b eingefügt:	24. Nach § 57 werden die folgenden §§ 57 a und 57 b eingefügt:
„§ 57 a	„§ 57 a
(1) Sollen als Sacheinlagen Wertpapiere, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich nicht festgestellt wird, oder andere Gegenstände als Sachen eingebracht werden, so ist durch einen	**Absatz 1 entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
oder mehrere Prüfer zu prüfen, ob der Wert der Sacheinlagen den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen erreicht. Für die Prüfung gilt § 5 d Abs. 2 bis 8 sinngemäß.	
(2) Für *die Prüfung der Sacheinlagen* durch das Gericht *und* die Ablehnung der Eintragung *gilt § 9 d Abs. 2 und 3 sinngemäß.*	Für die Ablehnung der Eintragung durch das Gericht **findet § 9 c entsprechende Anwendung.**
§ 57 b	§ 57 b
In die Bekanntmachung der Eintragung der Kapitalerhöhung sind außer deren Inhalt die bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen. Bei der Bekanntmachung dieser Festsetzungen genügt die Bezugnahme auf die beim Gericht eingereichten Urkunden."	unverändert
	24 a. § 60 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
	„5. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach §§ 144 a, 144 b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrags oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes festgestellt worden ist."
	24 b. § 65 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
	„Dies gilt nicht in den Fällen des Konkursverfahrens und der gerichtlichen Feststellung eines Mangels des Gesellschaftsvertrags oder der Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 19 Abs. 4 Satz 1."
25. § 66 erhält folgenden Absatz 4:	25. § 66 erhält folgenden Absatz 4:
„(4) Für die Auswahl der Liquidatoren *gilt* § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 *sinngemäß.*"	„(4) Für die Auswahl der Liquidatoren **findet** § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 **entsprechende Anwendung."**
26. § 67 wird wie folgt geändert:	26. unverändert
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) In der Anmeldung haben die Liquidatoren zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 66 Abs. 4 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. § 8 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden."	
b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
27. Nach § 77 wird folgender Abschnitt 5 a eingefügt:	**Nummer 27 entfällt hier**

„Abschnitt 5 a.

Verschmelzung

Erster Unterabschnitt

Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 77 a

siehe Artikel 5 b § 19

(1) Gesellschaften mit beschränkter Haftung können ohne Abwicklung vereinigt (verschmolzen) werden. Die Verschmelzung kann erfolgen:

1. durch Übertragung des Vermögens der Gesellschaft (übertragende Gesellschaft) als Ganzes auf eine andere Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme);
2. durch Bildung einer neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, auf die das Vermögen jeder der sich vereinigenden Gesellschaften als Ganzes gegen Gewährung von Geschäftsanteilen der neuen Gesellschaft übergeht (Verschmelzung durch Neubildung).

(2) Die Verschmelzung ist auch zulässig, wenn die übertragende Gesellschaft oder eine der sich vereinigenden Gesellschaften aufgelöst ist und die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen werden könnte.

§ 77 b

siehe Artikel 5 b § 20

(1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Gesellschafter jeder Gesellschaft ihm durch Beschluß zustimmen.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann keine geringere Mehrheit bestimmen. Sind auf die Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft nicht alle zu leistenden Einlagen in voller Höhe bewirkt, so müssen dem Beschluß der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft alle anwesenden Gesellschafter zustimmen; er bedarf zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung der nicht erschienenen Gesellschafter.

(3) Der Beschluß muß notariell beurkundet werden. Der Verschmelzungsvertrag ist ihm als Anlage beizufügen.

(4) Auf Verlangen ist jedem Gesellschafter unverzüglich eine Abschrift des notariell beurkundeten Beschlusses und des Verschmelzungsvertrags zu erteilen.

(5) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen Auskunft auch über alle für die Verschmelzung wesentlichen Angele-

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

genheiten der Gesellschaft zu geben, mit welcher der Verschmelzungsvertrag geschlossen werden soll.

§ 77 c

siehe Artikel 5 b § 21

(1) Der Verschmelzungsvertrag hat für jeden Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft den Nennbetrag des Geschäftsanteils zu bestimmen, den die übernehmende Gesellschaft ihm zu gewähren hat.

(2) Sollen die zu gewährenden Geschäftsanteile im Wege der Kapitalerhöhung geschaffen werden und mit anderen Rechten und Pflichten als sonstige Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft ausgestattet werden, so sind auch die Abweichungen im Verschmelzungsvertrag festzusetzen.

(3) Sollen Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft schon vorhandene Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft erhalten, so müssen die Gesellschafter und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die sie erhalten sollen, besonders im Verschmelzungsvertrag bestimmt werden.

(4) Der Verschmelzungsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung. § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für ihn nicht.

(5) Soll die Wirkung des Verschmelzungsvertrags erst nach mehr als zehn Jahren eintreten, so können beide Teile den Vertrag nach zehn Jahren mit halbjähriger Frist kündigen. Gleiches gilt, wenn der Vertrag unter einer Bedingung geschlossen und diese binnen zehn Jahren nicht eingetreten ist. Die Kündigung ist stets nur zulässig für den Schluß des Geschäftsjahrs der Gesellschaft, der gegenüber die Kündigung erklärt wird.

§ 77 d

entfällt

Wird der Verschmelzungsvertrag in den ersten zwei Jahren seit Eintragung der übernehmenden Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen, so gilt § 12 a Abs. 3, 4, 7 bis 9 über die Nachgründung sinngemäß. Dies gilt nicht, wenn der Gesamtnennbetrag der zu gewährenden Geschäftsanteile den vierten Teil des Stammkapitals dieser Gesellschaft nicht übersteigt. Wird zur Durchführung der Verschmelzung das Stammkapital erhöht, so ist der Berechnung das erhöhte Stammkapital zugrunde zu legen.

§ 77 e

siehe Artikel 5 b § 22

(1) Erhöht die übernehmende Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung das Stammkapital, so sind § 55 Abs. 1, §§ 56 a, 57 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 nicht anzuwenden. Auf die neuen Geschäftsanteile ist § 5 Abs. 1, 2. Halbsatz *über den Mindestbetrag einer Stammein-*

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
lage nicht anzuwenden; jedoch muß der Betrag jeder neuen Stammeinlage mindestens fünfzig Deutsche Mark betragen.	
(2) Der Anmeldung sind für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft außer den Schriftstükken in § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 der Verschmelzungsvertrag und die Niederschrift der Verschmelzungsbeschlüsse in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.	
§ 77 f	siehe Artikel 5 b § 23
(1) Die übernehmende Gesellschaft darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Stammkapital nicht erhöhen, soweit ihr Geschäftsanteile der übertragenden Gesellschaft gehören. Gleiches gilt, soweit die übertragende Gesellschaft eigene Geschäftsanteile innehat oder ihr Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft gehören, auf welche die Einlagen noch nicht vollständig geleistet sind. Die übernehmende Gesellschaft kann von der Erhöhung des Stammkapitals absehen, soweit sie eigene Geschäftsanteile innehat oder der übertragenden Gesellschaft Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft gehören, auf welche die Einlagen vollständig geleistet sind.	
(2) Soweit eigene Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft oder der übertragenden Gesellschaft gehörende Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft gewährt werden sollen, sind auf eine zu diesem Zweck erforderliche Teilung dieser Geschäftsanteile Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, welche die Teilung ausschließen oder erschweren sowie § 5 Abs. 1, 2. Halbsatz *über den Mindestbetrag einer Stammeinlage* nicht anzuwenden. Der Nennbetrag jedes Teils der Geschäftsanteile muß jedoch mindestens fünfzig Deutsche Mark betragen.	
§ 77 g	siehe Artikel 5 b § 24
(1) Die Geschäftsführer jeder Gesellschaft haben die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes ihrer Gesellschaft anzumelden.	
(2) Bei der Anmeldung haben die Geschäftsführer zu erklären, daß die Verschmelzungsbeschlüsse innerhalb der Anfechtungsfrist nicht angefochten worden sind oder daß die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist. Im Fall des *§ 77 b Abs. 2 Satz 3* haben die Geschäftsführer der übertragenden Gesellschaft auch zu erklären, daß alle Gesellschafter dieser Gesellschaft dem Verschmelzungsvertrag zugestimmt haben. Der Anmeldung sind in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift der Verschmelzungsvertrag, die Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse sowie, wenn die	

Entwurf

Verschmelzung der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde beizufügen.

(3) Der Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist ferner eine Bilanz der übertragenden Gesellschaft beizufügen (Schlußbilanz). Für diese Bilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und über die Prüfung der Jahresbilanz sinngemäß. Das Registergericht darf die Verschmelzung nur eintragen, wenn die Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

(4) Der Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft ist außerdem eine von den Geschäftsführern unterschriebene berichtigte Gesellschafterliste beizufügen.

§ 77 h

(1) Die Verschmelzung darf in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft erst eingetragen werden, nachdem sie im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eingetragen worden ist. Wird zur Durchführung der Verschmelzung das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft erhöht, so darf die Verschmelzung nicht eingetragen werden, bevor die Erhöhung des Stammkapitals im Handelsregister eingetragen worden ist.

(2) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft geht das Vermögen dieser Gesellschaft einschließlich der Verbindlichkeiten auf die übernehmende Gesellschaft über. Treffen dabei aus gegenseitigen Verträgen, die zur Zeit der Verschmelzung von keiner Seite vollständig erfüllt sind, Abnahme-, Lieferungs- oder ähnliche Verpflichtungen zusammen, die miteinander unvereinbar sind oder die beide zu erfüllen eine schwere Unbilligkeit für die übernehmende Gesellschaft bedeuten würde, so bestimmt sich der Umfang der Verpflichtungen nach Billigkeit unter Würdigung der vertraglichen Rechte aller Beteiligten.

(3) Die übertragende Gesellschaft erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister ihres Sitzes. Einer besonderen Löschung der übertragenden Gesellschaft bedarf es nicht. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft.

(4) Der Mangel der notariellen Beurkundung des Verschmelzungsvertrags wird durch die Eintragung geheilt.

(5) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat von Amts wegen die bei ihm aufbewahrten Urkunden und anderen Schrift-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

siehe Artikel 5 b § 25

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
stücke nach der Eintragung der Verschmelzung dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft zur Aufbewahrung zu übersenden.	
§ 77 i	siehe Artikel 5 b § 26
(1) Den Gläubigern der übertragenden Gesellschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.	
(2) Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist.	
§ 77 k	siehe Artikel 5 b § 27
(1) Die in der Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft angesetzten Werte gelten für die Jahresbilanzen der übernehmenden Gesellschaft als Anschaffungskosten im Sinne der entsprechend anzuwendenden § 153 Abs. 1, § 155 Abs. 1 des Aktiengesetzes.	
(2) Ist das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung erhöht worden und übersteigt der Gesamtnennbetrag oder der höhere Gesamtausgabebetrag der für die Veräußerung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft gewährten Geschäftsanteile die in der Schlußbilanz angesetzten Werte der einzelnen Vermögensgegenstände, so darf der Unterschied unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden. Der Betrag ist gesondert auszuweisen und in nicht mehr als fünf Jahren durch Abschreibungen zu tilgen.	
§ 77 l	siehe Artikel 5 b § 28
(1) Die Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat vorhanden ist, die Mitglieder des Aufsichtsrats der übertragenden Gesellschaft sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Gesellschaft, ihre Gesellschafter und Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats, die bei der Prüfung der Vermögenslage der Gesellschaften und beim Abschluß des Verschmelzungsvertrags ihre Sorgfaltspflicht beachtet haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.	
(2) Für diese Ansprüche sowie weitere Ansprüche, die sich für und gegen die übertragende Gesellschaft nach den allgemeinen Vorschriften auf Grund der Verschmelzung ergeben, gilt die übertragende Gesellschaft als fort-	

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

bestehend. Forderungen und Verbindlichkeiten vereinigen sich insoweit durch die Verschmelzung nicht.

(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 verjähren in fünf Jahren seit dem Tage, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt.

§ 77 m

siehe Artikel 5 b § 29

(1) Die Ansprüche nach *§ 77 l* Abs. 1 und 2 können nur durch einen besonderen Vertreter geltend gemacht werden. Das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat einen Vertreter auf Antrag eines Gesellschafters oder eines Gläubigers dieser Gesellschaft zu bestellen. Gläubiger sind nur antragsberechtigt, wenn sie von der übernehmenden Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Der Vertreter hat unter Hinweis auf den Zweck seiner Bestellung die Gesellschafter und Gläubiger der übertragenden Gesellschaft aufzufordern, die Ansprüche nach § 77 l Abs. 1 und 2 innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat betragen soll, anzumelden. Die Aufforderung ist im Bundesanzeiger und, wenn der Gesellschaftsvertrag andere Blätter für die öffentlichen Bekanntmachungen der übertragenden Gesellschaft bestimmt hatte, auch in diesen Blättern bekanntzumachen.

(3) Den Betrag, der aus der Geltendmachung der Ansprüche der übertragenden Gesellschaft erzielt wird, hat der Vertreter zur Befriedigung der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft zu verwenden, soweit diese nicht durch die übernehmende Gesellschaft befriedigt oder sichergestellt sind. Der Rest wird unter die Gesellschafter verteilt. Für die Verteilung gilt § 72 sinngemäß. Gläubiger und Gesellschafter, die sich nicht fristgemäß gemeldet haben, werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

(4) Der besondere Vertreter hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Es bestimmt nach den gesamten Verhältnissen des einzelnen Falls nach freiem Ermessen, in welchem Umfang die Auslagen und die Vergütung von beteiligten Gesellschaftern und Gläubigern zu tragen sind. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

§ 77 n

siehe Artikel 5 b § 30

Die Verjährung der Ersatzansprüche, die sich nach § 43 und dem entsprechend anzuwendenden

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 116 des Aktiengesetzes gegen die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft auf Grund der Verschmelzung ergeben, beginnt mit dem Tage, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt.

§ 77 o

Nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Verschmelzungsbeschlusses dieser Gesellschaft gegen die übernehmende Gesellschaft zu richten.

siehe Artikel 5 b § 31

§ 77 p

(1) Bei Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch Bildung einer neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten sinngemäß die *§§ 77 b, 77 c Abs. 1, 4 und 5, § 77 g Abs. 2 bis 4, § 77 h Abs. 4 und 5, §§ 77 i bis 77 m, 77 o.* Jede der sich vereinigenden Gesellschaften gilt als übertragende und die neue Gesellschaft als übernehmende.

(2) Die Verschmelzung darf erst beschlossen werden, wenn jede der sich vereinigenden Gesellschaften bereits zwei Jahre im Handelsregister eingetragen sind.

(3) Der Gesellschaftsvertrag der neuen Gesellschaft wird nur wirksam, wenn ihm in jeder der sich vereinigenden Gesellschaften die Gesellschafter durch Beschluß zustimmen. *§ 77 b Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3, 4* gilt sinngemäß. Für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der neuen Gesellschaft, die von den Gesellschaftern der sich vereinigenden Gesellschaften zu wählen sind, gelten diese Vorschriften entsprechend.

(4) Für die Bildung der neuen Gesellschaft gelten die Gründungsvorschriften des § 3 Abs. 1 und der §§ 6, 10 Abs. 1 und 2, § 11 sinngemäß. Festsetzungen über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen *und Sachübernahmen,* die in den Gesellschaftsverträgen der sich vereinigenden Gesellschaften enthalten waren, sind in den Gesellschaftsvertrag der neuen Gesellschaft zu übernehmen. *§ 5 a Abs. 4 und 5 über die Änderung und Beseitigung dieser Festsetzungen bleibt unberührt.*

(5) Die Geschäftsführer der sich vereinigenden Gesellschaften haben die neue Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Mit der Eintragung der neuen Gesellschaft geht das Vermögen der sich vereinigenden Gesellschaften einschließlich der Verbindlichkeiten auf die neue Gesellschaft über. Treffen dabei aus gegenseitigen Verträgen, die zur

siehe Artikel 5 b § 32

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Zeit der Verschmelzung von keiner Seite vollständig erfüllt sind, Abnahme-, Lieferungs- oder ähnliche Verpflichtungen zusammen, die miteinander unvereinbar sind oder die beide zu erfüllen eine schwere Unbilligkeit für die übernehmende Gesellschaft bedeuten würde, so bestimmt sich der Umfang der Verpflichtungen nach Billigkeit unter Würdigung der vertraglichen Rechte aller Beteiligten.

(6) Mit der Eintragung der neuen Gesellschaft erlöschen die sich vereinigenden Gesellschaften. Einer besonderen Löschung der sich vereinigenden Gesellschaften bedarf es nicht. Mit der Eintragung werden die Gesellschafter der sich vereinigenden Gesellschaften Gesellschafter der neuen Gesellschaft.

(7) In die Bekanntmachung der Eintragung der neuen Gesellschaft sind außer deren Inhalt aufzunehmen:

1. *die Festsetzungen nach § 5 a;*
2. Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats, wenn der Gesellschaftsvertrag die Bildung eines Aufsichtsrats vorsieht oder die Gesellschaft als Kapitalanlagegesellschaft einen Aufsichtsrat zu bilden hat;
3. Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Form, in welcher Bekanntmachungen der Gesellschaft veröffentlicht werden.

Zugleich ist bekanntzumachen, daß die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke bei dem Gericht eingesehen werden können.

(8) Die Geschäftsführer der neuen Gesellschaft haben die Verschmelzung zur Eintragung in die Handelsregister der sich vereinigenden Gesellschaften anzumelden. Die Verschmelzung darf erst eingetragen werden, wenn die neue Gesellschaft eingetragen worden ist.

Zweiter Unterabschnitt

Verschmelzung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 77 q

siehe Artikel 5 b § 33

(1) Eine Aktiengesellschaft kann mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft als Ganzes auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gelten, soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 nicht anderes ergibt, *§ 77 a Abs. 2, §§ 77 b, 77 c, 77 e bis 77 i, 77 n und 77 o* sinngemäß. An die Stelle der Geschäftsführer und der Gesellschafter der über-

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

tragenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung treten der Vorstand und die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft. In der bei der Anmeldung der Verschmelzung einzureichenden berichtigten Liste der Gesellschafter sind unbekannte Aktionäre unter Bezeichnung der Aktienurkunde und des auf die Aktie entfallenden Geschäftsanteils anzugeben. Die Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft braucht nicht bekanntgemacht zu werden.

(3) Für den Verschmelzungsbeschluß der Hauptversammlung, die Pflicht der Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die Bekanntmachung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats, den Umtausch der Aktien und die Rechte widersprechender Aktionäre gelten § 340 Abs. 3, 4, § 369 Abs. 2 bis 4, 6, §§ 370, 373, 375 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(4) Die Verschmelzung darf erst beschlossen werden, wenn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bereits zwei Jahre im Handelsregister eingetragen ist.

(5) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die Gesellschaft, ihre Aktionäre und Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die bei der Prüfung der Vermögenslage der Gesellschaften und bei Abschluß des Verschmelzungsvertrags die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters angewandt haben, sind von der Ersatzpflicht befreit. *§ 77 l Abs. 2 und 3, § 77 m* gelten sinngemäß.

§ 77 r

siehe Artikel 5 b § 34

(1) Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Übertragung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gilt *§ 77 q* sinngemäß. An die Stelle des Vorstands der Aktiengesellschaft treten die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Dritter Unterabschnitt

Verschmelzung einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 77 s

siehe Artikel 5 b § 35

(1) Eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit kann mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Übertragung des Vermögens der Gewerkschaft

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
als Ganzes auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft verschmolzen werden.	
(2) Für die Verschmelzung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, *§ 77 a Abs. 2, §§ 77 b bis 77 i, 77 n, 77 o* sinngemäß. An die Stelle der Geschäftsführer und der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung treten die gesetzlichen Vertreter der Gewerkschaft und die Gewerkenversammlung.	
(3) Für den Beschluß nach *§ 77 b Abs. 1* bedarf es bei der übertragenden Gewerkschaft einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Kuxe. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung *durch die Bergbehörde, die nach dem Bergrecht für die Bestätigung der Satzung zuständig ist. Die Bergbehörde* darf die Bestätigung nur versagen, wenn das öffentliche Interesse entgegensteht.	
(4) Ist die Gewerkschaft nicht in das Handelsregister eingetragen, so wird auch die Verschmelzung nicht in das Handelsregister des Sitzes der Gewerkschaft eingetragen. Die Rechtsfolgen der Eintragung treten in diesem Fall ein, wenn die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft eingetragen ist.	
(5) Die gesetzlichen Vertreter der Gewerkschaft und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gewerkschaft sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die Gewerkschaft, die Gewerken und die Gläubiger der Gewerkschaft durch die Verschmelzung erleiden. *§ 77 l Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, § 77 m* gelten sinngemäß.	
28. § 78 erhält folgende Fassung:	28. § 78 erhält folgende Fassung:
„§ 78	„§ 78
Die in diesem Gesetz vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch die Geschäftsführer oder die Liquidatoren, die in *§ 12 Abs. 1*, § 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Anmeldungen sind durch sämtliche Geschäftsführer, *die in § 7 vorgesehene Anmeldung ist durch sämtliche Geschäftsführer und Gesellschafter* zu bewirken."	Die in diesem Gesetz vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch die Geschäftsführer oder die Liquidatoren, die in **§ 7 Abs. 1**, § 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Anmeldungen sind durch sämtliche Geschäftsführer zu bewirken."
29. *Nach § 78 werden die folgenden §§ 78 a und 78 b eingefügt:*	**Nummer 29 entfällt**
„§ 78 a	
Hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, so unterliegen Aufsichtsratsmitglieder, die auf Ver-	

Entwurf

anlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

§ 78 b

(1) Personen, die damit betraut sind, die Beteiligung einer Gebietskörperschaft zu verwalten oder für eine Gebietskörperschaft die Gesellschaft, die Betätigung der Gebietskörperschaft als Gesellschafter oder die Tätigkeit der auf Veranlassung der Gebietskörperschaft gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu prüfen, haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus Berichten nach § 78 a bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr.

(2) Bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen dürfen vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht veröffentlicht werden."

30. *§ 79 wird wie folgt geändert:*

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 35 a, 71 Abs. 3" durch die Angabe „§§ 35 a, 51 e, 71 Abs. 1, 3, § 77 b Abs. 4" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 7, 54, 57, Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 3, § 80 Abs. 5" durch die Angabe „§§ 7, 12 a, 54, 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 3, § 77 g Abs. 1, § 77 p Abs. 5" ersetzt.

31. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. als Gesellschafter oder als Geschäftsführer zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft über die Übernahme der Stammeinlagen, die Leistung der Einlagen, die Verwendung eingezahlter Beträge, über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen, *Sachübernahmen* und Sicherungen für nicht voll eingezahlte Geldeinlagen,
2. als Gesellschafter im Sachgründungsbericht *oder Nachgründungsbericht,*
3. *als Geschäftsführer zum Zweck der Fortsetzung der Gesellschaft in der nach § 19 Abs. 4 Satz 1 oder 5 abzugebenden Erklärung,*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer 30 entfällt

31. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. als Gesellschafter oder als Geschäftsführer zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft über die Übernahme der Stammeinlagen, die Leistung der Einlagen, die Verwendung eingezahlter Beträge, über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sicherungen für nicht voll eingezahlte Geldeinlagen,
2. als Gesellschafter im Sachgründungsbericht,

Nummer 3 entfällt

Entwurf

4. als Geschäftsführer zum Zweck der Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals über die Zeichnung oder Einbringung des neuen Kapitals, über Sacheinlagen *oder über einen von der Gesellschaft zu übernehmenden Vermögensgegenstand, für den eine Vergütung gewährt wird, die auf eine Einlage angerechnet werden soll,* oder

5. als Geschäftsführer in der nach § 8 Abs. 3 Satz 1 oder § 39 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung oder als Liquidator in der nach § 67 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung

falsche Angaben macht *oder erhebliche Umstände verschweigt.*

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Geschäftsführer zum Zweck der Herabsetzung des Stammkapitals über die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger eine unwahre Versicherung abgibt."

32. *Nach § 82 wird folgender § 82 a eingefügt:*

„§ 82 a

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Geschäftsführer, als Liquidator oder als Mitglied des Aufsichtsrats

1. die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand, in Vorträgen in der Gesellschafterversammlung, in Mitteilungen gegenüber den Gesellschaftern oder Auskünften an Gesellschafter unrichtig wiedergibt oder verschleiert oder

2. in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Prüfer der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse der Gesellschaft oder des Konzerns unrichtig wiedergibt oder verschleiert.

Ob ein Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen ist, bestimmt sich nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 15 bis 19 des Aktiengesetzes.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Gesellschafter in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Prüfer zu geben sind, falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. als Geschäftsführer zum Zweck der Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals über die Zeichnung oder Einbringung des neuen Kapitals **oder** über Sacheinlagen oder

4. als Geschäftsführer in der nach § 8 Abs. 3 Satz 1 oder § 39 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung oder als Liquidator in der nach § 67 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung

falsche Angaben macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. als Geschäftsführer zum Zweck der Herabsetzung des Stammkapitals über die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger eine unwahre Versicherung abgibt **oder**

2. **als Geschäftsführer, Liquidator, Mitglied eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs in einer öffentlichen Mitteilung die Vermögenslage der Gesellschaft unwahr darstellt oder verschleiert."**

Nummer 32 entfällt

Entwurf

33. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es

1. als Geschäftsführer *entgegen § 49 Abs. 3* unterläßt, *bei* eine*m* Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals *die Gesellschafterversammlung einzuberufen und ihr dies* anzuzeigen, oder
2. als Geschäftsführer entgegen § 64 Abs. 1 oder als Liquidator entgegen § 71 Abs. 2 unterläßt, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."

34. Nach § 84 *werden die folgenden* §§ 85 *und 86* angefügt:

„§ 85

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

§ 86

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Gesellschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Geschäftsführer, Mitglied des Aufsichtsrats, Liquidator *oder*
2. *Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers*

bekannt geworden ist, unbefugt offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

33. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es

1. als Geschäftsführer unterläßt, **den Gesellschaftern** eine**n** Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen, oder
2. unverändert

(2) unverändert

34. Nach § 84 **wird folgender** § 85 angefügt:

entfällt

„§ 85

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Gesellschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer, Mitglied des Aufsichtsrats **oder** Liquidator bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart.

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Gesellschaft verfolgt. Hat ein Geschäftsführer oder ein Liquidator die Tat begangen, so sind der Aufsichtsrat und, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist, von den Gesellschaftern bestellte besondere Vertreter antragsberechtigt. Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats die Tat begangen, so sind die Geschäftsführer oder die Liquidatoren antragsberechtigt."	(3) unverändert
Artikel 2 **Änderung des Handelsgesetzbuchs**	Artikel 2 **Änderung des Handelsgesetzbuchs**
Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100 — 1, veröffentlichten bereinigten Fasssung, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:	Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100 — 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:
1. *Nach* § 19 *wird folgender § 19 a eingefügt:* *„§ 19 a* *(1)* Ist *bei einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft* kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so muß die Firma *der Gesellschaft entweder vom Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein oder den Namen wenigstens eines der persönlich haftenden Gesellschafter ohne den seine Rechtsform kennzeichnenden Zusatz enthalten. Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Die Befugnis nach den §§ 21, 22 und 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften, eine Firma bei Namensänderung, bei Erwerb eines Handelsgeschäfts oder bei Änderungen im Gesellschafterbestand fortzuführen, bleibt unberührt.* *(2) In allen Fällen des Absatzes 1 ist in die Firma der offenen Handelsgesellschaft die Bezeichnung „beschränkt haftende offene Handelsgesellschaft", in die der Kommanditgesellschaft die Bezeichnung „beschränkt haftende Kommanditgesellschaft" aufzunehmen.* *(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist."*	1. § 19 **erhält folgenden Absatz 5:** „**(5)** Ist kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so muß die Firma, **auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist."**
2. Nach § 125 wird folgender § 125 a eingefügt: „§ 125 a (1) Bei einer Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, müssen auf allen Geschäftsbriefen, die an einen be-	2. Nach § 125 wird folgender § 125 a eingefügt: „§ 125 a (1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
stimmten Empfänger gerichtet werden, die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie die Firmen der Gesellschafter angegeben werden. Ferner sind auf den Geschäftsbriefen der Gesellschaft für die Gesellschafter die nach § 35 a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder § 80 des Aktiengesetzes für Geschäftsbriefe vorgeschriebenen Angaben zu machen. Diese Angaben sind nicht erforderlich, wenn zu den Gesellschaftern der Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.	
(2) Der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.	**(2) Für Vordrucke und Bestellscheine ist § 35 a Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für Zwangsgelder gegen die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter und die Liquidatoren ist § 79 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß anzuwenden."**
(3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden.	**Absatz 3 entfällt**
(4) Die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter und die Liquidatoren, die diese Vorschriften nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten; § 14 bleibt unberührt. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen."	**Absatz 4 entfällt**
3. Nach § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:	3. unverändert
„§ 129 a	
Bei einer offenen Handelsgesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, gelten die §§ 32 a und 32 b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gesellschafter oder Mitglieder der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft treten. Dies gilt nicht, wenn zu den Gesellschaftern der offenen Handelsgesellschaft eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist."	
	3 a. In § 130 a Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„dies gilt nicht, wenn zu den Gesellschaftern der offenen Handelsgesellschaft eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist."

4. In § 172 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Gegenüber den Gläubigern einer Gesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, gilt die Einlage eines Kommanditisten als nicht geleistet, soweit sie in Anteilen an den persönlich haftenden Gesellschaftern bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist."

4. unverändert

5. Nach § 172 wird folgender § 172 a eingefügt:

„§ 172 a

Bei einer Kommanditgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, gelten die §§ 32 a, 32 b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gesellschafter oder Mitglieder der persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft sowie die Kommanditisten treten. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist."

5. unverändert

6. § 177 a erhält folgende Fassung:

„§ 177 a

Die §§ 125 a, 130 a und 130 b gelten auch für die Gesellschaft, bei der ein Kommanditist eine natürliche Person ist. Der in § 125 a für die Gesellschafter vorgeschriebenen Angaben bedarf es *jedoch* nur für die persönlich haftenden Gesellschafter der Gesellschaft."

6. § 177 a erhält folgende Fassung:

„§ 177 a

Die §§ 125 a, 130 a und 130 b gelten auch für die Gesellschaft, bei der ein Kommanditist eine natürliche Person ist, **§ 130 a jedoch mit der Maßgabe, daß anstelle des Absatzes 1 Satz 1 zweiter Halbsatz der § 172 Abs. 6 Satz 2 anzuwenden ist.** Der in § 125 a für die Gesellschafter vorgeschriebenen Angaben bedarf es nur für die persönlich haftenden Gesellschafter der Gesellschaft."

Artikel 3

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch *Artikel 57 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)*, wird wie folgt geändert:

Artikel 3

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959)**, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. § 35 wird wie folgt geändert: a) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt: „(1) Die Gründungsprüfer können von den Gründern alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind." b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.	1. unverändert
2. § 37 wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) In der Anmeldung haben die Vorstandsmitglieder zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 76 Abs. 3 Satz 2 und 3 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. Die Belehrung nach § 51 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005) kann auch durch einen Notar vorgenommen werden." b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.	2. unverändert
3. § 76 Abs. 3 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ergänzt: „Wer wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 d des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist, kann auf die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils nicht Mitglied des Vorstands sein; *ist der Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so verlängert sich die Frist um die Zeit,* in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Wem durch gerichtliches Urteil oder durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges untersagt worden ist, kann für die Zeit, für welche das Verbot wirksam ist, bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt, nicht Mitglied des Vorstands sein."	3. § 76 Abs. 3 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ergänzt: „Wer wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 d des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist, kann auf die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils nicht Mitglied des Vorstands sein; **in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet,** in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Wem durch gerichtliches Urteil oder durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges untersagt worden ist, kann für die Zeit, für welche das Verbot wirksam ist, bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt, nicht Mitglied des Vorstands sein."
4. § 81 wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Die neuen Vorstandsmitglieder haben in der Anmeldung zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
nach § 76 Abs. 3 Satz 2 und 3 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. § 37 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden."	
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	
5. § 265 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt: „Für die Auswahl der Abwickler gilt § 76 Abs. 3 Satz 2 und 3 sinngemäß."	
b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.	
6. § 266 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) In der Anmeldung haben die Abwickler zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 265 Abs. 2 Satz 2 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. § 37 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden."	
b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.	
7. § 278 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:	**Nummer 7 entfällt**
„Persönlich haftender Gesellschafter kann nur eine natürliche Person sein."	
8. § 289 wird wie folgt geändert:	**Nummer 8 entfällt**
a) In Absatz 2 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt: *„3. mit dem Verlust der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit eines persönlich haftenden Gesellschafters, wenn nicht noch mindestens ein unbeschränkt geschäftsfähiger persönlich haftender Gesellschafter vorhanden ist."*	
b) Folgender Absatz 7 wird angefügt: *„(7) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 kann die Hauptversammlung die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen, sobald die Gesellschaft eine unbeschränkt geschäftsfähige Person als persönlich haftenden Gesellschafter hat."*	
9. § 369 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:	9. § 369 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er muß mindestens fünfzig Deutsche Mark betragen."	„Er muß mindestens fünfzig Deutsche Mark betragen **und durch zehn teilbar sein.**"

Entwurf

10. § 399 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „oder" gestrichen.

b) In Nummer 5 wird hinter dem Wort „Nachweis" das Wort „oder" angefügt.

c) Folgende neue Nummer 6 wird angefügt:

„6. als Mitglied des Vorstands in der nach § 37 Abs. 2 Satz 1 oder § 81 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung oder als Abwickler in der nach § 266 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung".

11. § 400 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer als Gründer oder Aktionär in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Gründungsprüfer oder sonstigen Prüfer zu geben sind, falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315 — 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749)*, wird wie folgt geändert:

1. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „§ 14 des Handelsgesetzbuchs" werden durch die Worte „den §§ 14, 125 a Abs. *4* des Handelsgesetzbuchs" ersetzt.

b) Nach den Worten „§ 28 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz" wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

c) Nach den Worten „Bundesgesetzbl. I S. 1189)" werden die Worte „oder § 79 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung" eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

10. unverändert

11. unverändert

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315 — 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061)**, wird wie folgt geändert:

1. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „§ 14 des Handelsgesetzbuchs" werden durch die Worte „den §§ 14, 125 a Abs. **2** des Handelsgesetzbuchs" ersetzt.

b) unverändert

c) Nach den Worten „Bundesgesetzbl. I S. 1189)" wird ein Komma und werden die Worte „§ 79 **Abs. 1** des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung **oder § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung**" eingefügt.

1 a. Nach § 144 a wird der folgende § 144 b eingefügt:

„§ 144 b

Kommt der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einer der Verpflichtungen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht fristgemäß nach, so hat das Re-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	gistergericht den Gesellschafter aufzufordern, dies innerhalb einer bestimmten Frist nachzuholen oder die Unterlassung durch Widerspruch gegen die Verfügung zu rechtfertigen. Das Gericht hat in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß die Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen festzustellen ist und daß die Gesellschaft dadurch nach § 60 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgelöst wird. Im übrigen gilt § 144 a Abs. 2 und 3 sinngemäß."
2. In § 145 Abs. 1 werden nach den Worten „des Aktiengesetzes", die Worte „die nach *§ 5 d Abs. 2, 7 und 8, § 51 c Abs. 3 bis 6, § 77 m Abs. 1 und 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,"* eingefügt.	2. In § 145 Abs. 1 werden nach den Worten „des Aktiengesetzes," die Worte „die nach **§ 29 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,"** eingefügt.
Artikel 5 **Änderung des Umwandlungsgesetzes**	Artikel 5 **Änderung des Umwandlungsgesetzes**
Das Umwandlungsgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2253), wird wie folgt geändert:	Das Umwandlungsgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2253), wird wie folgt geändert:
1. Nach dem Vierten Abschnitt wird folgender neuer Fünfter Abschnitt eingefügt:	1. Nach dem Vierten Abschnitt wird folgender neuer Fünfter Abschnitt eingefügt:
„Fünfter Abschnitt Umwandlung des Unternehmens eines Einzelkaufmanns durch Übertragung des Geschäftsvermögens auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung	„Fünfter Abschnitt Umwandlung des Unternehmens eines Einzelkaufmanns durch Übertragung des Geschäftsvermögens auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung
§ 56 a Ein Einzelkaufmann kann ein von ihm betriebenes Unternehmen, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, nach den Vorschriften dieses Abschnitts in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umwandeln. § 50 Satz 2 gilt sinngemäß.	§ 56 a unverändert
§ 56 b (1) Zur Umwandlung bedarf es einer Umwandlungserklärung des Einzelkaufmanns. Die Umwandlungserklärung muß 1. die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren einziger Gesellschafter er ist, 2. die Übertragung des Geschäftsvermögens, das dem Betrieb des zur Umwandlung bestimmten Unternehmens dient, auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthalten.	§ 56 b unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, findet auf die Errichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Erste Abschnitt des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung. Den Gesellschaftern steht der Einzelkaufmann gleich.	
§ 56 c	§ 56 c
(1) Die Umwandlungserklärung muß notariell beurkundet werden.	unverändert
(2) In der Umwandlungserklärung ist der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den Einzelkaufmann festzustellen.	
(3) Für die Fortführung der Firma findet § 48 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Für die Verpflichtung zur Beifügung einer Übersicht über die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten gilt § 52 Abs. 4.	
§ 56 d	§ 56 d
(1) Im Sachgründungsbericht nach § 5 c des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind auch der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens darzulegen.	Im Sachgründungsbericht nach **§ 5 Abs. 4 Satz 2** des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind auch der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens darzulegen.
(2) Die Prüfung nach § 5 d Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat in jedem Fall stattzufinden. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob in der Übersicht nach § 56 c Abs. 3 Satz 2 alle Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns aufgeführt sind, die im Betrieb des Unternehmens, das umgewandelt werden soll, begründet worden sind oder mit den in der Übersicht nach § 56 c Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Prüfung hat sich ferner darauf zu erstrecken, ob die in der Übersicht nach § 56 c Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Vermögensgegenstände des Einzelkaufmanns sein Vermögen im Sinne des § 419 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind und ob die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sein Vermögen übersteigen.	**Absatz 2 entfällt**
(3) § 53 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.	**Absatz 3 entfällt**
§ 56 e	§ 56 e
(1) Die Umwandlungserklärung ist bei dem Gericht von dem Einzelkaufmann und den Geschäftsführern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen	(1) Die Umwandlungserklärung ist bei dem Gericht von dem Einzelkaufmann und den Geschäftsführern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen
1. die Urkunden nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, 4, *5 und 7* des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,	1. die Urkunden nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, 4 **bis 6** des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

Entwurf

2. eine Ausfertigung der Umwandlungserklärung,
3. die Übersicht nach *§ 56 Abs. 3 Satz 2,*
4. die der Übersicht zugrunde gelegte Bilanz.

Für die Bilanz gilt § 43 Abs. 4 entsprechend.

(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn

1. die Übersicht nach *§ 56 Abs. 3 Satz 2* unvollständig ist,
2. die in der Übersicht aufgeführten Vermögensgegenstände des Einzelkaufmanns sein Vermögen im Sinne des § 419 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind,
3. die Verbindlichkeiten des Kaufmanns sein Vermögen übersteigen.

§ 56 f

(1) Die Umwandlung wird mit der Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister wirksam. Mit der Eintragung gehen die dem Einzelkaufmann gehörenden, in der Übersicht nach § 56 c Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten, die der Einzelkaufmann in der Übersicht aufgeführt hat, auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung über. Die vor der Umwandlung von dem Einzelkaufmann geführte Firma ist damit erloschen. Das Erlöschen der Firma ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

(2) § 55 Abs. 2 und 3 über die Haftung für die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns und § 56 über die Verjährung der Ansprüche der Gläubiger des Einzelkaufmanns gelten entsprechend."

2. Der bisherige Fünfte, Sechste und Siebente Abschnitt werden Sechster, Siebenter und Achter Abschnitt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert
3. die Übersicht nach **§ 56 c Abs. 3 Satz 2,**
4. unverändert

Für die Bilanz gilt § 43 Abs. 4 entsprechend.

(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn

1. die Übersicht nach **§ 56 c Abs. 3 Satz 2** unvollständig ist,
2. unverändert
3. unverändert

§ 56 f

unverändert

2. unverändert

Artikel 5a

Änderung der Vergleichsordnung

Die Vergleichsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311 — 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

1. **In § 107 Abs. 2 wird hinter der Angabe „§§ 32," die Angabe „32 a Satz 2, §" eingefügt.**
2. **§ 108 Abs. 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:**

   „Für die Anwendung von §§ 13, 47, 48, 87, 104 stehen die in § 32 a Abs. 1, 3 des Gesetzes be-

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

treffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichneten Gläubiger den in § 29 Nr. 3, 4 bezeichneten Gläubigern gleich."

3. § 109 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen einer von § 129 a oder § 172 a des Handelsgesetzbuchs erfaßten Gesellschaft gilt für die dort bezeichneten Gläubiger § 108 Abs. 2 Satz 3 sinngemäß."

Artikel 5b

Änderung des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung

Das Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4120 — 2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 127 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Worte „Gewinn- und Verlustrechnung" durch die Worte „Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung" ersetzt.

2. Der Zweite Abschnitt wird gestrichen. Der folgende neue Abschnitt wird eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Verschmelzung

Erster Unterabschnitt

Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 19

(Entwurf: siehe Artikel 1 Nr. 27 § 77 a)

(1) Gesellschaften mit beschränkter Haftung können ohne Abwicklung vereinigt (verschmolzen) werden. Die Verschmelzung kann erfolgen:

1. durch Übertragung des Vermögens der Gesellschaft (übertragende Gesellschaft) als Ganzes auf eine andere Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme);
2. durch Bildung einer neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, auf die das Vermögen jeder der sich vereinigenden Gesellschaften als Ganzes gegen Gewährung von Geschäftsanteilen der neuen Gesellschaft übergeht (Verschmelzung durch Neubildung).

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(2) Die Verschmelzung ist auch zulässig, wenn die übertragende Gesellschaft oder eine der sich vereinigenden Gesellschaften aufgelöst ist und die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen werden könnte.
siehe Artikel 1 Nr. 27 § 77 b	**§ 20**
	(1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Gesellschafter jeder Gesellschaft ihm durch Beschluß zustimmen.
	(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann keine geringere Mehrheit bestimmen. Sind auf die Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft nicht alle zu leistenden Einlagen in voller Höhe bewirkt, so müssen dem Beschluß der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft alle anwesenden Gesellschafter zustimmen; er bedarf zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung der nicht erschienenen Gesellschafter.
	(3) Der Beschluß muß notariell beurkundet werden. Der Verschmelzungsvertrag ist ihm als Anlage beizufügen.
	(4) Auf Verlangen ist jedem Gesellschafter unverzüglich eine Abschrift des notariell beurkundeten Beschlusses und des Verschmelzungsvertrags zu erteilen.
	(5) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen Auskunft auch über alle für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, mit welcher der Verschmelzungsvertrag geschlossen werden soll.
siehe Artikel 1 Nr. 27 § 77 c	**§ 21**
	(1) Der Verschmelzungsvertrag hat für jeden Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft den Nennbetrag des Geschäftsanteils zu bestimmen, den die übernehmende Gesellschaft ihm zu gewähren hat.
	(2) Sollen die zu gewährenden Geschäftsanteile im Wege der Kapitalerhöhung geschaffen werden und mit anderen Rechten und Pflichten als sonstige Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft ausgestattet werden, so sind auch die Abweichungen im Verschmelzungsvertrag festzusetzen.
	(3) Sollen Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft schon vorhandene Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft erhalten, so müssen die Gesellschafter und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die sie erhalten sollen, besonders im Verschmelzungsvertrag bestimmt werden.
	(4) Der Verschmelzungsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung. § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für ihn nicht.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(5) Soll die Wirkung des Verschmelzungsvertrags erst nach mehr als zehn Jahren eintreten, so können beide Teile den Vertrag nach zehn Jahren mit halbjähriger Frist kündigen. Gleiches gilt, wenn der Vertrag unter einer Bedingung geschlossen und diese binnen zehn Jahren nicht eingetreten ist. Die Kündigung ist stets nur zulässig für den Schluß des Geschäftsjahrs der Gesellschaft, der gegenüber die Kündigung erklärt wird.
siehe Artikel 1 Nr. 27 § 77 e	**§ 22**
	(1) Erhöht die übernehmende Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung das Stammkapital, so sind § 55 Abs. 1, §§ 56 a, 57 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 **des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung** nicht anzuwenden. Auf die neuen Geschäftsanteile ist § 5 Abs. 1, 2. Halbsatz **und Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung** nicht anzuwenden; jedoch muß der Betrag jeder neuen Stammeinlage mindestens fünfzig Deutsche Mark betragen **und durch zehn teilbar sein.**
	(2) Der Anmeldung sind für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft außer den Schriftstücken in § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 **des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung** der Verschmelzungsvertrag und die Niederschrift der Verschmelzungsbeschlüsse in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.
siehe Artikel 1 Nr. 27 § 77 f	**§ 23**
	(1) Die übernehmende Gesellschaft darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Stammkapital nicht erhöhen, soweit ihr Geschäftsanteile der übertragenden Gesellschaft gehören. Gleiches gilt, soweit die übertragende Gesellschaft eigene Geschäftsanteile innehat oder ihr Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft gehören, auf welche die Einlagen noch nicht vollständig geleistet sind. Die übernehmende Gesellschaft kann von der Erhöhung des Stammkapitals absehen, soweit sie eigene Geschäftsanteile innehat oder der übertragenden Gesellschaft Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft gehören, auf welche die Einlagen vollständig geleistet sind.
	(2) Soweit eigene Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft oder der übertragenden Gesellschaft gehörende Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft gewährt werden sollen, sind auf eine zu diesem Zweck erforderliche Teilung dieser Geschäftsanteile Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, welche die Teilung ausschließen oder erschweren, sowie § 5 Abs. 1, 2. Halbsatz **und Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haf-**

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

tung nicht anzuwenden. Der Nennbetrag jedes Teils der Geschäftsanteile muß jedoch mindestens fünfzig Deutsche Mark betragen **und durch zehn teilbar sein.**

(3) Leistet die übernehmende Gesellschaft bare Zuzahlungen, so dürfen diese nicht den zehnten Teil des Gesamtnennbetrags der gewährten Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft übersteigen.

siehe Artikel 1 Nr. 27 § 77 g

§ 24

(1) Die Geschäftsführer jeder Gesellschaft haben die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes ihrer Gesellschaft anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung haben die Geschäftsführer zu erklären, daß die Verschmelzungsbeschlüsse innerhalb der Anfechtungsfrist nicht angefochten worden sind oder daß die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist. Im Fall des **§ 20 Abs. 2 Satz 3** haben die Geschäftsführer der übertragenden Gesellschaft auch zu erklären, daß alle Gesellschafter dieser Gesellschaft dem Verschmelzungsvertrag zugestimmt haben. Der Anmeldung sind in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift der Verschmelzungsvertrag, die Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse sowie, wenn die Verschmelzung der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde beizufügen.

(3) Der Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist ferner eine Bilanz der übertragenden Gesellschaft beizufügen (Schlußbilanz). Für diese Bilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und über die Prüfung der Jahresbilanz sinngemäß. Das Registergericht darf die Verschmelzung nur eintragen, wenn die Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

(4) Der Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft ist außerdem eine von den Geschäftsführern unterschriebene berichtigte Gesellschafterliste beizufügen.

siehe Artikel 1 Nr. 27 § 77 h

§ 25

(1) Die Verschmelzung darf in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft erst eingetragen werden, nachdem sie im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eingetragen worden ist. Wird zur Durchführung der Verschmelzung das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft erhöht, so darf die Verschmelzung nicht eingetragen werden, bevor die Erhöhung des Stammkapitals im Handelsregister eingetragen worden ist.

(2) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Gesellschaft geht das Vermögen dieser Gesellschaft einschließlich der Verbindlichkeiten auf die übernehmende Gesellschaft über. Treffen dabei aus gegenseitigen Verträgen, die zur Zeit der Verschmelzung von keiner Seite vollständig erfüllt sind, Abnahme-, Lieferungs- oder ähnliche Verpflichtungen zusammen, die miteinander unvereinbar sind oder die beide zu erfüllen eine schwere Unbilligkeit für die übernehmende Gesellschaft bedeuten würde, so bestimmt sich der Umfang der Verpflichtungen nach Billigkeit unter Würdigung der vertraglichen Rechte aller Beteiligten.
	(3) Die übertragende Gesellschaft erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister ihres Sitzes. Einer besonderen Löschung der übertragenden Gesellschaft bedarf es nicht. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft.
	(4) Der Mangel der notariellen Beurkundung des Verschmelzungsvertrags wird durch die Eintragung geheilt.
	(5) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat von Amts wegen die bei ihm aufbewahrten Urkunden und anderen Schriftstücke nach der Eintragung der Verschmelzung dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft zur Aufbewahrung zu übersenden.
siehe Artikel 1 Nr. 27 § 77 i	**§ 26**
	(1) Den Gläubigern der übertragenden Gesellschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.
	(2) Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist.
siehe Artikel 1 Nr. 27 § 77 k	**§ 27**
	(1) Die in der Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft angesetzten Werte gelten für die Jahresbilanzen der übernehmenden Gesellschaft als Anschaffungskosten im Sinne der entsprechend anzuwendenden § 153 Abs. 1, § 155 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
	(2) Ist das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung erhöht worden und übersteigt der Gesamt-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	nennbetrag oder der höhere Gesamtausgabebetrag der für die Veräußerung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft gewährten Geschäftsanteile **zuzüglich barer Zuzahlungen** die in der Schlußbilanz angesetzten Werte der einzelnen Vermögensgegenstände, so darf der Unterschied unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden. Der Betrag ist gesondert auszuweisen und in nicht mehr als fünf Jahren durch Abschreibungen zu tilgen.
siehe Artikel 1 Nr. 27 § 77 l	**§ 28**
	(1) Die Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat vorhanden ist, die Mitglieder des Aufsichtsrats der übertragenden Gesellschaft sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Gesellschaft, ihre Gesellschafter und Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats, die bei der Prüfung der Vermögenslage der Gesellschaften und beim Abschluß des Verschmelzungsvertrags ihre Sorgfaltspflicht beachtet haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.
	(2) Für diese Ansprüche sowie weitere Ansprüche, die sich für und gegen die übertragende Gesellschaft nach den allgemeinen Vorschriften auf Grund der Verschmelzung ergeben, gilt die übertragende Gesellschaft als fortbestehend. Forderungen und Verbindlichkeiten vereinigen sich insoweit durch die Verschmelzung nicht.
	(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 verjähren in fünf Jahren seit dem Tage, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt.
siehe Arikel 1 Nr. 27 § 77 m	**§ 29**
	(1) Die Ansprüche nach **§ 28 Abs. 1 und 2** können nur durch einen besonderen Vertreter geltend gemacht werden. Das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat einen Vertreter auf Antrag eines Gesellschafters oder eines Gläubigers dieser Gesellschaft zu bestellen. Gläubiger sind nur antragsberechtigt, wenn sie von der übernehmenden Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.
	(2) Der Vertreter hat unter Hinweis auf den Zweck seiner Bestellung die Gesellschafter und Gläubiger der übertragenden Gesellschaft aufzufordern, die Ansprüche nach **§ 28 Abs. 1 und 2** innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat betragen soll, anzumelden. Die Aufforderung ist im Bundesanzeiger und, wenn der Gesellschaftsvertrag andere Blätter für die öffentlichen Bekanntmachungen der übertragenden Gesellschaft bestimmt hatte, auch in diesen Blättern bekanntzumachen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(3) Den Betrag, der aus der Geltendmachung der Ansprüche der übertragenden Gesellschaft erzielt wird, hat der Vertreter zur Befriedigung der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft zu verwenden, soweit diese nicht durch die übernehmende Gesellschaft befriedigt oder sichergestellt sind. Der Rest wird unter die Gesellschafter verteilt. Für die Verteilung gilt § 72 **des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung** sinngemäß. Gläubiger und Gesellschafter, die sich nicht fristgemäß gemeldet haben, werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt.
	(4) Der besondere Vertreter hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Es bestimmt nach den gesamten Verhältnissen des einzelnen Falls nach freiem Ermessen, in welchem Umfang die Auslagen und die Vergütung von beteiligten Gesellschaftern und Gläubigern zu tragen sind. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.
siehe Artikel 1 Nr. 27 § 77 n	**§ 30** Die Verjährung der Ersatzansprüche, die sich nach § 43 **des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung** und dem entsprechend anzuwendenden § 116 des Aktiengesetzes gegen die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft auf Grund der Verschmelzung ergeben, beginnt mit dem Tage, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt.
siehe Artikel 1 Nr. 27 § 77 o	**§ 31** Nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Verschmelzungsbeschlusses dieser Gesellschaft gegen die übernehmende Gesellschaft zu richten.
siehe Artikel 1 Nr. 27 § 77 p	**§ 32** (1) Bei Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch Bildung einer neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten sinngemäß die **§§ 20, 21 Abs. 1, 4 und 5, § 24 Abs. 2 bis 4, § 25 Abs. 4 und 5, §§ 26 bis 29, 31.** Jede der sich vereinigenden Gesellschaften gilt als übertragende und die neue Gesellschaft als übernehmende.
	(2) Der Gesellschaftsvertrag der neuen Gesellschaft wird nur wirksam, wenn ihm in jeder der

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

sich vereinigenden Gesellschaften die Gesellschafter durch Beschluß zustimmen. **§ 20 Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3, 4** gilt sinngemäß. Für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der neuen Gesellschaft, die von den Gesellschaftern der sich vereinigenden Gesellschaften zu wählen sind, gelten diese Vorschriften entsprechend.

(3) Für die Bildung der neuen Gesellschaft gelten die Gründungsvorschriften des § 3 Abs. 1 und der §§ 6, 10 Abs. 1 und 2, § 11 **des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung** sinngemäß. Festsetzungen über Sondervorteile, Gründungsaufwand und Sacheinlagen, die in den Gesellschaftsverträgen der sich vereinigenden Gesellschaften enthalten waren, sind in den Gesellschaftsvertrag der neuen Gesellschaft zu übernehmen.

(4) Die Geschäftsführer der sich vereinigenden Gesellschaften haben die neue Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Mit der Eintragung der neuen Gesellschaft geht das Vermögen der sich vereinigenden Gesellschaften einschließlich der Verbindlichkeiten auf die neue Gesellschaft über. Treffen dabei aus gegenseitigen Verträgen, die zur Zeit der Verschmelzung von keiner Seite vollständig erfüllt sind, Abnahme-, Lieferungs- oder ähnliche Verpflichtungen zusammen, die miteinander unvereinbar sind oder die beide zu erfüllen eine schwere Unbilligkeit für die übernehmende Gesellschaft bedeuten würde, so bestimmt sich der Umfang der Verpflichtungen nach Billigkeit unter Würdigung der vertraglichen Rechte aller Beteiligten.

(5) Mit der Eintragung der neuen Gesellschaft erlöschen die sich vereinigenden Gesellschaften. Einer besonderen Löschung der sich vereinigenden Gesellschaften bedarf es nicht. Mit der Eintragung werden die Gesellschafter der sich vereinigenden Gesellschaften Gesellschafter der neuen Gesellschaft.

(6) In die Bekanntmachung der Eintragung der neuen Gesellschaft sind außer deren Inhalt aufzunehmen:

1. Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats, wenn der Gesellschaftsvertrag die Bildung eines Aufsichtsrats vorsieht oder die Gesellschaft als Kapitalanlagegesellschaft einen Aufsichtsrat zu bilden hat;
2. Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Form, in welcher Bekanntmachungen der Gesellschaft veröffentlicht werden.

(7) Die Geschäftsführer der neuen Gesellschaft haben die Verschmelzung zur Eintragung in die Handelsregister der sich vereinigenden Gesellschaften anzumelden. Die Verschmelzung darf erst eingetragen werden, wenn die neue Gesellschaft eingetragen worden ist.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Zweiter Unterabschnitt

Verschmelzung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

siehe Artikel 1 Nr. 27 § 77 q

§ 33

(1) Eine Aktiengesellschaft kann mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft als Ganzes auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gelten, soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 nichts anderes ergibt, **§ 19 Abs. 2, §§ 20 bis 26, 30 und 31** sinngemäß. An die Stelle der Geschäftsführer und der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung treten der Vorstand und die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft. In der bei der Anmeldung der Verschmelzung einzureichenden berichtigten Liste der Gesellschafter sind unbekannte Aktionäre unter Bezeichnung der Aktienurkunde und des auf die Aktien entfallenden Geschäftsanteils anzugeben. Die Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft braucht nicht bekanntgemacht zu werden.

(3) Für den Verschmelzungsbeschluß der Hauptversammlung, die Pflicht der Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die Bekanntmachung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats, den Umtausch der Aktien und die Rechte widersprechender Aktionäre gelten § 340 Abs. 3, 4, § 369 Abs. 2 bis 4, 6, §§ 370, 373, 375 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die Gesellschaft, ihre Aktionäre und Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die bei der Prüfung der Vermögenslage der Gesellschaften und bei Abschluß des Verschmelzungsvertrags die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters angewandt haben, sind von der Ersatzpflicht befreit. **§ 28 Abs. 2 und 3, § 29** gelten sinngemäß.

siehe Artikel 1 Nr. 27 § 77 r

§ 34

(1) Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Übertragung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gilt **§ 33** sinngemäß. An die Stelle des Vorstands der Aktiengesellschaft treten die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Entwurf

siehe Artikel 1 Nr. 27 § 77 s

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Dritter Unterabschnitt

Verschmelzung einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 35

(1) Eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit kann mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Übertragung des Vermögens der Gewerkschaft als Ganzes auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, **§ 19 Abs. 2, §§ 20 bis 26, 30, 31** sinngemäß. An die Stelle der Geschäftsführer und der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung treten die gesetzlichen Vertreter der Gewerkschaft und die Gewerkenversammlung.

(3) Für den Beschluß nach **§ 20 Abs. 1** bedarf es bei der übertragenden Gewerkschaft einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Kuxe. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die **nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Behörde** darf die Bestätigung nur versagen, wenn das öffentliche Interesse entgegensteht.

(4) Ist die Gewerkschaft nicht in das Handelsregister eingetragen, so wird auch die Verschmelzung nicht in das Handelsregister des Sitzes der Gewerkschaft eingetragen. Die Rechtsfolgen der Eintragung treten in diesem Fall ein, wenn die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft eingetragen ist.

(5) Die gesetzlichen Vertreter der Gewerkschaft und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gewerkschaft sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die Gewerkschaft, die Gewerken und die Gläubiger der Gewerkschaft durch die Verschmelzung erleiden. **§ 28 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, § 29** gelten sinngemäß."

3. Der Dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 20 wird § 36.

b) § 21 wird gestrichen.

c) Folgender neuer § 37 wird eingefügt:

„§ 37

(1) Geschäftsführer oder Liquidatoren, die § 20 Abs. 4 nicht befolgen, sind hierzu vom

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten; § 14 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) In Ansehung der in § 24 Abs. 1 und § 32 Abs. 4 bezeichneten Anmeldungen zum Handelsregister findet, soweit es sich um die Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft handelt, eine Festsetzung von Zwangsgeld nach § 14 des Handelsgesetzbuchs nicht statt."

d) Die bisherigen §§ 22 und 23 werden §§ 38 und 39.

Artikel 5c

Die Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311 — 4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Anfechtbar sind Rechtshandlungen, die dem Gläubiger einer von § 32 a Abs. 1, 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfaßten Forderung Sicherung gewähren. Gleiches gilt für Rechtshandlungen, die dem Gläubiger einer solchen Forderung Befriedigung gewähren, wenn sie in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen sind."

2. In § 41 Abs. 1 Satz 3 werden hinter der Angabe „§ 31 Nr. 1" die Worte „und § 32 a Satz 1" eingefügt.

3. In § 209 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „es sei denn, daß zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist."

Artikel 5d

Das Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311 — 5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Anfechtbar sind Rechtshandlungen, die dem Gläubiger einer von § 32 a Abs. 1, 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfaßten Forderung Sicherung gewähren. Gleiches gilt für Rechtshandlungen, die dem Gläubiger einer solchen Forderung Befriedigung gewähren, wenn sie in dem letzten Jahre vor der Anfechtung vorgenommen sind; § 3 Abs. 2 ist anzuwenden."

2. In § 4 werden hinter der Angabe „§ 3 Nr. 2 bis 4" die Worte „und § 3 b Satz 2" eingefügt.

3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden hinter der Angabe „§ 3 Nr. 1" die Worte „oder § 3 b Satz 1" eingefügt.

4. In § 13 Abs. 4 Satz 2 werden hinter der Angabe „§ 3 Nr. 2 bis 4" die Worte „und § 3 b Satz 2" eingefügt.

Artikel 5e

Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361 — 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird wie folgt geändert:

1. § 88 erhält folgende Überschrift:

   „Löschungsverfahren, Auflösungsverfahren"

2. In § 88 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine Aufforderung nach § 144 b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die für die Eintragung der Auflösung bestimmte Gebühr besonders erhoben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

Artikel 5f

Änderung der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung

Dem § 7 der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1960 (BGBl. I S. 243) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften nicht anzuwenden."

Entwurf

Artikel 6

Übergangsvorschriften

§ 1

Mindeststammkapital, Mindesteinlagen

(1) Gesellschaften, deren Stammkapital weniger als fünfzigtausend Deutsche Mark beträgt, sind mit Ablauf des ... aufgelöst, wenn die Geschäftsführer nicht bis zu diesem Tage einen Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals auf mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark oder einen Beschluß über die Umwandlung der Gesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben. Ist der Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals oder der Umwandlungsbeschluß vor dem ... angefochten worden, so tritt an die Stelle dieses Tages der sechs Monate nach dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag. Erfolgt die Erhöhung des Stammkapitals durch eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen, so haben die Geschäftsführer bei der Anmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister zu *erklären,* daß von den Geldeinlagen auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt ist, daß der Gesamtbetrag aller bisher und neu eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrages der Stammeinlagen, für die Sacheinlagen zu leisten sind, fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark erreicht.

(2) Gesellschaften mit einem Stammkapital von fünfzigtausend Deutsche Mark oder mehr, aber weniger als einhunderttausend Deutsche Mark sind mit Ablauf des ... aufgelöst, wenn die Geschäftsführer nicht bis zu diesem Tag dem Registergericht gegenüber *erklärt* haben, daß von den Geldeinlagen auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt ist, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Stammeinlagen, für die Sacheinlagen zu leisten sind, fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark erreicht.

(3) Gesellschaften, bei denen sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder in seiner und der Hand der Gesellschaft befinden, sind mit Ablauf des . . . aufgelöst, wenn die Geschäftsführer nicht bis zum Ablauf dieser Frist dem Gericht gegenüber erklärt haben, daß der Gesellschafter alle Geldeinlagen voll eingezahlt oder der Gesellschaft für die Zahlung der noch ausstehenden Beträge eine Sicherung bestellt hat. Die Auflösung tritt nicht ein, wenn der Gesellschafter bis zum Ablauf dieser Frist einen Teil der Geschäftsanteile an einen Dritten übertragen hat.

(4) Ist eine Gesellschaft nach den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgelöst, so können die Gesellschafter, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens begonnen ist, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Der Fortsetzungsbeschluß wird erst wirk-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 6

Übergangsvorschriften

§ 1

Mindeststammkapital, Mindesteinlagen

(1) Gesellschaften, deren Stammkapital weniger als fünfzigtausend Deutsche Mark beträgt, sind mit Ablauf des **31. Dezember 1985** aufgelöst, wenn die Geschäftsführer nicht bis zu diesem Tage einen Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals auf mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark oder einen Beschluß über die Umwandlung der Gesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben. Ist der Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals oder der Umwandlungsbeschluß vor dem **1. Januar 1986** angefochten worden, so tritt an die Stelle dieses Tages der sechs Monate nach dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag. Erfolgt die Erhöhung des Stammkapitals durch eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen, so haben die Geschäftsführer bei der Anmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister zu **versichern,** daß von den Geldeinlagen auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt ist, daß der Gesamtbetrag aller bisher und neu eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Stammeinlagen, für die Sacheinlagen zu leisten sind, fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark erreicht.

(2) Gesellschaften mit einem Stammkapital von fünfzigtausend Deutsche Mark oder mehr, aber weniger als einhunderttausend Deutsche Mark sind mit Ablauf des **31. Dezember 1985** aufgelöst, wenn die Geschäftsführer nicht bis zu diesem Tag dem Registergericht gegenüber **versichert** haben, daß von den Geldeinlagen auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt ist, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Stammeinlagen, für die Sacheinlagen zu leisten sind, fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark erreicht.

Absatz 3 entfällt

(3) Ist eine Gesellschaft nach den Absätzen 1 oder 2 aufgelöst, so können die Gesellschafter, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens begonnen ist, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Der Fortsetzungsbeschluß wird erst wirksam,

Entwurf

sam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden ist. Im Fall des Absatzes 1 soll der Fortsetzungsbeschluß nur zusammen mit einem Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals auf mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark in das Handelsregister eingetragen werden. Im Fall des Absatzes 2 soll der Fortsetzungsbeschluß in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn die Geschäftsführer dem Registergericht bei der Anmeldung *erklären,* daß von den Geldeinlagen auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt ist, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Geschäftsanteile, für die Sacheinlagen zu leisten sind, fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark erreicht. *Im Falle des Absatzes 3 soll der Fortsetzungsbeschluß in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn die Geschäftsführer dem Registergericht bei der Anmeldung erklären, daß der Gesellschafter alle Geldeinlagen voll eingezahlt oder der Gesellschaft für die Zahlung der noch ausstehenden Beträge eine Sicherung bestellt hat.*

§ 2

Bereits angemeldete Gesellschaften

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, aber noch nicht eingetragen worden sind, bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung und Eintragung der Gesellschaft.

§ 3

Gesellschafterdarlehen

Die §§ 32 a und 32 b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind nicht auf Darlehen *oder Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter* anzuwenden, die der Gesellschaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden sind.

§ 4

Auskunfts- und Einsichtsrecht

§ 51 b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt nur, wenn die Geschäftsführer die Auskunft oder die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verweigert haben.

§ 5

Strafvorschrift

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Geschäftsführer

Beschlüsse des 6. Ausschusses

wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden ist. Im Fall des Absatzes 1 soll der Fortsetzungsbeschluß nur zusammen mit einem Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals auf mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark in das Handelsregister eingetragen werden. Im Fall des Absatzes 2 soll der Fortsetzungsbeschluß in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn die Geschäftsführer dem Registergericht bei der Anmeldung **versichern,** daß von den Geldeinlagen auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt ist, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Geschäftsanteile, für die Sacheinlagen zu leisten sind, fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark erreicht.

§ 2

unverändert

§ 3

Gesellschafterdarlehen

Die §§ 32 a und 32 b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, **§ 32 a der Konkursordnung und § 3 b des Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens,** sind nicht auf Darlehen anzuwenden, die der Gesellschaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden sind. **Gleiches gilt für andere Rechtshandlungen, die der Darlehensgewährung wirtschaftlich entsprechen.**

§ 4

unverändert

§ 5

Strafvorschrift

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Geschäftsführer

Entwurf

zum Zweck der Fortsetzung der Gesellschaft in den nach § 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 *und* 3 *Satz 1, Abs. 4 Satz 4 oder 5* abzugebenden *Erklärungen* falsche Angaben macht *oder erhebliche Umstände verschweigt.*

§ 6

Firma

Entspricht bei offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Handelsregister eingetragen sind, die Firma nicht dem § 19 a des Handelsgesetzbuchs, so ist ihre Firma innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der neuen Regelung anzupassen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Bis zum Ablauf dieser Frist verbleibt es für diese Gesellschaften bei den bisherigen Vorschriften.

§ 7

Einführungsgesetz zum Aktiengesetz

Nach § 26 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 1974 (BGBl. I S. 1037), wird folgender § 26 a eingefügt:

„§26 a

Bestehende Kommanditgesellschaften auf Aktien

(1) Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, die vor dem . . . (Datum des Kabinettbeschlusses) persönlich haftende Gesellschafter hatten, die nicht natürliche Personen sind, ist § 278 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes auf diese persönlich haftenden Gesellschafter nicht anzuwenden.

(2) Kommanditgesellschaften auf Aktien, in die in der Zeit zwischen dem . . . (Datum des Kabinettbeschlusses) und dem . . . (Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) persönlich haftende Gesellschafter eingetreten sind, die nicht natürliche Personen sind, werden mit Ablauf des . . . (Datum drei Jahre nach

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zum Zweck der Fortsetzung der Gesellschaft in den nach § 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 **oder** Abs. 3 **Satz 4** abzugebenden **Versicherungen** falsche Angaben macht.

entfällt

§ 6

Konkurs- und Vergleichsverfahren

Der durch Artikel 5 c Nr. 3 geänderte § 209 Abs. 1 Satz 3 der Konkursordnung ist in Konkurs- und Vergleichsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden sind, sowie in Anschlußkonkursverfahren, die sich an ein Vergleichsverfahren anschließen, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden ist, in seiner bisherigen Fassung anzuwenden. Gleiches gilt, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt worden ist.

§ 7

entfällt

Entwurf

Inkrafttreten dieses Gesetzes) aufgelöst, wenn sie nicht bis zum Ablauf dieser Frist nur natürliche Personen, von denen mindestens eine unbeschränkt geschäftsfähig ist, als persönlich haftende Gesellschafter haben.

(3) Ist eine Gesellschaft nach Absatz 2 aufgelöst, so kann die Hauptversammlung die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen, sobald die Gesellschaft nur natürliche Personen, von denen mindestens eine unbeschränkt geschäftsfähig ist, als persönlich haftende Gesellschafter hat."

Artikel 7

Schlußvorschriften

§ 1

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 7

Schlußvorschriften

entfällt

§ 1

unverändert

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1981** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Lambinus, Helmrich und Kleinert

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 23. Februar 1978 an den Rechtsausschuß federführend und an den Finanzausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 42. und 90. Sitzung am 28. April 1978 und 27. Februar 1980 beraten. Zur Vorbereitung der Beratung im Rechtsausschuß wurde eine Arbeitsgruppe der Berichterstatter eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat den Gesetzentwurf in 19 Sitzungen, zuletzt am 18. Januar 1980, beraten. Der Rechtsausschuß hat seiner Beratung die Beschlüsse der Arbeitsgruppe zugrundegelegt und sich auch deren Überlegungen und Begründungen für die vorgeschlagenen Änderungen zu eigen gemacht.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 7. Juni 1978 gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die leichte Handhabbarkeit der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung für kleine und mittlere Unternehmen gewahrt bleibe. Der Finanzausschuß hat sich in seiner Stellungnahme vom 15. November 1978 diesem Petitum angeschlossen. Er hat weiter zu bedenken gegeben, ob mit der Änderung von Teilbereichen des geltenden GmbH-Rechts solange gewartet werden könne, bis weitere Teile der EG-Bilanzrichtlinie und anderer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften zum Gesellschaftsrecht eingearbeitet werden können. Der Empfehlung des Finanzausschusses in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 1980, von der Änderung der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung (Artikel 5f des Entwurfs) abzusehen, ist der Rechtsausschuß nicht gefolgt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Von Bedeutung für die Beratungen waren auch die Ergebnisse der von der Arbeitsgruppe durchgeführten nichtöffentlichen Anhörung von Wissenschaftlern, Praktikern und Interessenverbänden. Die Diskussionsbeiträge finden sich im Protokoll über die 3. Sitzung der Arbeitsgruppe (= AP) vom 7. Februar 1979.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

II.

Der Rechtsausschuß hält es in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf für geboten, den Schutz der Gläubiger einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu verbessern und die Vorschriften über die GmbH insgesamt zeitgerechter und gangbarer zu machen. Er ist jedoch der Ansicht, daß nicht alle Vorschriften, die der Regierungsentwurf vorschlägt, zwingend erforderlich sind, um dieses Ziel zu erreichen. Der Rechtsausschuß ist aber davon überzeugt, daß die von ihm vorgeschlagene wesentlich gekürzte und redaktionell vereinfachte Fassung des Entwurfs eine ebenso wirksame Verbesserung des Schutzes der Gläubiger gewährleisten werde wie die Vorschriften des Regierungsentwurfs. Die Nichtübernahme einzelner Vorschriften des Regierungsentwurfs bedeutet daher nicht ein Weniger an Gläubigerschutz.

Nicht übernommen wird insbesondere die Vorschrift über die obligatorische Gründungsprüfung bei bestimmten Fällen der Sachgründung (Artikel 1 Nr. 4 — § 5d — des Regierungsentwurfs) und die Vorschrift über die Nachgründung (Artikel 1 Nr. 13 — § 12a — des Regierungsentwurfs). Im Rechtsausschuß bestand Einigkeit, daß die Sachgründung auch weiterhin zulässig sein solle, daß aber besondere, über das geltende Recht hinausgehende Schutzvorschriften erforderlich seien, um die für die ordnungsgemäße Aufbringung des Stammkapitals gerade bei der Sachgründung bestehenden Gefahren zu mindern. Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß das Erfordernis eines Sachgründungsberichts und das umfassende Recht und die Pflicht des Registergerichts, auch den Wert der Sacheinlagen zu prüfen (Artikel 1 Nr. 3b — § 5 Abs. 4 Satz 2 —, Artikel 1 Nr. 10 — § 9c — des Entwurfs), geeignet seien, soweit dies überhaupt möglich sei, unseriöse Gründungen zu verhindern. Eine Gründungsprüfung kann darüber hinaus nach Ansicht des Ausschusses keinen zusätzlichen Nutzen bringen. Sie belastet nur die Mehrzahl der Gesellschaften, bei denen die Sacheinlagen offensichtlich nicht überbewertet sind, mit unnötigen Kosten und verzögert deren Eintragung unangemessen. Der Rechtsausschuß ist davon überzeugt, daß insgesamt eine Lösung gefunden worden ist, die unseriöse Gründungen weitgehend erschwert, daß aber andererseits die überwiegenden seriösen Gründungen nicht durch übermäßige bürokratische Regelungen belastet werden.

Der Rechtsausschuß hat die neuen Vorschriften in eine einfachere Form gebracht, so daß sie sich in das kurze und übersichtliche GmbH-Gesetz einfügen und nicht nur für den Juristen, sondern auch für den Normadressaten leichter lesbar und handhabbar sind. Er ist davon ausgegangen, daß nur das unumgänglich Notwendige ausdrücklich im Gesetz geregelt werden müsse. Er hat daher dann auf eine ausdrückliche gesetzliche Regelung verzichtet, wenn sich diese bereits aus dem geltenden, auch dem ungeschriebenen Recht ergibt. Denn die Festschreibung von in der Rechtsprechung und Literatur entwickelten Rechtsgrundsätzen kann in der Regel nur ein Einzelproblem lösen, bringt aber meist andere, neue Auslegungsschwierigkeiten mit sich, die sich dann oft nicht mehr sachgerecht entscheiden lassen. Aus diesem Grund wurde z. B. Artikel 1 Nr. 4 — § 5a, § 5b Abs. 2 bis 4 — des Regierungsentwurfs über

die Festsetzung von Sondervorteilen und Gründungsaufwand im Gesellschaftsvertrag und die Rechtsfolgen bei unterbliebener Festsetzung von Sondervorteilen, Gründungsaufwand und Sacheinlagen nicht übernommen.

Der Rechtsausschuß hat auch grundsätzlich einer allgemeinen Regelung den Vorzug gegeben vor einer zu detaillierten oder kasuistischen Regelung. Dies gilt z. B. für die vorgeschlagenen Regelungen des Gründungsvorgangs (Artikel 1 Nr. 7 — insbesondere § 7 a Abs. 2 — und Nr. 8 b — § 8 Abs. 2 — des Regierungsentwurfs), das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht des Registergerichts (Artikel 1 Nr. 10 — § 9 c — des Regierungsentwurfs) und die Regelung über die Vereinigung aller Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters (Artikel 1 Nr. 14 — § 19 Abs. 4 — des Regierungsentwurfs), trifft aber auch auf einzelne vom Rechtsausschuß insgesamt nicht übernommene Vorschriften zu, z. B. auf die Vorschriften über die Gründungsprüfung und die Nachgründung (Artikel 1 Nr. 4 — insbesondere § 5 d Abs. 3 ff. —, Nr. 13 — § 12 a — des Regierungsentwurfs). Der Rechtsausschuß hat derartige Vorschriften auf die regelungsbedürftigen Tatbestände beschränkt. Bei den Vorschriften über die sogenannten kapitalersetzenden Darlehen (Artikel 1 Nr. 15 — §§ 32 a, 32 b — des Regierungsentwurfs) hat der Rechtsausschuß auf die Regelung der einzeln angeführten Umgehungstatbestände verzichtet und dem jeweiligen Grundtatbestand eine Generalklausel angefügt. Es erschien zweifelhaft, ob eine so kasuistische Regelung, wie sie der Regierungsentwurf vorgeschlagen hat, sich in der Praxis bewähren werde. Ähnliche Bedenken hat in der Anhörung auch Raiser (AP S. 48) geäußert. Gerade diese Vorschriften sieht der Rechtsausschuß als zentrale Bestimmungen zum Schutz der Gläubiger einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an. Sie müssen nach Ansicht des Ausschusses so ausgestaltet werden, daß sie diesen Schutz möglichst umfassend gewährleisten. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn sie nicht als abschließende Regelungen verstanden werden, sondern, wie Raiser (a. a. O.) zu Recht ausgeführt hat, den Weg der Analogie oder einer sonstigen Weiterbildung offen lassen. Eine kasuistische Regelung wird einem solchen Anliegen meist nicht gerecht, weil ihre Anwendung in der Regel auf die ausdrücklich genannten Fälle beschränkt bleibt.

Zurückhaltung hat der Ausschuß dann geübt, wenn es darum ging, Regelungen des Aktiengesetzes auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu übertragen. Denn die Regelungen des Aktiengesetzes sind auf die Bedürfnisse einer Kapitalgesellschaft mit meist einer Vielzahl von anonymen Aktionären zugeschnitten und daher nicht ohne weiteres für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit in der Regel wenigen, nicht selten persönlich verbundenen Gesellschaftern geeignet. Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß sich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Rechtsform bewährt hat und in ihrer Grundstruktur beibehalten werden solle. Er hält es daher nicht für wünschenswert, die strukturellen Unterschiede zwischen beiden Gesellschaften zu verwischen. Vorschriften aus dem Aktiengesetz werden daher nur übernommen, wenn aufgrund einer gleichgearteten Interessenlage in beiden Gesellschaften auch eine gleichgeartete Regelung gerechtfertigt erscheint.

Der Ausschuß hat es weiter nicht für sinnvoll gehalten, das GmbH-Gesetz mit Vorschriften zu belasten, die voraussichtlich in absehbarer Zeit wieder geändert werden müssen. Nach Harmonisierung der nationalen Rechte in der Europäischen Gemeinschaft sollen die Vorschriften über die Verschmelzung (Artikel 1 Nr. 27 des Entwurfs) in ein umfassendes Gesetz über Umwandlung und Verschmelzung von Gesellschaften, gleich welcher Rechtsform, eingebaut werden. Der Ausschuß hat daher diese Vorschriften aus dem GmbH-Gesetz ausgegliedert und in ein anderes Gesetz eingestellt (Artikel 5 b des Entwurfs). Damit soll vermieden werden, daß in naher Zukunft das GmbH-Gesetz erneut geändert werden muß. Der Rechtsausschuß ist davon überzeugt, daß der Entwurf in der von ihm vorgeschlagenen Fassung die Probleme und Streitfragen des GmbH-Rechts, die von praktischer Bedeutung sind, sachgerecht löst und für weitere Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes, die über Verpflichtungen zur Harmonisierung der nationalen Rechte in der Europäischen Gemeinschaft hinausgehen, kein Bedürfnis mehr besteht.

III.

Soweit die Vorschriften unverändert übernommen werden, wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf Bezug genommen.

Zu den Eingangsworten

Der Rechtsausschuß nimmt zu der Frage der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzentwurfs nicht Stellung.

Artikel 1

Nummer 1

Aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf genannten Gründen hält es der Ausschuß für sachgerecht, die Einmann-Gesellschaft schon im Gründungsstadium gesetzlich zuzulassen. Der Ausschuß teilt daher auch nicht die von der Bundesrechtsanwaltskammer (AP S. 12) in der Anhörung vorgetragenen grundsätzlichen Bedenken gegen diese Gesellschaftsform. Die Bundesrechtsanwaltskammer (a. a. O.) hat sich in der Anhörung dafür ausgesprochen, weder die Einmann-Gründung noch die spätere Vereinigung von Gesellschaftsanteilen in einer Hand zuzulassen, da eine Gesellschaft eine Institution zur Verwirklichung von Gemeinschaftsinteressen sei. Die Bundesnotarkammer (AP S. 9) und Raiser (AP S. 45 f.) haben in der Anhörung zwar auch Bedenken gegen die Einmann-Gründung geäußert, da die Gründer- und Gesellschafterhaftung des Strohmanns, auch wenn er vermögenslos und im Innenverhältnis von der Haftung freigestellt sei, die Gefahren einer un-

seriösen Gründung zumindest mindern könne. In der Praxis bewirke diese Haftung oftmals, daß der Strohmann seinen Hintermann zur Volleinzahlung der Einlage veranlasse. Wegen der besonderen Vorschriften über die Aufbringung des Stammkapitals bei der Einmann-Gesellschaft (s. z. B. Artikel 1 Nr. 7 und 14 — § 7 Abs. 2 Satz 3, § 19 Abs. 4 — des Entwurfs) haben beide Sachverständige ihre Bedenken zurückgestellt. Die übrigen Sachverständigen haben der Regelung zugestimmt.

Nummer 2

Der vom Entwurf vorgeschlagene neue § 2 Abs. 2 wird nicht übernommen. Die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch nur eine Person kann zwar nicht durch Abschluß eines Gesellschaftsvertrages erfolgen, da dieser begriffsnotwendig mindestens zwei Vertragsparteien voraussetzt, sondern nur durch eine Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft. Dieser Besonderheit der Einmann-Gründung wird nach Ansicht des Ausschusses ausreichend Rechnung getragen, indem in § 2 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes die Worte „des Abschlusses in" gestrichen werden. Auf den neuen Absatz 2 kann daher verzichtet werden, ohne daß der Entwurf sachlich geändert wird. Die Bezeichnung „Gesellschaftsvertrag" wird dagegen auch für den Fall der Einmann-Gründung beibehalten, da sie im GmbH-Gesetz auch sonst für die Urkunde über die Errichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ihre Grundlagen verwendet wird und der Gesellschaftsvertrag schon nach geltendem Recht ein Vertrag besonderer Art ist.

Vor Nummer 3

Der Vorschlag der Bundesnotarkammer (AP S. 11), in § 4 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes klarzustellen, daß der Firmenzusatz „mit beschränkter Haftung" auch abgekürzt werden könne, wird nicht aufgegriffen. Die Abkürzung wird in der Praxis bisher schon zugelassen, so daß eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht erforderlich erscheint.

Nummer 3

Buchstabe a

wird einstimmig unverändert übernommen.

Der Ausschuß hat die Frage, ob die Anhebung des Mindeststammkapitals von 20 000 DM auf 50 000 DM notwendig sei, eingehend erörtert.

Die Minderheit hätte zwar einer Regelung den Vorzug gegeben, die es bei dem jetzigen Betrag von 20 000 DM beläßt, die Gesellschafter aber verpflichtet, das Stammkapital bei der Anmeldung voll einzuzahlen. Eine solche Regelung ist in der Anhörung auch von der Wirtschaftsprüferkammer (AP S. 66 f.) und der Bundessteuerberaterkammer (AP S. 14) für angemessen gehalten worden. Die Minderheit ist der Ansicht, daß eine solche Lösung den Bedürfnissen des Einzelfalls besser gerecht werde. Es gebe eine Reihe von Gesellschaften, die nach der Art des von ihnen betriebenen Unternehmens ein höheres Stammkapital nicht brauchten, z. B. Verwaltungsgesellschaften, die keinen Umsatz machten, Dienstleistungsagenturen, Beratungsunternehmen, kleine Handwerksbetriebe, Gesellschaften mit gemeinnützigen und ideellen Zwecken. Es sei auch zu befürchten, daß die Anhebung des Mindeststammkapitals sich negativ auf die Bereitschaft zur Selbständigkeit auswirken werde. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sei die typische Gesellschaftsform der mittelständischen und kleinen Unternehmer. Ihnen werde der Weg zur Selbständigkeit erschwert, wenn sie in jedem Fall gezwungen würden, mehr Eigenkapital aufzubringen, als sie für den Betrieb ihres Unternehmens brauchten. Die Minderheit hat ihre Bedenken jedoch zurückgestellt und der Anhebung letztlich doch zugestimmt. Sie ist allerdings der Ansicht, daß sich die Anhebung des Mindeststammkapitals nicht, wie in der Begründung zum Regierungsentwurf angeführt, mit der notwendigen Verbesserung des Schutzes der Gläubiger vor unsoliden Gründungen rechtfertigen lasse. Man könne, wie u. a. auch Raiser (AP S. 66) in der Anhörung eingeräumt habe, Fälle mangelnder Gläubigersicherung durch die Anhebung des Mindeststammkapitals nicht beheben. Raiser (a. a. O.) hat daher vorrangig auf ordnungspolitische Gründe abgestellt: das Privileg der Haftungsbeschränkung solle nur demjenigen zugute kommen, der bereit sei, als Kompensation dafür eine gewisse Mindesthaftung zu übernehmen (im Ergebnis ebenso Bundesnotarkammer AP S. 71, 78; Bundesrechtsanwaltskammer AP S. 73; Deutscher Anwaltverein AP S. 24; Deutscher Gewerkschaftsbund AP S. 71). Ein wirksamer Schutz der Gläubiger ist nach Ansicht der Minderheit eher von anderen Vorschriften des Entwurfs zu erwarten als von der Anhebung des Mindeststammkapitals, z. B. von den Vorschriften über die kapitalersetzenden Darlehen (Artikel 1 Nr. 15 — § 32 a, § 32 b — des Entwurfs). Diese würden die Gesellschafter dazu zwingen, von sich aus das Stammkapital den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft anzupassen. Denn Gläubigerschutz könne, worauf in der Anhörung z. B. der Deutsche Anwaltverein (AP S. 64) zu Recht hingewiesen habe, nicht durch ein für alle Gesellschaften gesetzlich vorgeschriebenes gleich hohes Mindeststammkapital erreicht werden, sondern allenfalls, indem vorgeschrieben werde, daß das Kapital jeweils in einem bestimmten Verhältnis zu dem betriebenen Unternehmen stehe. Die beschränkte Bedeutung des Stammkapitals für den Schutz der Gläubiger zeige sich auch darin, daß der durchschnittliche Forderungsausfall je Konkurs derzeit etwa 400 000 DM betrage. Der Mehrbetrag von 30 000 DM werde die Stellung der Gläubiger nur unwesentlich verbessern. Es sei auch nicht richtig, daß ein höheres Stammkapital auf eine solidere Gründung hindeute. Bisher fehlten, wie sich aus einer Umfrage bei verschiedenen Industrie- und Handelskammern ergeben habe, Erkenntnisse über einen Zusammenhang zwischen der Höhe des Stammkapitals (bei Gründung) und der Konkursanfälligkeit einer Gesellschaft. Entscheidend sei nicht die absolute Höhe des Stammkapitals, sondern vielmehr das Verhältnis zu den Ver-

bindlichkeiten des Unternehmens. Nach Ansicht der Minderheit ist auch die These, eine Gesellschaft mit einem Stammkapital von 20 000 DM werde verhältnismäßig häufiger insolvent als eine Gesellschaft mit einem höheren Stammkapital, auch in der Anhörung nicht belegt worden. Die vom Verband der Vereine Creditreform (AP S. 51 ff.) vorgetragenen Daten sprächen eher gegen eine solche These. Gesellschaften mit einem Stammkapital von 20 000 DM seien mit etwa 25 v. H. an den Insolvenzen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung insgesamt beteiligt, während ihr Anteil an der gesamten Zahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als 60 v. H. betrage. Aber auch ein höherer Anteil an der Gesamtzahl der Insolvenzen würde allein noch nichts besagen, da die Höhe des Stammkapitals einer Gesellschaft keinen Aufschluß über die Ursache eines Konkurses gebe. Eine unzureichende Kapitalausstattung könne zwar im Einzelfall Konkursgrund sein und sei dies auch oft, sie brauche es aber nicht zu sein.

Die Mehrheit ist demgegenüber der Ansicht, daß die Anhebung des Mindeststammkapitals auch ihre Bedeutung für den Schutz der Gläubiger habe. Es gehe nicht so sehr um Gläubigerschutz in dem Sinne, daß die Haftungsmasse im Fall des Konkurses vergrößert werde — dazu reiche der Mehrbetrag von 30 000 DM sicher nicht aus —, sondern darum, die Schwelle der Inanspruchnahme der beschränkten Haftung zu erhöhen. In der Anhörung sei zu Recht darauf hingewiesen worden, daß die Haftungsbeschränkung die Ausnahme darstelle und demjenigen, der sie in Anspruch nehme, im Grunde einseitig einen Vorteil gewähre (z. B. Bundesnotarkammer AP S. 7 f., 71). Denn sie erlaube es, das Risiko des Scheiterns eines Unternehmens letztlich auf Dritte, auf die Gläubiger, zu verlagern. Es sei daher durchaus berechtigt, eine angemessene Beteiligung an dem Risiko der eigenen Unternehmung zu verlangen und auf der anderen Seite den Gläubigern einen gewissen Mindestschutz zu geben. Dem einzelnen den Zugang zur Selbständigkeit zu erleichtern, bedeute ja nicht die Verpflichtung, ihm diesen ohne eigenes Risiko oder nur mit einem äußerst geringen eigenen Risiko zu ermöglichen. Es liege auf der Hand, daß der bisherige Betrag von 20 000 DM nicht mehr ausreichend sei, um die Haftungsbeschränkung zu rechtfertigen. Dieser seit 1892 nicht erhöhte Betrag müsse den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen zumindest in etwa angenähert werden. Die Anhebung des Mindeststammkapitals habe auch, worauf in der Anhörung der Verband der Vereine Creditreform (AP S. 76) hingewiesen habe, eine erzieherische Funktion. Es fördere das verantwortungsbewußte Wirtschaften, wenn dieses mit einem spürbaren eigenen Risiko verbunden sei. Es sei zu erwarten, daß der verlangte erhöhte Einsatz den einzelnen dazu veranlassen werde, das Risiko einer Unternehmung genauer abzuschätzen. Die Mehrheit ist daher davon überzeugt, daß die Anhebung des Mindeststammkapitals mit dazu beitragen werde, die erhebliche Konkursanfälligkeit der kleinen GmbH, die unzweifelhaft gegeben sei, zu vermindern und unsolide Gründungen weitgehend zu verhindern.

Buchstabe b

In § 5 Abs. 4 wird der Regelungsgehalt von Artikel 1 Nr. 4 — § 5 b Abs. 1 und § 5 c — des Regierungsentwurfs übernommen.

Satz 1

ersetzt und vereinfacht die vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung über die Sacheinlagen. Er umschreibt den regelungsbedürftigen Tatbestand auch gegenüber dem geltenden Absatz 4 redaktionell einfacher, ohne jedoch das geltende Recht inhaltlich einzuschränken.

Der Rechtsausschuß hat die Frage erörtert, ob im Interesse des Schutzes der Gläubiger auf die Sachgründung überhaupt verzichtet werden sollte. Der Ausschuß hat diese Frage letztlich verneint, da es Fälle gibt, in denen die Untersagung der Sachgründung eine unnötige Erschwerung der Gründung bedeuten würde, z. B. bei der Einbringung von Unternehmen, bei dem Zusammenschluß zweier Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw. Die Sachgründung ist auch notwendig, um die Einbringung von Patenten, Konzessionen, Warenzeichen oder Know-how usw. zu ermöglichen. Auch in der Anhörung haben sich die Sachverständigen übereinstimmend für eine Beibehaltung der Sachgründung ausgesprochen (Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer AP S. 58; Deutscher Anwaltverein AP S. 58 f.; Deutscher Industrie- und Handelstag AP S. 59; Centrale für GmbH AP S. 59; Deutscher Gewerkschaftsbund AP S. 59; Bundesnotarkammer AP S. 61; Wirtschaftsprüferkammer AP S. 60; Raiser AP S. 60).

Nach dem neuen Satz 1 muß u. a. die Stammeinlage angegeben werden, auf die sich die Sacheinlage bezieht. Da die Stammeinlage einem bestimmten Gesellschafter zugeordnet ist, ist wie nach geltendem Recht auch die Person des Gesellschafters anzugeben, die zu der Sacheinlage befugt ist.

Der in § 5 Abs. 4 des GmbH-Gesetzes bisher besonders hervorgehobene Fall der Anrechnung einer Vergütung auf Stammeinlagen für Vermögensgegenstände, die von der Gesellschaft zu übernehmen sind (Sachübernahme), wird nicht mehr besonders angesprochen. Bei dieser Sachübernahme handelt es sich der Sache nach um eine Einlage, die nicht in Geld zu leisten ist. Sie wird von dem in Satz 1 verwendeten Begriff der Sacheinlage mit umfaßt. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf es nicht. Diese allgemeine Bestimmung soll es der Rechtsprechung ermöglichen, auch Fälle von verschleierten Sachgründungen sachgerecht zu entscheiden. Abweichend von Artikel 1 Nr. 4 — § 5 b Abs. 1 — des Regierungsentwurfs sieht der Rechtsausschuß keine zwingende Notwendigkeit, die Bestimmungen über die Sacheinlagen auch auf die Übernahme von Vermögensgegenständen anzuwenden, wenn die dafür zu gewährende Vergütung nicht auf Stammeinlagen angerechnet wird.

Für die in Artikel 1 Nr. 4 — § 5 b Abs. 2 und 4 — des Regierungsentwurfs vorgeschlagenen Regelungen über die Rechtsfolgen bei Verletzung der Sacheinlagevorschriften sieht der Rechtsausschuß kein

gesetzliches Regelungsbedürfnis, da sie inhaltlich bereits weitgehend dem geltenden Recht entsprechen.

Satz 2

entspricht inhaltlich Artikel 1 Nr. 4 — § 5 c — des Regierungsentwurfs. Der Sachgründungsbericht ist nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages. Er bedarf daher auch nicht der notariellen Beurkundung.

Nummer 4

§ 5 a

Nach Auffassung des Rechtsausschusses kann es als geltendes, ungeschriebenes Recht angesehen werden, daß besondere Vorteile, die einzelnen Gesellschaftern eingeräumt werden sollen, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden müssen, wenn sie der Gesellschaft gegenüber wirksam sein sollen. Entsprechendes gilt für den sogenannten Gründungsaufwand. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erscheint daher nicht erforderlich.

§ 5 b

Absatz 1

wird mit redaktionellen Änderungen nach Artikel 1 Nr. 3 b — § 5 Abs. 4 Satz 1 — des Entwurfs umgestellt.

Absätze 2 bis 4

werden nicht übernommen (s. hierzu Artikel 1 Nr. 3 b).

§ 5 c

wird nach Artikel 1 Nr. 3 b — § 5 Abs. 4 Satz 2 — des Entwurfs umgestellt (s. dort).

§ 5 d

wird nicht übernommen.

Der Rechtsausschuß hält es nicht für erforderlich, gesetzlich eine besondere Prüfung für die Fälle vorzuschreiben, in denen bei einer Sachgründung immaterielle Vermögensgegenstände oder Wertpapiere eingebracht werden, für die ein Börsen- oder Marktpreis amtlich nicht festgestellt wird.

Nach Ansicht des Rechtsausschusses bieten die Verpflichtung der Gesellschafter, einen Sachgründungsbericht vorzulegen (Artikel 1 Nr. 3 b — § 5 Abs. 4 Satz 2 — des Entwurfs) und entsprechende Unterlagen über die angemessene Bewertung der Vermögensgegenstände einzureichen (Artikel 1 Nr. 8 a — § 8 Abs. 1 Nr. 5 — des Entwurfs) sowie die Haftung der Gesellschafter für die Richtigkeit der Angaben (Artikel 1 Nr. 10 — § 9 a — des Entwurfs) zusammen mit der umfassenden Prüfungspflicht des Registergerichts (Artikel 1 Nr. 10 — § 9 c — des Entwurfs), die sich auch auf die richtige Bewertung der Sacheinlagen bezieht, eine ausreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufbringung des Stammkapitals. Zur Prüfungspflicht des Registergerichts siehe im einzelnen Artikel 1 Nr. 10 — § 9 c —.

Die Vorschriften über die Gründungsprüfung sind auch in der Anhörung auf Kritik gestoßen. Allein der Deutsche Gewerkschaftsbund (AP S. 26) hat sich für diese Regelungen ausgesprochen. Die übrigen Sachverständigen, die zu dieser Vorschrift Stellung genommen haben, haben sich übereinstimmend für einen Verzicht auf die obligatorische Gründungsprüfung ausgesprochen (Wirtschaftsprüferkammer AP S. 41; Deutscher Industrie- und Handelstag AP S. 17; Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer AP S. 3; Bokelmann AP S. 5; Raiser AP S. 44).

Nummer 5

Redaktionelle Änderung auf Anregung des Bundesrats.

Der Ausschuß hat die Frage erörtert, ob, wie vom Deutschen Anwaltverein (AP S. 24) in der Anhörung angeregt, auch derjenige als Geschäftsführer einer GmbH oder einer anderen Gesellschaft ausgeschlossen werden solle, der wegen einer Straftat nach § 263 des Strafgesetzbuchs oder nach § 266 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Der Ausschuß hat jedoch von einer entsprechenden Ergänzung der Vorschrift abgesehen, da die Sachverhaltsgestaltungen, die einer Verurteilung nach diesen Vorschriften zugrundeliegen können, zu vielgestaltig sind und sowohl vom geschützten Rechtsgut wie auch vom Unrechtsgehalt der Tat her eine solche Rechtsfolge nicht in jedem Fall angemessen erscheinen lassen.

Der Vorschlag des Bundesrats, auch Personen, die als Schuldner in einem Verzeichnis nach § 915 der Zivilprozeßordnung oder § 107 Abs. 2 der Konkursordnung eingetragen sind oder über deren Vermögen in den letzten fünf Jahren das Konkursverfahren eröffnet worden ist, von der Geschäftsführung auszuschließen, wurde nicht aufgegriffen.

Nummer 6

wird nicht übernommen, da — mit verschiedenen Änderungen — der Regelungsgehalt von Artikel 1 Nr. 7 — § 7 a Abs. 1 — des Regierungsentwurfs als § 7 Abs. 2 eingestellt wird (s. zu Artikel 1 Nr. 7).

Nummer 7

Buchstabe a

Die in § 7 a Abs. 1 vorgeschlagene Regelung wird im wesentlichen als § 7 Abs. 2 übernommen. Nicht übernommen wird § 7 a Abs. 1 Satz 2. Gesellschaftern, die in einem Schuldnerverzeichnis eingetragen sind und wieder in der Lage sind, den nach Satz 1 erforderlichen Teil der Geldeinlagen einzuzahlen, soll die Beteiligung an einer GmbH nicht durch eine zusätzliche Volleinzahlungspflicht erschwert werden. Auf die praktischen Schwierigkeiten, die eine solche Vorschrift für den beurkundenden Notar mit sich

bringen würde, hat zu Recht die Bundesnotarkammer (AP S. 10) in der Anhörung hingewiesen.

Satz 3

entspricht mit redaktionellen Änderungen § 7 a Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs.

Der Rechtsausschuß hat die Frage erörtert, ob im Hinblick auf die gegenüber dem geltenden Recht erhöhte Mindesteinzahlungspflicht (Satz 2) bei der Einmann-Gründung die in Satz 3 vorgesehene Bestellung einer Sicherung zwingend geboten sei (dagegen z. B. Deutscher Industrie- und Handelstag AP S. 65). Er hat diese Frage bejaht, weil eine Gründung durch mehrere Personen wegen der Haftung aller Gründer für die Aufbringung des Stammkapitals letztlich doch mehr Sicherheit für die Aufbringung des Stammkapitals bietet. Um diesen Wegfall der Gründerhaftung auszugleichen (so auch Bundesnotarkammer AP S. 9) und um der Gefahr vorzubeugen, die aus der mangelnden Trennung des Vermögens des Einmann-Gesellschafters und der Gesellschaft entstehen kann (so z. B. Raiser AP S. 46), erscheint die Verpflichtung zur Bestellung einer Sicherung sachgerecht.

§ 7 a Abs. 2 und 3 werden nicht übernommen. Für sie besteht kein Regelungsbedürfnis, da Absatz 2 dem geltenden Recht entspricht und sich der Regelungsgehalt des Absatzes 3 bereits aus § 8 Abs. 2 Satz 1 des GmbH-Gesetzes in der Fassung des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 8 b) ergibt.

Buchstabe b

Der Regelungsgehalt des § 7 b Abs. 1 Satz 1 wird als § 7 Abs. 3 eingestellt. Die Streichung des § 7 b Abs. 1 Satz 2 ist eine Folge der Änderung in Artikel 1 Nr. 3 — § 5 Abs. 4 Satz 1 — des Entwurfs. § 7 b Abs. 2 des Regierungsentwurfs wird nicht übernommen. Der Rechtsausschuß hält die Eintragung lediglich einer Vormerkung zur Sicherung des der Gesellschaft zustehenden Anspruchs nicht für ausreichend. Denn auch bei der Einbringung von Grundstücken als Sacheinlage besteht ein Interesse daran, daß die Sacheinlagen möglichst voll erbracht werden und endgültig zur Verfügung der Geschäftsführer stehen. Durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ist geklärt, daß die Gesellschaft schon im Gründungsstadium im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen werden kann, wobei nur kenntlich zu machen ist, daß sie noch nicht im Handelsregister eingetragen ist. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß dieses Verfahren sowohl den Interessen des einbringenden Gesellschafters wie der Gesellschaft und der Gläubiger gerecht werde. Darüber hinaus auch die Vormerkung zuzulassen, werde bei der Rechtsanwendung zu neuen Unsicherheiten führen.

Nummer 8

Buchstabe a

Die Änderungen sind Folgen der Änderungen in Artikel 1 Nr. 3 — § 5 Abs. 4 (= §§ 5 b und 5 c) — und Nr. 4 — Streichung des § 5 d — des Regierungsentwurfs.

Buchstabe b

Der Rechtsausschuß hält es entgegen dem Regierungsentwurf nicht für erforderlich, einen Nachweis über die Leistung der Einlagen bzw. die Bestellung der Sicherung bei der Einmann-Gründung zu verlangen. Wegen der verschärften Haftung für die Richtigkeit der Angaben zur Errichtung der Gesellschaft (Artikel 1 Nr. 10 — § 9 a — des Entwurfs) reicht es aus, es — wie in § 8 Abs. 2 des geltenden GmbH-Gesetzes — bei einer Versicherung hierüber zu belassen. Daß der Gegenstand der Leistungen sich bei der Anmeldung endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden muß, entspricht ebenfalls dem geltenden Recht (§ 8 Abs. 2, 2. Halbsatz des GmbH-Gesetzes). Die Sätze 2 und 3, die das Verfahren für den Nachweis regeln, können damit entfallen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art (Anpassung an die Änderungen in Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs).

Nummer 9

Absatz 1 Satz 1 ist redaktionell vereinfacht worden. Die Streichung des Absatzes 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs ist eine Folge der Änderung in Artikel 1 Nr. 3 — § 5 Abs. 4 Satz 1 (= § 5 b) — des Entwurfs.

Nummer 10

§ 9 a

Die Vorschrift wird mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Absatz 1

Der Rechtsausschuß hält übereinstimmend mit dem Regierungsentwurf die Haftung aller Gesellschafter und Geschäftsführer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Errichtung der Gesellschaft für sachgerecht. Abweichend vom Regierungsentwurf erscheint es dazu allerdings nicht erforderlich, auch alle Gesellschafter zu verpflichten, an der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister mitzuwirken; die Anmeldung soll wie nach geltendem Recht den Geschäftsführern überlassen bleiben, § 78 des GmbH-Gesetzes.

Die Änderung des Absatzes 1 ist redaktioneller Art. Durch sie wird klargestellt, daß Absatz 1 auch für den Schadensersatzanspruch eine eigenständige Anspruchsgrundlage ist.

Angaben, die zum Zwecke der Errichtung gemacht werden, sind falsch, wenn sie nicht richtig oder nicht vollständig gemacht oder entgegen gesetzlichen Vorschriften unterlassen werden.

Absatz 2

Die Streichung des Wortes „Sachübernahmen" ist eine Folge der Änderung in Artikel 1 Nr. 3 — § 5 Abs. 4 Satz 1 (= § 5 b) — des Regierungsentwurfs.

Der Rechtsausschuß hat die Frage erörtert, ob für Absatz 2 neben Absatz 1 ein praktisches Bedürfnis bestehe, da die meisten Fälle einer Schädigung durch Einlagen usw. von Absatz 1 erfaßt würden.

Er hat sich für die Beibehaltung des Absatzes 2 entschieden, da nicht auszuschließen sei, daß es doch Fälle gibt, in denen die Gesellschaft durch Einlagen usw. geschädigt werden kann, ohne daß falsche Angaben gemacht worden sind. Das kann z. B. der Fall sein, wenn für eine Beratung bei der Gründung eine unangemessen hohe Vergütung gewährt worden ist, und diese Vergütung in dieser Höhe in den Gründungsaufwand aufgenommen worden ist.

Absatz 4

Durch die Änderung in Satz 2 wird der Haftungsmaßstab für Personen, für deren Rechnung die Gesellschafter Stammeinlagen übernommen haben, an den nach Absatz 3 für Gesellschafter geltenden Haftungsmaßstab angepaßt. Für eine unterschiedliche Regelung sieht der Rechtsausschuß keinen Grund.

Absatz 5

wird nicht übernommen.

Die Streichung des Absatzes 5 ist eine Folge der Änderung in Artikel 1 Nr. 4 — § 5 b — des Regierungsentwurfs.

Für eine Regelung über die Mithaftung aller Gesellschafter für die Aufbringung der Geldeinlagen, wie sie der Bundesrat angeregt hat, sieht der Rechtsausschuß aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung angeführten Gründen kein dringendes Bedürfnis.

§ 9 b

wird nicht übernommen.

Der Rechtsausschuß hält eine besondere Haftungsregelung für den in § 9 b genannten Personenkreis nicht für erforderlich. Er ist der Ansicht, daß derjenige, dessen Anspruch auf eine Vergütung nicht in den Gründungsaufwand aufgenommen ist und der deshalb keinen Anspruch gegen die Gesellschaft hat, eine dennoch aus den Einlagen gezahlte Vergütung nach allgemeinen Rechtsvorschriften an die Gesellschaft zurückzahlen soll und muß. Für den Fall eines kollusiven Zusammenwirkens reichen nach Auffassung des Rechtsausschusses die allgemeinen Vorschriften über die Haftung aus unerlaubter Handlung aus, um einen Schaden der Gesellschaft auszugleichen.

§ 9 b = § 9 c des Regierungsentwurfs

§ 9 b entspricht mit Ausnahme der Änderung der Verweisungen, die wegen der Streichung des § 9 b des Regierungsentwurfs notwendig geworden ist, unverändert § 9 c.

§ 9 c = § 9 d des Regierungsentwurfs

§ 9 d des Regierungsentwurfs wird als § 9 c mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Der Rechtsausschuß hält es für sachgerecht, daß das Registergericht, wie dies schon nach geltendem Recht anerkannt ist, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, vor der Eintragung zu prüfen, ob die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist. Dazu gehört auch die Prüfung, ob im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Sacheinlagen überbewertet worden sind und daher das Stammkapital durch die Sacheinlagen nicht gedeckt ist. Dies wird in Satz 2 klargestellt, um auf diese Weise die Bedeutung der richtigen Bewertung der Sacheinlagen für die Aufbringung des Stammkapitals und damit für die ordnungsgemäße Errichtung der Gesellschaft besonders herauszustellen. Für die Prüfung stehen dem Registergericht in erster Linie die Unterlagen zur Verfügung, die bei Sacheinlagen der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister beizufügen sind (s. Artikel 1 Nr. 8 a des Entwurfs). Verbleiben dennoch begründete Zweifel, kann das Gericht sich nach § 12 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aller danach zulässigen Beweismittel bedienen, um sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob die Sacheinlagen überbewertet worden sind; gegebenenfalls kann es dabei auch einen besonderen Prüfer bestellen.

Eine ausdrückliche positive Umschreibung des gerichtlichen Prüfungsrechts und der Prüfungspflicht, wie sie in den Absätzen 1 und 2 des Regierungsentwurfs vorgesehen ist, hält der Rechtsausschuß nicht für erforderlich. Es ist gesetzestechnisch ausreichend, wie in Absatz 3 des Regierungsentwurfs zu regeln, daß das Gericht die Eintragung der Gesellschaft abzulehnen hat, wenn sie nicht ordnungsgemäß errichtet und angemeldet worden ist. Das gleiche soll gelten, wenn Sacheinlagen überbewertet worden sind. Aus dieser Regelug ergibt sich notwendigerweise, daß das Gericht diese Eintragungsvoraussetzungen vor einer Eintragung oder deren Ablehnung prüfen muß. Der Begriff Sacheinlagen wird im gleichen Sinne wie in § 5 Abs. 4 Satz 1 des GmbH-Gesetzes in der Fassung des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 3) verwendet.

Nummer 11

Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung des Artikels 1 Nr. 3 — § 5 Abs. 4 Satz 1 (= § 5 b) — des Entwurfs.

Buchstabe b

Der Rechtsausschuß hat von der Ergänzung des § 10 Abs. 3 abgesehen, da die Regelung über die Gründungsprüfung (Artikel 1 Nr. 4 — § 5 d — des Regierungsentwurfs) entfallen ist. Die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke können gemäß § 9 des Handelsgesetzbuchs bei diesem Register eingesehen werden.

Nummer 11 a — neu

Der Vorschlag des Bundesrats wird nicht aufgenommen.

Nummer 12

Die Änderung der Verweisung in § 12 Abs. 2 Satz 2 des GmbH-Gesetzes ist eine Folge der Änderung des

Artikels 1 Nr. 3 — § 5 Abs. 4 (= § 5 b) — des Regierungsentwurfs.

Nummer 13

Die Vorschrift wird nicht übernommen.

Für die Regelungen über die Nachgründung entfällt der innere Grund, da in Artikel 1 Nr. 3 — § 5 Abs. 4 — des Entwurfs keine Regelung über die Übernahme von Vermögensgegenständen ohne Anrechnung der dafür zu gewährenden Vergütung auf Stammeinlagen vorgesehen ist. Die Vorschriften sind auch in der Anhörung auf Kritik gestoßen (vgl. Raiser AP S. 45; Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer AP S. 3; Deutscher Industrie- und Handelstag AP S. 18; Centrale für GmbH AP S. 23; Wirtschaftsprüferkammer AP S. 42).

Nummer 14

Die Absätze 1 bis 3 werden unverändert übernommen.

Absatz 4

Der Rechtsausschuß stimmt im Grundsatz der Regelung des Absatzes 4 des Regierungsentwurfs zu, daß bei Entstehung einer Einmann-Gesellschaft durch nachträgliche Vereinigung der Geschäftsanteile in einer Hand besondere gesetzliche Sicherungen zur Aufbringung des Stammkapitals erforderlich sind. Der Einmann-Gesellschafter soll daher in einem solchen Fall die noch nicht geleisteten Einlagen voll einzahlen, eine Sicherung bestellen oder einen Teil der Geschäftsanteile an einen Dritten abtreten müssen.

Abweichend vom Regierungsentwurf hält es der Rechtsausschuß jedoch für ausreichend, diese besondere Regelung nur eingreifen zu lassen, wenn sich alle Geschäftsanteile innerhalb eines begrenzten Zeitraums von drei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in einer Hand vereinigen. Denn in dieser Anlaufphase sind Gesellschaften verhältnismäßig stärker insolvenzgefährdet als später. Später wird die Gesellschaft regelmäßig über inzwischen erworbene Vermögenswerte verfügen, so daß durch die Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand die Gläubiger nicht mehr in gleicher Weise wie in der Anlaufphase gefährdet erscheinen. Hinzu kommt, daß eine nicht auf drei Jahre begrenzte Verpflichtung zu Härten führen kann, z. B. wenn sich die Geschäftsanteile durch Erbgang in einer Hand vereinigen. Die Gefahr einer Umgehung der besonderen Vorschriften über die Aufbringung des Stammkapitals bei Gründung der Gesellschaft durch eine Person (Artikel 1 Nr. 7 b — § 7 Abs. 2 Satz 3 — des Entwurfs) sieht der Rechtsausschuß als gering an, wenn die Übernahme aller Geschäftsanteile durch einen Gesellschafter ohne Verpflichtung zur Volleinzahlung usw. erst nach drei Jahren möglich ist.

Da die Regelung auf die Anlaufphase der Gesellschaft beschränkt wird, ist es für die Wirksamkeit der beabsichtigten Sicherung erforderlich, die Frist für die Volleinzahlung usw. auf drei Monate zu begrenzen. Bei der Festsetzung der Frist hat der Rechtsausschuß berücksichtigt, daß bei der von ihm vorgeschlagenen Sanktion der Auflösung durch das Gericht nochmals ein gewisser Zeitraum bleibt, in dem der Gesellschafter den gesetzlichen Anforderungen genügen kann.

Anders als nach dem Regierungsentwurf soll die Auflösung der Gesellschaft nicht schon kraft Gesetzes eintreten, sondern soll durch das Gericht verfügt werden. Der Rechtsausschuß hält diese Regelung für zweckmäßiger, weil im Einzelfall Zweifel bestehen können, ob die Gesellschaft aufgelöst ist oder nicht. Zum Beispiel kann streitig sein, ob eine Einmann-Gesellschaft entstanden oder der Gesellschafter den ihm nach Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist. Diese Unsicherheit wird vermieden, wenn die Auflösung durch das Gericht verfügt wird. Zum Verfahren siehe Artikel 4 Nr. 1 a — § 144 b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — zur materiellen Auflösungswirkung der gerichtlichen Verfügung siehe Artikel 1 Nr. 24 a — § 60 Abs. 1 Nr. 5 des GmbH-Gesetzes —, zur Eintragung der Auflösung von Amts wegen siehe Artikel 1 Nr. 24 b — § 65 Abs. 1 Satz 2 des GmbH-Gesetzes —, zu den Kosten des Verfahrens siehe Artikel 5 e Nr. 2 — § 88 Abs. 3 der Kostenordnung — des Entwurfs.

Damit das Gericht von der Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand Kenntnis erhält, werden die Geschäftsführer verpflichtet, dies dem Gericht unverzüglich anzuzeigen, Satz 2. Verletzen Geschäftsführer diese Verpflichtung und entsteht der Gesellschaft daraus ein Schaden, machen sich die Geschäftsführer nach der allgemeinen Regelung in § 43 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes ersatzpflichtig. Eine strafrechtliche Sanktion bei Verletzung der Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 4 Satz 2 hält der Rechtsausschuß für entbehrlich.

Absatz 5

entspricht mit einer Änderung der Verweisung dem § 19 Abs. 3 des GmbH-Gesetzes. Der Rechtsausschuß hat diese Vorschrift wieder aufgenommen, da auf sie nur bei Einfügung der Vorschrift über die Nachgründung, Artikel 1 Nr. 13 — § 12 a — des Regierungsentwurfs, hätte verzichtet werden können.

Nach Nummer 14

Eine besondere gesetzliche Regelung über eine Beschränkung der Gewinnausschüttung vor Volleinzahlung des Stammkapitals, wie sie vom Bundesrat angeregt worden ist, hält der Rechtsausschuß nicht für dringlich.

Nummer 15

§ 32 a

Der Rechtsausschuß hält die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen für notwendig und inhaltlich für angemessen. Gegen die formale Ausgestaltung dieser Regelungen im einzelnen bestehen jedoch im wesentlichen zwei Bedenken: Zum einen

sind die Vorschriften zu umfangreich. Sie erschweren die Überschaubarkeit und Handhabbarkeit des Gesetzes. Zum anderen sind sie zu kasuistisch. Die im Regierungsentwurf im einzelnen geregelten Tatbestände zeigen, daß die Sachverhalte vielgestaltig sind, die der Darlehensgewährung durch einen Gesellschafter wirtschaftlich gleichen und daher im Interesse des Gläubigerschutzes entsprechenden Rechtsfolgen unterworfen werden müssen. Der Versuch, diese Sachverhalte gesetzlich zu umschreiben, birgt jedoch die Gefahr in sich, daß Lücken bestehen bleiben. Dadurch wird es der Rechtsprechung erschwert, nicht ausdrücklich vom Wortlaut des Gesetzes erfaßte, jedoch vergleichbare Sachverhalte gleichzubehandeln. Der Rechtsausschuß hält es daher für zweckmäßiger, die Fassung der gesetzlichen Regelung auf die beiden Grundtatbestände des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 4 Satz 1 zu beschränken und die diesen wirtschaftlich vergleichbaren Fallgestaltungen durch eine Generalklausel (Absatz 3) den gleichen Rechtsfolgen zu unterwerfen.

Durch diese Generalklausel sollen zum einen die im Regierungsentwurf geregelten Sachverhalte erfaßt werden. Darüber hinaus soll es jedoch der Rechtsprechung ermöglicht werden, auch andere vergleichbare Fälle entsprechend zu beurteilen (im Ergebnis ebenso Raiser AP S. 48).

Absatz 1 Satz 4 des Regierungsentwurfs, der bestimmt, daß ein Zwangsvergleich usw. für und gegen die Forderung des Gesellschafters wirkt, wird als Absatz 1 Satz 2 unverändert übernommen.

Der Rechtsausschuß teilt nicht die Bedenken, die in der Anhörung vorgetragen worden sind (Bundessteuerberaterkammer AP S. 14; Deutscher Industrie- und Handelstag AP S. 18 f.; Sparkassen- und Giroverband AP S. 29 ff.; Raiser AP S. 46 f.; anders Deutscher Gewerkschaftsbund AP S. 26). Es ist u. a. eingewandt worden, daß sich kaum bestimmen lasse, wann ein Darlehen usw. kapitalersetzend sei. Dies gelte insbesondere für externe Kreditgeber. Der Rechtsausschuß ist davon überzeugt, daß diese Abgrenzung durchaus möglich sei. Die Einbeziehung der Kreditgewährung durch Dritte erscheint aus Gründen des Gläubigerschutzes zwingend erforderlich, da anderenfalls zu befürchten sei, daß die gesamte Vorschrift leerlaufen werde.

§ 32 b

Die Absätze 1 bis 3 sind gestrichen worden. Ihr Regelungsgehalt wird in die Konkursordnung und in das Anfechtungsgesetz eingestellt (s. Artikel 5 c und 5 d des Entwurfs).

Absatz 4 ist inhaltlich unverändert übernommen worden.

In Satz 4 hat der Ausschuß die Regelung des Regierungsentwurfs aus den gleichen Gründen wie zu § 32 a durch eine Generalklausel ersetzt.

Nummer 16

Absätze 1 und 2 werden unverändert übernommen, Absatz 4 wird als Satz 3 in Absatz 2 eingestellt.

Der Rechtsausschuß hält lediglich den Inhalt der Absätze 1, 2 und 4 des Regierungsentwurfs für regelungsbedürftig. Die sehr ins einzelne gehenden Regelungen des Regierungsentwurfs über den Erwerb und die Inpfandnahme eigener Geschäftsanteile bei verbundenen Unternehmen betreffen nur Ausnahmefälle, über die zu entscheiden wie bisher der Rechtsprechung überlassen werden soll. Auch für die Regelung in Absatz 6 des Regierungsentwurfs besteht nach Ansicht des Ausschusses kein dringendes Regelungsbedürfnis, da schon für das geltende Recht weitgehend anerkannt ist, daß der Gesellschaft aus eigenen Geschäftsanteilen keine Rechte zustehen.

Nummer 17

Der Rechtsausschuß teilt im Grundsatz die in § 35 Abs. 4 des Regierungsentwurfs zum Ausdruck kommende Auffassung, daß In-sich-Geschäfte eines Einmann-Gesellschafter-Geschäftsführers Gefahren zum Nachteil der Gläubiger mit sich bringen können. Um ihnen zu begegnen, hält es der Rechtsausschuß jedoch entgegen dem Regierungsentwurf nicht für angemessen, für solche Geschäfte generell die Schriftform vorzuschreiben. Im allgemeinen liegt es — oft schon aus steuerlichen Gründen — im eigenen Interesse des Gesellschafters, private Entnahmen aus dem Gesellschaftsvermögen schriftlich festzuhalten, um den Nachweis über die Entnahme führen zu können. Absatz 4 Satz 1 des Regierungsentwurfs wird daher nicht übernommen. Statt dessen hält der Ausschuß es für erforderlich, auf die hier fraglichen Geschäfte § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Solche In-sich-Geschäfte sollen also nur wirksam sein, wenn sie dem Einmann-Gesellschafter-Geschäftsführer durch den Gesellschaftsvertrag ausdrücklich gestattet sind. Durch die Publizität des Gesellschaftsvertrags (§ 9 des Handelsgesetzbuchs) werden Gläubiger der Gesellschaft auf die Möglichkeit solcher Geschäfte und damit von Vermögensverlagerungen zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft hingewiesen und können sich darauf einstellen.

Satz 3 des Entwurfs wird ohne inhaltliche Änderung in die Neufassung des Absatzes 4 aufgenommen.

Zu der vom Bundesrat angeregten Regelung über die Einschränkung der Kreditgewährung an Geschäftsführer und Gesellschafter siehe Artikel 1 Nr. 18 a — § 43 a — des Entwurfs.

Nummer 17 a — neu —

Die Anregung des Bundesrats, die in § 35 a Abs. 1 bis 3 des GmbH-Gesetzes genannten Angaben auf Geschäftsbriefen auch für ausländische Gesellschaften für ihre Zweigniederlassungen oder -stellen vorzuschreiben, wird nicht aufgegriffen.

Nummer 18 a — neu —

Die Vorschrift wird neu aufgenommen. Sie geht auf die Prüfungsempfehlung des Bundesrats zu Artikel 1 Nr. 17 — § 35 — zurück.

Zur Verbesserung des Gläubigerschutzes wird in Satz 1 untersagt, Geschäftsführern, anderen gesetzlichen Vertretern, Prokuristen oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten Kredit aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft zu gewähren. Ein Verstoß gegen Satz 1 soll die Wirksamkeit der Kreditgewährung zwar nicht berühren, doch liegt in einem solchen Verstoß eine Pflichtverletzung, die Schadensersatzpflichten begründen kann. Davon unabhängig soll der Kredit nach Satz 2 ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzugewähren sein. Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, daß sie nur Kredite erfaßt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gewährt werden. Einer ausdrücklichen Übergangsvorschrift, wie sie z. B. in Artikel 6 — § 3 — des Entwurfs für Gesellschafterdarlehen vorgeschlagen wird, bedarf es daher nicht.

Keine besondere Regelung wird vorgesehen, um Umgehungen der Vorschrift auszuschließen (vgl. § 72 Abs. 2 des Entwurfs eines GmbH-Gesetzes, Drucksache 7/253), da Umgehungen nach allgemeinen Grundsätzen durch die Rechtsprechung verhindert werden können.

Eine besondere gesetzliche Regelung über die Kreditgewährung an Gesellschafter hält der Rechtsausschuß aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung dargelegten Gründen nicht für erforderlich.

Nummer 19

Die Sätze 1, 3 bis 5 werden nicht übernommen. Die Sätze 2 und 6 werden mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Die in Satz 1 enthaltene Regelung, daß in einer Einmann-GmbH für die Beschlußfassung eine Versammlung nicht erforderlich ist, hält der Rechtsausschuß für entbehrlich.

Inhaltlich mit dem Regierungsentwurf, Satz 2, übereinstimmend hält es der Rechtsausschuß für sachgerecht, für Beschlüsse eines Einmann-Gesellschafters eine Niederschrift vorzuschreiben, sofern der Beschluß wegen seines Inhalts nicht schon aufgrund besonderer Regelung notariell zu beurkunden ist. Daß in die Niederschrift außer dem Beschluß auch der Ort und Tag der Beschlußfassung aufzunehmen sind und die Niederschrift von einem etwa vorhandenen besonderen Protokollführer zu unterschreiben ist, Sätze 3 und 4, ist selbstverständlich und braucht nicht ausdrücklich geregelt zu werden.

Abweichend vom Regierungsentwurf, Satz 5, soll die Nichteinhaltung der Protokollierungspflicht allein nicht zur Nichtigkeit des Beschlusses führen. Der Zweck der Vorschrift, Sicherheit über die Beschlüsse des Einmann-Gesellschafters herbeizuführen, könnte in sein Gegenteil verkehrt werden, wenn alle Beschlüsse, die nicht protokolliert worden sind, nichtig wären. Der Gesellschafter könnte sich nämlich u. U. einer Selbstbindung, die er z. B. mit einem den Geschäftsführer anweisenden Beschluß eingegangen ist, zu entziehen versuchen, indem er sich auf die Nichtigkeit beruft. Ist der Gesellschaft oder Dritten durch die Ausführung des (nichtigen) Beschlusses ein Schaden entstanden, käme wegen der Nichtigkeit des Beschlusses eine Haftung des Gesellschafters möglicherweise nicht in Betracht. Ob die Berufung des Gesellschafters auf den Mangel der Protokollierung in einem solchen Fall eine unzulässige Rechtsausübung wäre, erscheint zumindest zweifelhaft.

Der Rechtsausschuß hat die Frage erörtert, ob dieses unbefriedigende Ergebnis durch eine Beweislastregelung vermieden werden könnte, hat diese Frage aber verneint, da auch sie in dem genannten Fall die Prozeßlage dessen, der sich auf den Beschluß beruft, kaum verbessern könnte. Der Ausschuß hält es daher für sachgerecht, auf die Beschlüsse des Einmann-Gesellschafters die gleichen Grundsätze anzuwenden, wie sie auch für die Beschlüsse mehrerer Gesellschafter gelten.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art; sie berücksichtigen auch die Anregung des Bundesrats.

Nummer 20

Der Rechtsausschuß stimmt mit dem Regierungsentwurf darin überein, daß den Gesellschaftern grundsätzlich ein umfassendes Auskunftsrecht zustehen solle, das durch Gesellschaftsvertrag nicht über das im Gesetz zulässige Maß hinaus eingeschränkt werden darf. Der Rechtsausschuß stimmt mit dem Regierungsentwurf auch darin überein, daß für die Durchsetzung dieses Rechts ein Verfahren vorgesehen werden muß, das im Streitfall eine schnelle Entscheidung ermöglicht.

§ 51 a

Die Vorschrift wird redaktionell wesentlich vereinfacht.

Absatz 1

In Satz 1 wird das Wort „unverzüglich" eingefügt. Der Begriff „unverzüglich" schließt ein, daß eine Auskunft oder Einsicht nicht sofort, sondern, wie dies in Satz 3 des Entwurfs ausdrücklich angeführt war, nur innerhalb angemessener Frist zu gewähren ist, wenn eine sofortige Auskunfterteilung oder Einsichtgewährung zu einer unangemessenen Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft führen würde. Satz 2 des Regierungsentwurfs ist entbehrlich, da er die Möglichkeiten, Auskunft oder Einsicht zu verlangen, ohnehin nicht einschränkt.

Absatz 2

wird nicht übernommen.

Die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, Satz 1, gehören nach Auffassung des Rechtsausschusses zu den Angelegenheiten der Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1, so daß sich eine besondere Regelung erübrigt. Daß die Auskunft den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen hat, Satz 2, erscheint selbstverständlich und ist daher nicht regelungsbedürftig.

Absatz 3

Absatz 3 wird ebenfalls vereinfacht und als Absatz 2 übernommen. Danach dürfen die Geschäftsführer Auskunft und Einsicht nur verweigern, wenn zu besorgen ist, daß der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Schaden zufügen wird. Als selbstverständlich sieht der Rechtsausschuß an, daß die Geschäftsführer die Auskunft und Einsicht verweigern dürfen, wenn sie sich durch deren Erteilung strafbar machen würden; die ausdrückliche Regelung in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs ist daher überflüssig und wird gestrichen. Nach Satz 2 bedarf die Verweigerung des Beschlusses der Gesellschafter. Daß der Auskunft oder Einsicht verlangende Gesellschafter bei dem für eine Auskunftsverweigerung erforderlichen Beschluß der Gesellschafter kein Stimmrecht hat, Absatz 3 Satz 3 des Regierungsentwurfs, folgt aus der Natur der Sache und bedarf daher keiner ausdücklichen Regelung.

Die neugefaßten Absätze 1 und 2 sollen nach Auffassung des Rechtsausschusses zwingenden Rechts sein. Der neue Absatz 3 sieht daher vor, daß von den Vorschriften im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden darf. Hierdurch wird auch Absatz 5 des Regierungsentwurfs ersetzt.

Absätze 4, 6

Für eine gesetzliche Regelung, wie sie in den Absätzen 4 und 6 des Regierungsentwurfs enthalten ist, sieht der Rechtsausschuß kein Bedürfnis.

§ 51 b

Der Rechtsausschuß stimmt mit dem Regierungsentwurf darin überein, daß die im Aktiengesetz enthaltene Verfahrensregelung über die gerichtliche Durchsetzung des Auskunfts- und Einsichtsverlangens, die der Regierungsentwurf übernimmt, sachgerecht ist. Da wegen der eng umschriebenen Verweigerungsgründe zu erwarten ist, daß einer gerichtlichen Auseinandersetzung über das Bestehen des Auskunftsrechts nur geringe praktische Bedeutung zukommen wird, wird zur Vermeidung eines erheblichen Regelungsaufwandes im wesentlichen auf diese aktienrechtliche Regelung verwiesen, Satz 1. Für die Antragsberechtigung reicht nach Auffassung des Rechtsausschusses die in dem neuen Satz 2 enthaltene Regelung.

§§ 51 c bis 51 e

Für die Einführung gesetzlicher Vorschriften über die Sonderprüfung sieht der Rechtsausschuß kein dringendes Bedürfnis. Die Gesellschafter können sich über das in den §§ 51 a und 51 b geregelte Auskunfts- und Einsichtsrecht alle für sie erforderlichen Informationen beschaffen und sich dabei nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen gegebenenfalls auch der Mitwirkung eines Sachverständigen bedienen, so daß zusätzliche Regelungen über eine Sonderprüfung nicht erforderlich sind (im Ergebnis ebenso Bundessteuerberaterkammer AP S. 13 unter Hinweis auf § 46 Nr. 6 des GmbH-Gesetzes).

Nummer 21

Absatz 1

wird redaktionell an Artikel 1 Nr. 3 — § 5 Abs. 4 — des Entwurfs angepaßt.

Absätze 2 und 3

werden nicht übernommen, da der dem Absatz 2 entsprechende Artikel 1 Nr. 4 — § 5 b Abs. 2 — des Regierungsentwurfs entfallen und in Artikel 1 Nr. 3 — § 5 Abs. 4 — der Begriff der Sacheinlage geändert worden ist.

Der neue Absatz 2 faßt § 56 Abs. 2 des geltenden GmbH-Gesetzes (mit Anpassung der Verweisung auf § 19 Abs. 5 des GmbH-Gesetzes in der Fassung des Entwurfs) und Absatz 4 zusammen.

Nummer 22

Die Änderungen sind Folgen der Änderungen in Artikel 1 Nr. 7 — § 7 Abs. 2 und 3 — des Entwurfs.

Nummer 23

Die Änderungen sind Folgen der Änderungen in Artikel 1 Nr. 7 — § 7 Abs. 2 und 3 —, Nr. 8 b — § 8 Abs. 2 — Nr. 10, — §§ 9 a und 9 b — und Nr. 4 — Streichung des 5 d — des Regierungsentwurfs.

Nummer 24

§ 57 a

Die Streichung des Absatzes 1 ist eine Folge der Änderung in Artikel 1 Nr. 4 — Streichung des § 5 d — des Regierungsentwurfs. Im übrigen ist die Vorschrift redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Nr. 10 — § 9 c — des Entwurfs angepaßt worden.

Nummer 24 a

Die Vorschrift wird neu eingefügt.

In § 60 Abs. 1 Nr. 5 des GmbH-Gesetzes wird zusätzlich auf § 144 b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung des Entwurfs (Artikel 4 Nr. 1 a) verwiesen. Diese Ergänzung enthält die materielle Regelung über die Auflösung der Gesellschaft, wenn das Registergericht in dem Verfahren nach § 144 b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit rechtskräftig festgestellt hat, daß der Gesellschafter die Verpflichtungen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 des GmbH-Gesetzes in der Fassung des Entwurfs nicht eingehalten hat (vgl. im übrigen Artikel 1 Nr. 14 — § 19 — des Entwurfs).

Nummer 24 b

Die Vorschrift wird neu eingefügt.

Die Ergänzung des § 65 Abs. 1 Satz 2 des GmbH-Gesetzes ist eine Folge der Änderung in Artikel 1

Nr. 14 — § 19 Abs. 4 — des Entwurfs. Wird die Gesellschaft aufgrund einer Entscheidung nach § 144 b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung des Entwurfs (§ 60 Abs. 1 Nr. 5 des GmbH-Gesetzes in der Fassung des Entwurfs) aufgelöst, soll das Gericht ebenso wie in den bisher in § 65 Abs. 1 Satz 2 des GmbH-Gesetzes geregelten Fällen die Auflösung von Amts wegen eintragen.

Nummer 25

Absatz 4 wird redaktionell an den Sprachgebrauch des GmbH-Gesetzes angepaßt.

Nummer 27

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll nach Auffassung des Rechtsausschusses nicht in das GmbH-Gesetz eingestellt werden, sondern in das nur noch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltende Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung, s. Artikel 5 b. Diese Verschmelzungsvorschriften würden in dieser Form ohnehin nicht auf Dauer unverändert bleiben können, da sie im Rahmen der künftigen Harmonisierung der Verschmelzungsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften überprüft werden müssen. Der Rechtsausschuß hält es außerdem für erforderlich, die Verschmelzung und Umwandlung aller in Betracht kommenden Unternehmensformen in einem Gesetz zu regeln und bei dieser Gelegenheit inhaltlich und formal zu überprüfen.

Nummer 28

Der Rechtsausschuß hält es nicht für erforderlich, daß die Gesellschafter auch an der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister mitwirken (in der Anhörung ebenso Bundesrechtsanwaltskammer AP S. 13). Die Anmeldung soll wie im geltenden Recht allein den Geschäftsführern überlassen bleiben.

Mit der Streichung der Angabe „§ 12 Abs. 1" folgt der Rechtsausschuß einem Vorschlag des Bundesrats, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat. Im übrigen wird die Vorschrift an die Änderungen in Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs angepaßt.

Nummer 29

Die Vorschriften werden nicht übernommen.

Der Rechtsausschuß sieht keine zwingende Notwendigkeit, in das GmbH-Gesetz eine besondere Regelung über die Verschwiegenheitspflicht der auf Vorschlag der öffentlichen Hand in den Aufsichtsrat gewählten oder entsandten Vertreter aufzunehmen. Bisher hat das Fehlen entsprechender Vorschriften in der Praxis nicht zu Schwierigkeiten geführt. Der Rechtsausschuß sieht keinen Grund, für die von der öffentlichen Hand entsandten usw. Vertreter im Aufsichtsrat eine andere gesellschaftsrechtliche Regelung ausdrücklich vorzusehen, als sie für die übrigen entsandten usw. Aufsichtsratsmitglieder gilt. Die Vorschriften des Haushaltsrechts, des Gemeinderechts usw. über besondere Berichtspflichten bleiben unberührt.

Die SPD-Bundestagsfraktion hält in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf eine ausdrückliche Regelung der Verschwiegenheitspflichten für sinnvoll; sie hat jedoch im Interesse einer einvernehmlichen Verabschiedung des Gesetzes auf die Übernahme der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Vorschriften verzichtet.

Nummer 30

Die zu § 79 des GmbH-Gesetzes vorgesehenen Änderungen werden wegen der Streichung des Artikels 1 Nr. 13 — § 12 a —, der Änderungen in Artikel 1 Nr. 20 — Streichung des § 51 e — und der Streichung des Artikels 1 Nr. 27 — §§ 77 b, 77 g, 77 p — des Regierungsentwurfs nicht übernommen.

Nummer 31

In Absatz 1 wird die Alternative „oder erhebliche Umstände verschweigt" gestrichen. Zu den in Absatz 1 geregelten Sachverhalten ist jeweils im einzelnen bestimmt, welche Angaben Gesellschafter, Geschäftsführer oder Liquidatoren zu machen haben. Werden diese Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht, so fallen sie mit unter den Tatbestand „falsche Angaben macht".

Die übrigen Änderungen sind Folgen der Änderung in Artikel 1 Nr. 3 — § 5 Abs. 4 — und Nr. 14 — § 19 Abs. 4 — des Entwurfs.

Absatz 2 wird durch eine neue Nummer 2 ergänzt. Diese entspricht § 82 Nr. 3 des geltenden GmbH-Gesetzes (siehe zu Artikel 1 Nr. 32).

Nummer 32

Die Vorschrift wird nicht übernommen.

Absatz 1 Nr. 1

Der Rechtsausschuß hält es abweichend vom Regierungsentwurf nicht für sachgerecht, die Verpflichtung der Geschäftsführer, Liquidatoren und Aufsichtsratsmitglieder, den Gesellschaftern gegenüber wahre Angaben zu machen, mit einer Strafsanktion zu belegen. Das Innenverhältnis der Gesellschaftsorgane und ihrer Mitglieder in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist von anderer Art als das in einer Aktiengesellschaft, so daß sich für beide Gesellschaftsformen unterschiedliche Regelungen gebieten. Bei den besonderen Verhältnissen in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wäre die Gefahr nicht auszuschließen, daß Gesellschafter die Möglichkeit, Strafanzeige erstatten zu können, im Einzelfall mißbrauchen könnten, insbesondere, da nicht nur Auskünfte in einer Gesellschafterversamm-

lung erfaßt werden, sondern jede Auskunft an einen Gesellschafter. Wie im geltenden Recht, § 82 Nr. 3 des GmbH-Gesetzes, soll es nach Auffassung des Rechtsausschusses strafbar bleiben, wenn die Vermögenslage der Gesellschaft öffentlich unwahr dargestellt oder verschleiert wird. Diese Regelung ist in Artikel 1 Nr. 31 — § 82 Abs. 2 Nr. 2 — des Entwurfs aufgenommen worden.

Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2

werden nicht übernommen, da das GmbH-Gesetz nach den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen keine Vorschriften über eine Prüfung durch Prüfer enthält.

Nummer 33

Abweichend vom Regierungsentwurf wird die Strafsanktion nicht an die Nichteinberufung der Gesellschafterversammlung angeknüpft, sondern an die Unterrichtung der Gesellschafter. Der Rechtsausschuß sieht die Nichteinberufung der Gesellschafterversammlung bei einem Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals nicht in jedem Fall als strafwürdiges Unrecht an. Wesentlich erscheint, daß die Geschäftsführer in diesem Fall die Gesellschafter über einen solchen Verlust unterrichten. Das kann durch Einberufung einer Gesellschafterversammlung, nach Lage des Einzelfalls aber auch in anderer Weise geschehen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Geschäftsführer nach § 49 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes, die Versammlung der Gesellschafter einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Nummer 34

§ 85

wird nicht übernommen, da das GmbH-Gesetz nach den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen keine Vorschriften über eine Prüfung durch Prüfer enthält.

§ 86

wird mit einer Änderung als § 85 übernommen.

Die Streichung der Nummer 2 ist aus den zu § 85 genannten Gründen erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die Frage erörtert, ob die Strafdrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe angemessen sei. Er hat sich letztlich für die Beibehaltung des Strafrahmens entschieden, da in vergleichbaren Straftatbeständen, z. B. § 203 des Strafgesetzbuchs, ebenfalls lediglich bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe angedroht wird.

Artikel 2

Nummer 1

Der Rechtsausschuß stimmt grundsätzlich dem Regierungsentwurf zu, daß sich bei einer Personenhandelsgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, die Haftungsbeschränkung stets aus der Firma der Gesellschaft ergeben muß. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Da sich die von dieser Rechtsprechung betroffenen Gesellschaften jedoch inzwischen ganz überwiegend den Erfordernissen, die an die Bildung ihrer Firma gestellt werden, angepaßt haben, hätte die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung zur Folge, daß alle Gesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, ihre Firma erneut ändern müßten. Ebenso müßten alle Gesellschaften, die bisher bei originärer Firmenbildung ihre Haftungsbeschränkung zum Ausdruck gebracht haben, ihre Firma ändern. Dies würde nach Auffassung des Rechtsausschusses für die betroffenen Unternehmen eine erhebliche Belastung zur Folge haben (ebenso in der Anhörung Raiser AP S. 48; Bokelmann AP S. 6 f.; Bundesnotarkammer AP S. 11; Bundessteuerberaterkammer AP S. 15; Deutscher Industrie- und Handelstag AP S. 19; Centrale für GmbH AP S. 22). Wesentlich erscheint dem Rechtsausschuß dagegen, daß stets die Haftungsbeschränkung gekennzeichnet wird. In der Vielzahl der Fälle, in denen eine GmbH persönlich haftender Gesellschafter ist, soll dies wie bisher durch Verwendung einer Bezeichnung wie etwa „GmbH & Co" möglich bleiben. Zulässig sollen aber auch Bezeichnungen wie etwa „GmbH & Comp." oder „GmbH & Cie" sein. Schlechthin entscheidend sollte das Erfordernis eines das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatzes bleiben. Sofern sich aus der Bezeichnung des persönlich haftenden Gesellschafters anderer Rechtsformen als der einer GmbH die Haftungsbeschränkung nicht klar ergibt, was z. B. bei Aufnahme der Firma einer ausländischen Kapitalgesellschaft mit einer hier nicht bekannten Rechtsformbezeichnung der Fall sein kann, muß die Haftungsbeschränkung in der Firma der OHG oder KG durch einen Zusatz kenntlich gemacht werden, wie etwa beschränkt haftende offene Handelsgesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft. Angesichts der Vielzahl der denkbaren Fälle und den sich möglicherweise wandelnden Verhältnissen soll es jedoch bei Ausschöpfung des durch die gesetzlichen Bestimmungen gegebenen weiten Rahmens der Entscheidung durch die Rechtsprechung überlassen bleiben, welche Anforderungen an die Kennzeichnung der Haftungsbeschränkung zu stellen sind.

Nummer 2

Die Vorschrift wird mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Absatz 2 faßt die in den Absätzen 2 bis 4 des Regierungsentwurfs enthaltenen Regelungen inhaltlich unverändert zusammen. Durch Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes wird das Handelsgesetzbuch von zusätzlichen Regelungen soweit wie möglich entlastet.

Nummer 3a — neu —

Die Vorschrift wird neu eingefügt.

Wie bei den anderen durch den Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Handelsgesetzbuchs erscheint es folgerichtig, die besondere Regelung über die Konkursantragspflicht nach § 130a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs dann nicht eingreifen zu lassen, wenn zu den Gesellschaftern der offenen Handelsgesellschaft eine andere OHG oder KG gehört, bei der eine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist. In diesem Fall haftet den Gläubigern der offenen Handelsgesellschaft zumindest eine natürliche Person unbeschränkt. Eine Gleichbehandlung dieser Gesellschaftsform mit einer Kapitalgesellschaft ist in diesem Fall nicht geboten.

Nummer 6

Die Änderung paßt § 177a des Handelsgesetzbuchs an § 130a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Entwurfs (Artikel 2 Nr. 3a) an.

Artikel 3

Nummer 3

Redaktionelle Änderung auf Anregung des Bundesrats.

Den weiteren Änderungsvorschlägen des Bundesrats ist der Rechtsausschuß nicht gefolgt.

Nummer 7

wird nicht übernommen. Angesichts des Meinungsstandes im wissenschaftlichen Schrifttum und des Umstandes, daß bisher lediglich in einem Fall durch ein Oberlandesgericht eine Entscheidung zu dem hier aufgeworfenen Problem ergangen ist, sieht der Ausschuß kein dringendes gesetzliches Regelungsbedürfnis.

In der Anhörung hat der Bundesverband der Arbeitgeberverbände (AP S. 20) die vorgeschlagene Regelung kritisiert. Demgegenüber hat sich Raiser (AP S. 49f.) aus gesellschaftsrechtlichen Gründen für die Ergänzung des § 278 Abs. 1 des Aktiengesetzes ausgesprochen.

Nummer 8

wird nicht übernommen.

Es gilt das zu Artikel 3 Nr. 7 Ausgeführte entsprechend.

Nummer 9

Änderung auf Anregung des Bundesrats aus den in der Stellungnahme des Bundesrats genannten Gründen.

Artikel 4

Eingangsworte

Es wird die letzte Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit berücksichtigt.

Nummer 1

Buchstabe a

Anpassung der Verweisung an die Änderung in Artikel 1 Nr. 2 — § 125a — des Entwurfs.

Buchstabe c

Folgeänderung aufgrund der Umstellung der Vorschriften über die Verschmelzung (Artikel 1 Nr. 27 des Regierungsentwurfs) in das Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung, Artikel 5b des Entwurfs.

Nummer 1a — neu —

Die Vorschrift wird neu eingefügt. Sie enthält die erforderlichen Verfahrensvorschriften für die Auflösung einer Einmann-GmbH im Falle der Nichteinhaltung des § 19 Abs. 4 Satz 1 des GmbH-Gesetzes in der Fassung des Entwurfs (siehe zu Artikel 1 Nr. 14 — § 19).

Nummer 2

Die Änderung beruht auf der Streichung der Vorschriften über die Gründungsprüfung und die Sonderprüfung (Artikel 1 Nr. 4 — § 5d — und Nr. 20 — § 51c — des Regierungsentwurfs) und auf der Einstellung der Verschmelzungsvorschriften in das Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Artikel 5b).

Artikel 5

Nummer 1

§ 56 d

Die Änderung der Verweisung in Absatz 1 beruht auf der Änderung des Artikels 1 Nr. 3 — § 5 Abs. 4 Satz 2 — des Entwurfs.

Die Streichung der Absätze 2 und 3 des Regierungsentwurfs ist eine Folge der Streichung des Artikels 1 Nr. 4 — § 5d — des Regierungsentwurfs.

§ 56 e

Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 1 beruhen auf der Änderung des Artikels 1 Nr. 8 — § 8 —; in Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 1 sind Redaktionsversehen berichtigt worden.

Artikel 5 a — neu —

Die Vorschriften werden neu eingefügt. Der Rechtsausschuß folgt damit einem Vorschlag des Bundesrats, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Stellungnahme des Bundesrats wird Bezug genommen. Die Änderungen gegenüber der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung ergeben sich aus den Änderungen in Artikel 1 Nr. 15 — §§ 32 a, 32 b — des Entwurfs.

Artikel 5 b — neu —

Zu den Gründen, aus denen es der Rechtsausschuß für zweckmäßiger hält, die im Regierungsentwurf enthaltenen Verschmelzungsvorschriften in das Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen, siehe zu Artikel 1 Nr. 27.

Da der in diesem Gesetz enthaltene zweite Abschnitt über den Erwerb eigener Aktien und über die Gewinn- und Verlustrechnung gegenstandslos geworden ist, hat der Rechtsausschuß die Überschrift des Gesetzes seinem neuen Inhalt angepaßt und einen neuen zweiten Abschnitt über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingefügt. Die neuen §§ 19 bis 35 entsprechen im wesentlichen der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Ergänzung des GmbH-Gesetzes (Artikel 1 Nr. 27 — §§ 77 a bis 77 s — des Entwurfs). Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind nur zu folgenden Vorschriften vorgenommen worden:

Nummer 2

Vor § 22

Die in Artikel 1 Nr. 27 — § 77 d — des Regierungsentwurfs vorgeschlagene Regelung über die Anwendung bestimmter Nachgründungsvorschriften auf die Verschmelzung hat der Rechtsausschuß nicht übernommen, da die Nachgründungsvorschriften selbst entfallen sind (siehe zu Artikel 1 Nr. 13).

§ 22

entspricht Artikel 1 Nr. 27 — § 77 e — des Entwurfs. Änderung auf Anregung des Bundesrats.

§ 23

entspricht im wesentlichen Artikel 1 Nr. 27 — § 77 f. — des Entwurfs.

Änderung auf Anregung des Bundesrats in Absatz 2.

Der neue Absatz 3 ist eine Folge der zu Absatz 2 vorgeschlagenen Änderung. Muß der Nennbetrag der Geschäftsanteile durch zehn teilbar sein, so können sich bei der Festsetzung des Umtauschverhältnisses Spitzenbeträge ergeben. Es ist daher notwendig, innerhalb bestimmter Grenzen die Zuzahlung von Spitzenbeträgen zu erlauben, da sonst in diesen Fällen eine Verschmelzung nicht möglich wäre.

§ 27

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Absatzes 3 in § 23.

§ 32

entspricht Artikel 1 Nr. 27 — § 77 p — des Entwurfs.

Die in § 77 p Abs. 2 vorgeschlagene Regelung, nach der bei Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch Bildung einer neuen GmbH jede der sich vereinigenden Gesellschaften bereits zwei Jahre im Handelsregister eingetragen sein muß, ist nicht übernommen worden, da diese Regelung lediglich eine Umgehung der Nachgründungsvorschriften verhindern sollte, diese im GmbH-Gesetz in der Fassung des Regierungsentwurfs jedoch entfallen sind (siehe zu Artikel 1 Nr. 13 — § 12 a).

Absatz 6

entspricht im wesentlichen § 77 p Abs. 7. Die Vorschrift wird an die Streichung des Artikels 1 Nr. 4 — § 5 a — und Nr. 11 b angepaßt.

§ 33

entspricht Artikel 1 Nr. 27 — § 77 q —.

Es gilt das zu § 32 Abs. 2 Angeführte entsprechend.

§ 35

Durch die Änderung des § 35 Abs. 3 Satz 3 soll es den Ländern überlassen werden, die Behörde zu bestimmen, die für die Bestätigung einer Verschmelzung zuständig sein soll. Dies erscheint auch im Hinblick auf die geplante Änderung des Bergrechts zweckmäßig.

Nummer 3

Die Vorschrift wird neu eingefügt.

Absatz 1 sieht eine Zwangsgeldandrohung für den Fall vor, daß Geschäftsführer oder Liquidatoren einem Gesellschafter entgegen § 20 Abs. 4 die Erteilung der Abschrift eines Verschmelzungsbeschlusses oder eines Verschmelzungsvertrages verweigern. Damit soll durch das Gericht die Erteilung dieser Abschriften erzwungen werden können.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, daß die Anmeldung einer Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister ähnlich wie z. B. die Anmeldung einer neugegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Änderung des Gesellschaftsvertrages (vgl. § 79 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes) nicht durch Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 14 des Handelsgesetzbuchs soll erzwungen werden können.

Artikel 5 c — neu —

Nummer 1

Der Rechtsausschuß hält es für zweckmäßiger, die konkursrechtliche Anfechtung von Rechtshandlungen, die sich auf Gesellschafterdarlehen usw. bezie-

hen, nicht im GmbH-Gesetz (siehe Artikel 1 Nr. 15 — § 32 b Abs. 1 und 2 — des Regierungsentwurfs), sondern in der Konkursordnung zu regeln. Der neu eingefügte § 32 a der Konkursordnung übernimmt den Regelungsgehalt des § 32 b Abs. 1 und 2 des GmbH-Gesetzes in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Nummer 2

Die Änderung des § 41 Abs. 1 Satz 3 der Konkursordnung erhält die erforderliche Ergänzung zu dem neuen § 32 a der Konkursordnung.

Nummer 3

Die Änderung des § 209 Abs. 1 Satz 3 der Konkursordnung steht in Zusammenhang mit der Änderung des § 130 a des Handelsgesetzbuchs (siehe Artikel 2 Nr. 3 a). Gehört zu den persönlich haftenden Gesellschaftern einer OHG oder KG eine andere OHG oder KG, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, so haftet den Gläubigern zumindest eine natürliche Person unbeschränkt, so daß bezüglich der Konkursgründe eine Gleichbehandlung dieser Gesellschaftsform mit einer Kapitalgesellschaft nicht sachgerecht erscheint. Konkursgrund soll in diesem Fall daher nur die Zahlungsunfähigkeit sein.

Artikel 5 d — neu —

Nummer 1

In gleicher Weise wie zu Artikel 5 c soll nach Auffassung des Rechtsausschusses die Anfechtung von Rechtshandlungen in Bezug auf Gesellschafterdarlehen usw. außerhalb des Konkursverfahrens nicht im GmbH-Gesetz (siehe Artikel 1 Nr. 15 — § 32 b Abs. 3 — des Regierungsentwurfs), sondern im Anfechtungsgesetz geregelt werden. Der neue § 3 b des Anfechtungsgesetzes übernimmt daher den Regelungsgehalt des § 32 b Abs. 3 des GmbH-Gesetzes in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Nummern 2 bis 4

Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des Artikels 5 d Nr. 1 — § 3 b — des Entwurfs.

Artikel 5 e — neu —

Die Ergänzung des § 88 der Kostenordnung enthält die erforderliche Kostenregelung für die in Artikel 4 Nr. 1 a eingefügte Verfahrensregelung (§ 144 b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung des Entwurfs).

Artikel 5 f — neu —

Die Vorschrift wird neu eingefügt.

Entgegen der Auffassung des Finanzausschusses ist der Rechtsauschuß der Meinung, daß die Eintragung einer GmbH in das Handelsregister wie die Eintragung einer Kapitalerhöhung nicht von der vorherigen Einzahlung der Kapitalverkehrsteuer und der Vorlage einer entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden sollte. Die Einzahlung der Steuer ist auch im Hinblick auf ihren verhältnismäßig geringen Betrag gegenüber den sonstigen finanziellen und insbesondere auch steuerlichen Verpflichtungen bei der Gründung einer GmbH und einer Kapitalerhöhung von so geringer Bedeutung, daß diese Maßnahmen nicht durch die Notwendigkeit einer vorherigen Beibringung der Unbedenklichkeitsbescheinigung sollten aufgehalten werden können. Das dient u. a. der Abkürzung der durch § 8 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes in der Fassung des Entwurfs vorgeschriebenen Sperre für Verfügungen über das bereits bei Gründung einzuzahlende Kapital und beugt somit der Versuchung zur Durchbrechung dieser Vorschrift vor. Gleiches gilt für entsprechende Maßnahmen bei der GmbH & Co, die im Kapitalverkehrsteuergesetz der GmbH gleichgestellt wird. Durch den neuen § 7 Abs. 5 der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung werden daher die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 des Kapitalverkehrsteuer-Gesetzes bezeichneten Gesellschaften von der Anwendung des § 7 Abs. 1 bis 4 ausgenommen.

Artikel 6

§ 1

Absätze 1, 2

Entsprechend dem Vorschlag in der Begründung zum Regierungsentwurf wird ein Datum eingesetzt, das fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes liegt. Bestehende Gesellschaften erhalten hierdurch ausreichend Zeit, sich den neuen Vorschriften über das Mindeststammkapital und die Mindesteinlagen anzupassen. Eine längere Übergangszeit, wie sie zum Teil in der Anhörung gefordert worden ist (z. B. Bundessteuerberaterkammer AP S. 15), hält der Rechtsausschuß nicht für erforderlich.

Die übrigen Änderungen sind Folgen der Änderung in Artikel 1 Nr. 8 b — § 8 Abs. 2 — des Entwurfs.

Absatz 3

wird nicht übernommen. Die Vorschrift ist durch die Neuregelung in Artikel 1 Nr. 14 — § 19 Abs. 4 — entbehrlich geworden. Die Neuregelung soll auch für Gesellschaften gelten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegründet worden sind, bei denen sich die Geschäftsanteile jedoch erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in einer Hand vereinigt haben.

Absatz 4

wird mit redaktionellen Änderungen als Absatz 3 übernommen, die sich aus der Streichung des Absatzes 3 und der Änderung in Artikel 1 Nr. 8 b — § 8 Abs. 2 — des Entwurfs ergeben.

§ 3

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen in Artikel 1 Nr. 15 — §§ 32 a, 32 b — und die Einfügung der Artikel 5 c und Artikel 5 d in den Entwurf.

§ 5

Die Änderung ist eine Folge der Änderung in Artikel 6 — § 1.

§ 6

Die im Regierungsentwurf enthaltene Übergangsvorschrift zur Firma der GmbH und Co. (s. Artikel 2 Nr. 1 — § 19 a — des Regierungsentwurfs) ist gestrichen worden, da die Regelung, auf die sie sich bezieht, § 19 Abs. 5 Handelsgesetzbuch in der Fassung des Entwurfs, inhaltlich im wesentlichen keine Verschärfungen gegenüber dem geltenden Recht enthält.

Anstelle des § 6 des Regierungsentwurfs ist ein neuer § 6 eingefügt worden, der die notwendige Übergangsvorschrift für den durch Artikel 5 c Nr. 3 geänderten § 209 Abs. 1 Satz 3 der Konkursordnung enthält.

§ 7

wird nicht übernommen. Die Vorschrift ist wegen der Streichung des Artikels 3 Nr. 7 gegenstandslos geworden.

Artikel 7

§ 1
wird nicht übernommen.

§§ 2 und 3
werden als §§ 1 und 2 übernommen.

Das Gesetz soll am 1. Januar 1981 in Kraft treten, damit die betroffenen Gesellschaften ausreichend Zeit erhalten, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen.

Bonn, den 8. April 1980

Lambinus **Helmrich** **Kleinert**
Berichterstatter